

8. u. 9. HEFT

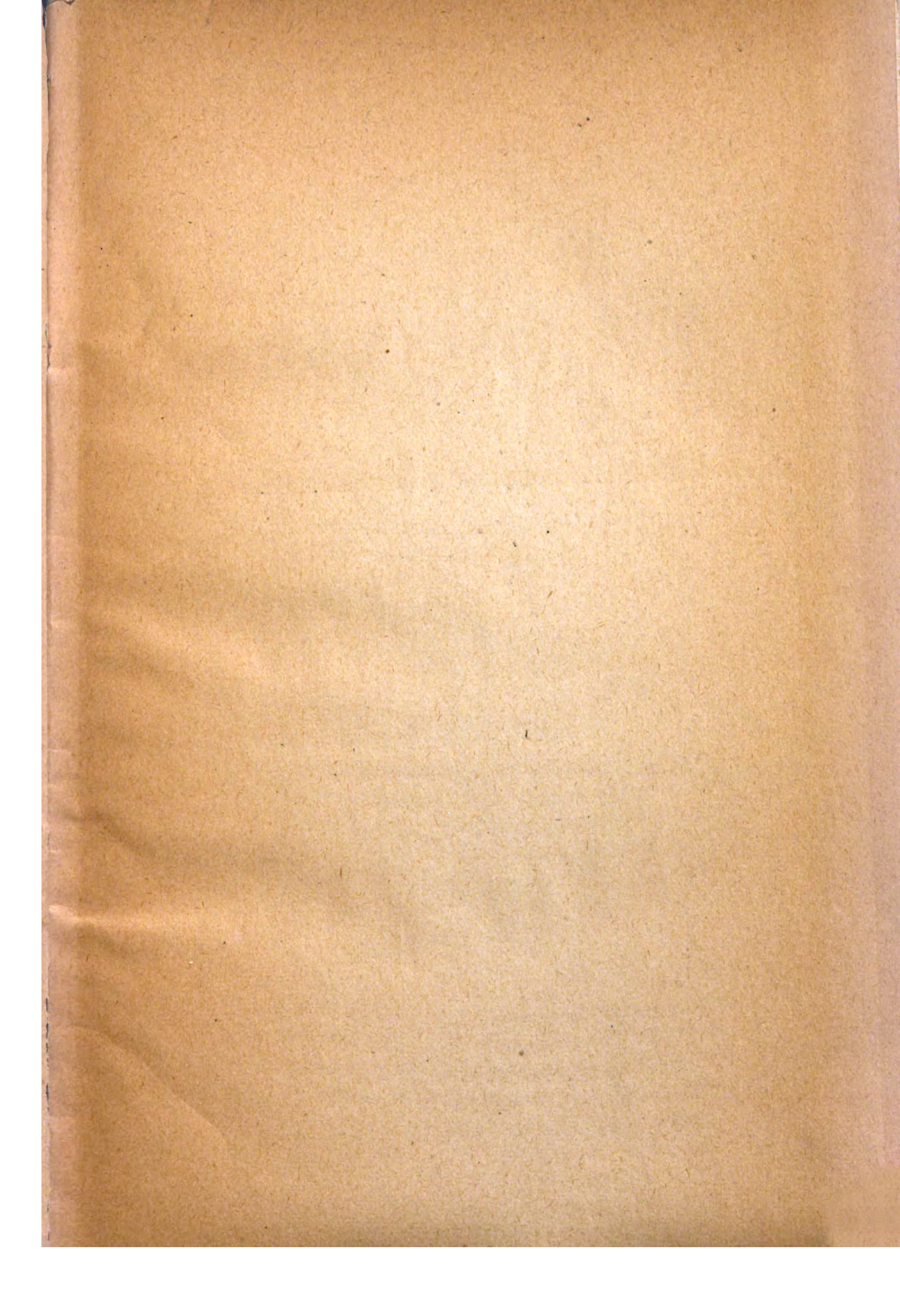
DIE RECHTS- UND INSBESONDERE DIE VERMÖGENSFÄHIGKEIT DES APOSTOLISCHEN STUHLES NACH INTERNATIONALEM RECHT

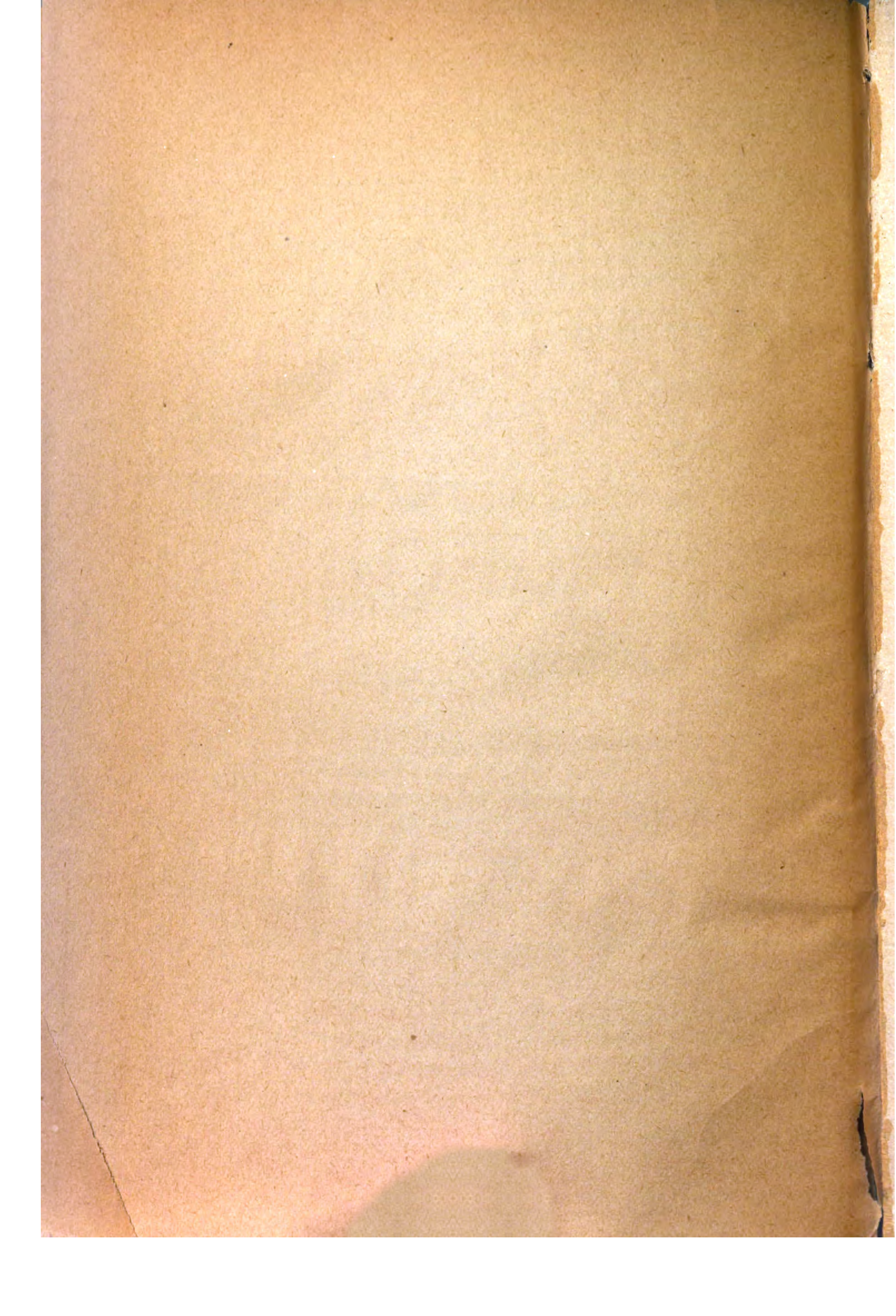
VON

ARTHUR WYNEN

IM AUFTRAGE DER
KOMMISSION FÜR CHRISTLICHES VÖLKERRECHT
HERAUSGEGEBEN VON
GODEHARD JOS. EBERS

FREIBURG IM BREISGAU
HERDER & CO. G.m.b.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG





DAS VÖLKERRECHT

BEITRÄGE ZUM WIEDERAUFBAU DER RECHTS- UND FRIEDENSORDNUNG DER VÖLKER

IM AUFTRAGE DER
KOMMISSION FÜR CHRISTLICHES VÖLKERRECHT
HERAUSGEGEBEN VON

DR. GODEHARD JOS. EBERS
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

8. U. 9. HEFT

DIE RECHTS- UND INSBESONDERE DIE VERMÖGENSFÄHIGKEIT DES APOSTOLISCHEN STUHLES NACH INTERNATIONALEM RECHT

FREIBURG IM BREISGAU 1920
HERDER & Co. G. m. b. H. VERLAGSBUCHHANDLUNG
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, WIEN, LONDON, ST. LOUIS MO.

DIE RECHTS- UND INSBESONDERE DIE VERMÖGENSFÄHIGKEIT DES APOSTOLISCHEN STUHLES NACH INTERNATIONALEM RECHT

VON

DR. ARTHUR WYNEN

PALLOTTINER

ADVOKAT AM TRIBUNAL DER RÖMISCHEN ROTA

FREIBURG IM BREISGAU 1920

HERDER & Co. G. m. b. H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, WIEN, LONDON, ST. LOUIS MO.

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 25 Augusti 1919

Fritz, Vic. gen.

Buchdruckerei von Herder & Co. in Freiburg i. B.

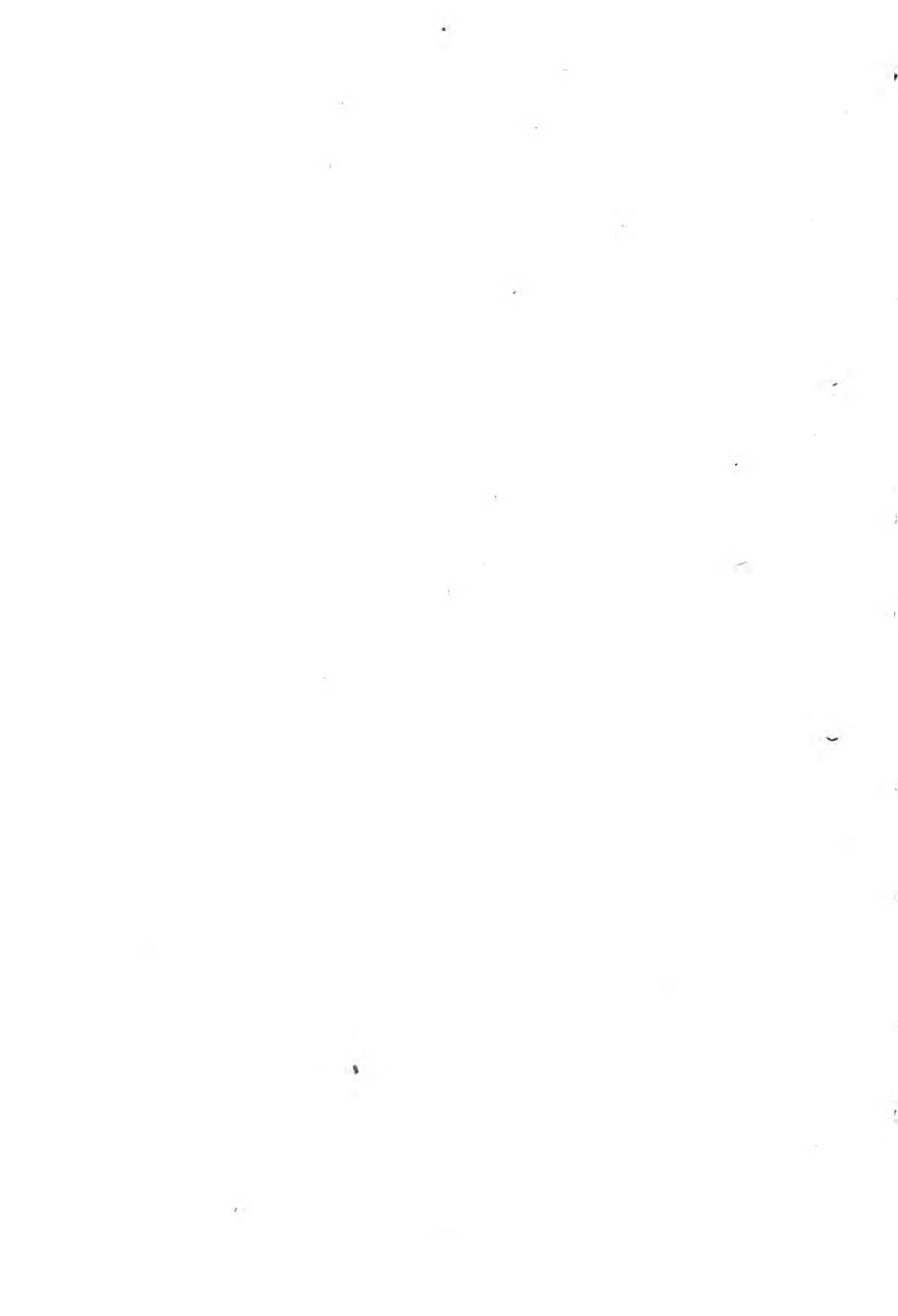
Vorwort.

Da die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhles durch den Weltkrieg überaus brennend geworden ist, haben sich berufene Vertreter der verschiedensten Weltanschauungen mit ihrer Lösung mehr denn je zuvor beschäftigt, und die Literatur über die Römische Frage ist in den letzten Jahren um manches wertvolle Werk bereichert worden. Hier soll nun die ganz spezielle Frage der Vermögensfähigkeit und damit der Rechtsfähigkeit des Apostolischen Stuhles behandelt werden, deren grundsätzliche Bedeutung wohl offen zutage liegt. Es könnte vielleicht scheinen, als sei der Vermögensfähigkeit der juristischen Personen im allgemeinen und der Vermögensfähigkeit der Staaten auf fremdem Gebiete in unserer Abhandlung ein etwas zu großer Raum eingeräumt worden. Doch glaubten wir, im Interesse einer gründlichen Behandlung der uns gestellten Frage davon nicht Abstand nehmen zu sollen. Damit haben wir auch das erreicht, daß juristisch nicht besonders vorgebildete Leser sich an Hand unserer Ausführungen selber ein Urteil über die Sache bilden können. Wir hoffen zuversichtlich, in den vorliegenden Zeilen die Frage der Rechts- und insbesondere der Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles ihrer Lösung näher gebracht zu haben.

Bern, den 1. Oktober 1919.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



Verzeichnis der benutzten Literatur.

(Werke, die nur gelegentlich zitiert werden, sind in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt.)

A. Werke allgemeinen Inhalts über Staatsrecht, Völkerrecht und internationales Privatrecht.

Bahr, L. v., Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. des Internationalen Privat- und Strafrechts. 2 Bde. Hannover 1889.

Ders., Internationales Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Zivilprozeß- und Strafprozeßrechtes, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. 7. Aufl. II. Bd. 1914. S. 223 bis 280.

Bluntschli, J. C., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bonfils, H., Manuel de droit international public. 7. Aufl. besorgt von Fauchilles. Paris 1914.

Brocher, Ch., Cours de droit international privé suivant les principes consacrés par le droit positif français. Paris-Genève 1882.

Bry, G., Précis de droit international public. 2. Aufl. Paris 1892.

Calvo, Ch., Le droit international théorique et pratique. 4. Aufl. 5 Bde Paris 1887—1888. Ergänzungsband 1896.

Chrétien, Principes de droit international public.

Despagnet, Fr., Cours de droit international public. 4. Aufl. besorgt von Ch. de Boeck. Paris 1910.

Ders., Précis de droit international privé. 2. Aufl. Paris 1891.

Ducrocq, Th., Cours de droit administratif. 6. Aufl.

Fiore, P., Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. 5. Aufl. Turin 1915.

Gareis, K., Allgemeines Staatsrecht, in H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. I. Bd., 1. Halbband. Freiburg i. B. u. Tübingen 1883.

Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 5. Aufl. Berlin 1867.

Heilborn, P., Grundbegriffe des Völkerrechts, im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo. I. Band, 1. Abt. Stuttgart 1912.

Kelsen, H., Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Tübingen 1911.
Kohler, J., Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918.
Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 4 Bde. Tübingen 1911 ff.
Laurent, F., Droit civil international. 8 Bde. (Der IV. Band enthält ein Kapitel «Des personnes civiles» [S. 152—354], das vor allem in Betracht kommt.) Brüssel-Paris 1880.
Liszt, Fr. v., Das Völkerrecht. 10. Aufl. Berlin 1915.
Martens, Fr. v., Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. 2 Bde. Berlin 1883—1889.
Merkel, A., Juristische Enzyklopädie. 5. Aufl. Berlin 1913.
Niemeyer, Th., Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1901.
Nippold, O., Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.
Nys, E., Le droit international. Neue Aufl. 3 Bde. Paris 1912.
Oppenheim, H. B., System des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart und Leipzig 1866.
Pradier-Fodéré, P., Cours de droit diplomatique. 2 Bde. Paris 1881.
Ders., Traité de droit international public européen et américain. 8 Bde. Paris 1885—1906.
Resch, P., Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt. 1890.
Rivier, A., Principes du droit des gens. 2 Bde. Paris 1896.
Ullmann, E., Völkerrecht. 2. Aufl. Tübingen 1908.
Weiss, A., Traité théorique et pratique de droit international privé. 2. Aufl. 5 Bde. Paris 1908. (Vor allem der II. Band: Le droit de l'étranger.)
Zitelmann, E., Internationales Privatrecht. 2 Bde. Leipzig 1897 und München u. Leipzig 1912.

B. Werke über die juristischen Personen.

Gehrend, Fr. H., Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichen Recht. Marburg a. L. 1904.
Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere, in: Archiv für öffentliches Recht. Bd. V (1880) S. 169—318.
Binder, J., Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.
Cohen, H. M., Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Dissertation. Erlangen 1904.
Bierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868—1913.

Hölder, E., Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Lampert, U., Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht. Zürich 1912.

Mamelok, A., Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Dissertation. Zürich 1900.

Meurer, Ch., Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigentümer des Kirchenguts. 2 Bde. Düsseldorf 1885.

Ders., Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Michoud, L., La théorie de la personnalité morale et son application en droit français. Paris 1906.

Plotke, J., Die Rechtsfähigkeit ausländscher juristischer Personen nach dem BGB. und einzelnen Ausführungsgesetzen zum BGB., in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Bd. X (1900) S. 211—218, 269—277.

Sacopoulo, A. N., Des personnes morales en droit international privé. Dissertation. Genf 1898.

Salleilles, R., De la personnalité juridique. Paris 1910.

Schlossmann, S., Person und *Πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma. Kiel 1906.

Schröder, K., Beiträge zur Rechtsstellung juristischer Personen im internationalen Privatrecht. Dissertation. Greifswald 1910.

Vauthier, M., Études sur les personnes morales dans le droit romain et dans le droit français. Brüssel Paris 1887.

Zitelmann, E., Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen. Leipzig 1873.

C. Spezialliteratur.

Bachofen, A., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in der Schweizer Rundschau. Bd. XIII (1912—1913) S. 414—440.

Baikov, A. L., La capacité internationale actuelle du Saint-Siège et les personnes du droit des gens. (In russischer Sprache.) St. Petersburg 1904. Referat im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. I (1907) S. 360—368 und 510—518. Ebenso in Civiltà Cattolica 1905, IV. Bd. S. 577 ff.

Biederlack, J., Einige Gedanken über die römische Frage, in der Zeitschrift für katholische Theologie. Bd. XL (1916) S. 155—167.

Bluntschli, J. C., Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes. Eine völker- und staatsrechtliche Studie. Nördlingen 1876.

Bompard, R., La Papauté en droit international. Paris 1888.

Ders., Dasselbe, in der Revue générale de droit international public. Bd. VII (1900).

Bornhak, K., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in: Grenzboten. Bd. LXXIV (16. Juni 1915) S. 321—327.

Brandi, S. M., Di chi sono le chiese? Studio giuridico. 4. Aufl. Rom 1900.

Brusa, E., La juridiction du Vatican, in der Revue de droit international et de législation comparée. Bd. XV (1883) S. 113—145.

Calisse, C., Diritto ecclesiastico. Costituzione della Chiesa. Firenze 1902.

Cannada Bartoli, G., Lo Stato e la proprietà ecclesiastica. Neapel 1886.

Cappello, F. M., Chiesa e Stato. Rom 1910.

Castellari, La Santa Sede. Condizione giuridica attuale del Pontificato Romano. Mailand 1903.

Cavagnis, F., Della natura di società giuridica e pubblica competente alla Chiesa. Rom 1887.

Commer, E., Der Apostolische Stuhl, in: Divus Thomas, Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. II. Bd. der 2. Serie (1915) S. 399—476.

Corsi, A., La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale, in «La Legge». Bd. I (1886) S. 785—819. Auch als Separatdruck.

Coviello, N., La Chiesa cattolica e le disposizioni testamentarie in suo favore, in: Giurisprudenza italiana. Bd. LIII (1901) IV S. 327.

Drago, R., La dotazione della Santa Sede e la Questione Romana. Genua 1904.

Ducrocq, Th., De la personnalité civile en France du Saint-Siège et des autres Puissances étrangères, in der Revue du droit public et de la science politique en France et à l'Étranger. Bd. I (1894) S. 47 ff.

Ebers, G. J., Italien und das Garantiegesetz. Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. IV. Bd. Köln 1915.

Ehrle, Fr., Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage, in: Stimmen der Zeit. XCI. Bd. (1916) S. 505—535.

Fabre, P., Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine. Paris 1892.

Fedozzi, Gli enti collettivi nel diritto internazionale privato con speciale riguardo al diritto di successione. Padua 1897.

Fiore, P., De la capacité de l'État étranger, de l'Église et du Saint-Siège, d'acquérir par succession, in der Revue de droit international et de législation comparée. V. Bd. 2. Serie (1903) S. 5—30.

Flaischlen, M. G.,, Du droit des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie, in der Revue de droit international et de législation comparée. Bd. XXIX (1897) S. 491 ff.

Francese, G., Personalità giuridica della Chiesa cattolica. Neapel 1904.

Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, im Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorff. 2. Bd. Hamburg 1887.

Giobbio, A., Lezioni di diplomazia ecclesiastica. Bd. I. Rom 1899.

Hilgenreiner, K., Die römische Frage nach dem Weltkriege. 2. Aufl. Prag 1915.

Hinschius, P., Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Bd. I, 1. Halbbd. Freiburg i. B. u. Tübingen 1883.

Hirschel, Sind bischöfliche Orninariate erbfähig? Zur Kritik von Schultes juristischer Persönlichkeit der katholischen Kirche, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. XXVII (1872) S. 1—42.

Ders., Das Eigentum am katholischen Kirchengute, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. XXXIV (1875) S. 32—89, 259—355.

Hübler, B., Der Eigentümer des Kirchengutes. Leipzig 1868.

Jenny, Fr., Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? Dissertation. 1910.

Imbart-Latour, J., La Papauté en droit international. Paris 1893.

Knecht, A., System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes in: Kirchenrechtlichen Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz. 22. Hft. Stuttgart 1905.

Lampert, U., Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles. Trier 1916.

Lainé, A., im Journal de droit international privé. Bd. XX (1893) S. 273 bis 309.

Lehmkuhl, A., Das Kirchengut und sein Rechtsträger, in: Stimmen aus Maria-Laach. Bd. VIII (1885) S. 258—273 431—442 512—530.

Linden, W., Ist der Papst Souverän? Dissertation. Erlangen 1898.

Maas, H., Über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. IV (1859).

Mérignhac, A. F., Noten zum Urteil von Amiens vom 21. Februar 1893, in: Pandectes françaises. Bd IX (1894) 5. Tl. S. 1—5.

Michoud, L., De la capacité en France, des personnes morales étrangères et en particulier du Saint-Siège, in der Revue générale de droit international public. Bd. I (1894) S. 193 ff.

Moreau, F., De la capacité des États étrangers pour recevoir par testament en France, im Journal de droit international privé. Bd. XIX (1892) S. 337 ff.

Müller, J., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes. Dissertation. Freiburg i. d. Schw. 1916.

Nys, E., Le droit international et la Papauté, in der Revue de droit international et de législation comparée. Bd. X (1878) S. 501—538.

Olivart, de, Le Pape, les États de l'Église et l'Italie. Französische Übersetzung aus dem Spanischen. Paris 1897.

Patrizi, N., La dotazione imprescrittibile e la legge sulle Guarentigie. Rom 1905.

A. Pierantoni, L'incapacité des États d'acquérir par succession dans un pays étranger, in der Revue de droit international et de législation comparée. V. Bd. 2. Serie (1903) S. 252—285 437—491.

Pillaut, J., Legs de biens situés en France à des personnes morales se trouvant à l'étranger, im Journal de droit international privé. XLIV. Bd. (1917) S. 858—866.

Pillet, A., Noten zum Urteil von Amiens vom 21. Februar 1893, in: Recueil général des lois et des arrêts en matière civile, criminelle, administrative et de droit public fondé par J. B. Sirey. Jahrgang 1892, 2. Tl. S. 57 ff.

Pinchetti-Sanmarchi, G. M., Guida diplomatica ecclesiastica. Attuale posizione giuridica internazionale della Santa Sede. Con un' appendice sulla Questione Romana. Bd. I. Rom 1903.

Resch, P., Das Papsttum und das Völkerrecht. Graz-Leipzig 1899.

Rostworowski, M., La situation internationale du Saint-Siège au point de vue juridique, in: Annales de l'école libre des sciences politiques. Bd. VII (1891) S. 102—144.

Schulte, J. Fr., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Rechte. Gießen 1869.

Surville, Noten, in der Revue critique de législation et de jurisprudence. Bd. XLIII (1894) S. 269—271.

Tiepolo, G. D., Leggi ecclesiastiche annotate. Turin 1881.

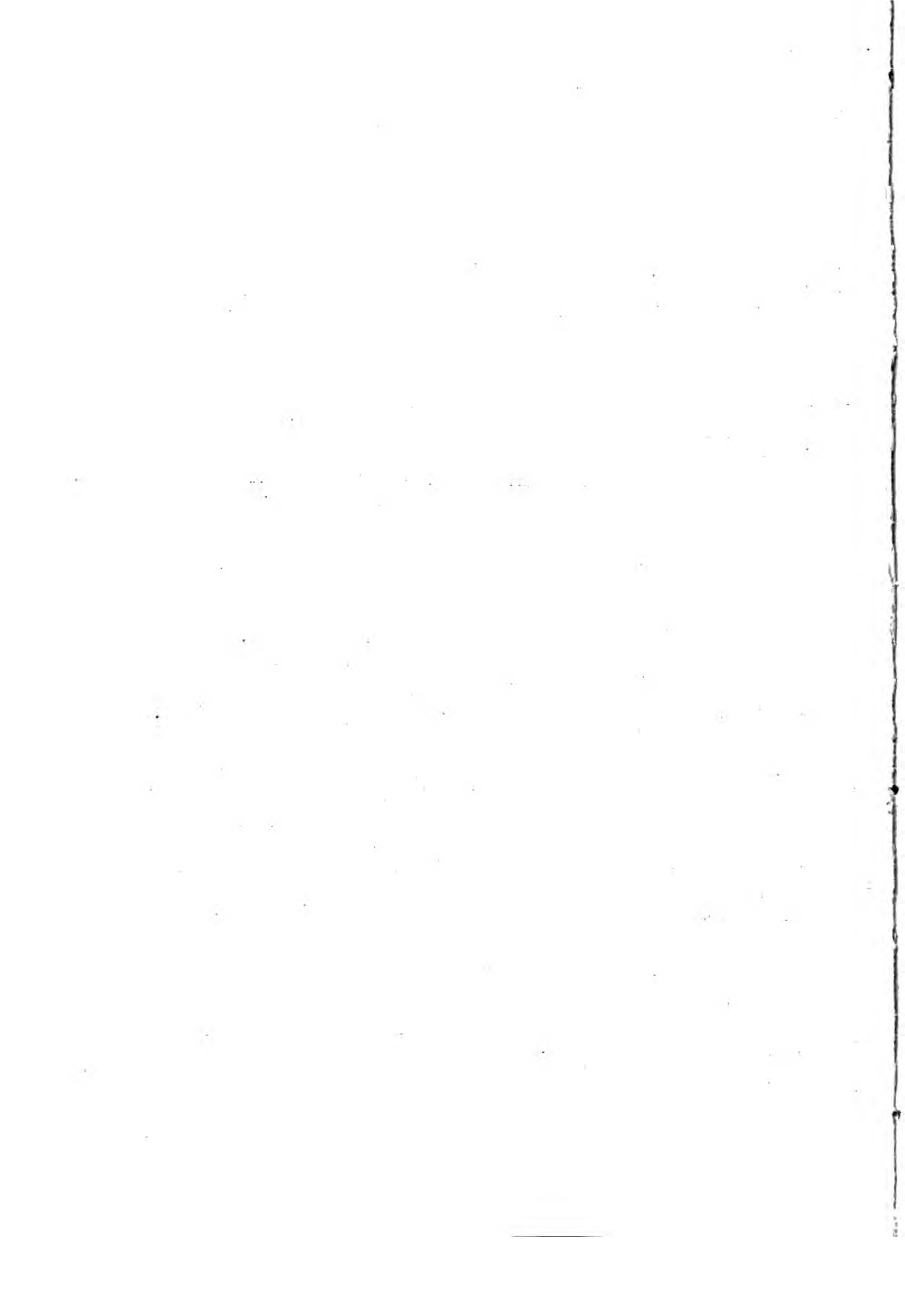
Trifone, Della capacità giuridica della Chiesa cattolica e dei lasciti in suo favore. Trani 1903.

Weiss, A., Noten zum Urteil von Montdidier vom 7. Februar 1892, in: Pandectes françaises. Bd. VII (1892), 5. Tl., S. 17—19.

NB. Weitere Literatur siehe bei De Olivart, Bibliographie du droit international (Paris 1905), besonders im § 135: Le Saint-Siège. Sa situation internationale.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Archiv f. k. KR. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
HH. = Handbuch des Völkerrechts von Fr. v. Holtzendorff.
HM. = Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien.
Journal = Journal de droit international privé.
Recueil général = Recueil général des lois et des arrêts . . . fondé par Sirey
Revue = (Brüsseler) Revue de droit international et de législation comparée.
Revue générale = (Pariser) Revue générale de droit international public.
ZGB. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch.



Einleitung.

Die Vermögensfähigkeit der Kirche im allgemeinen und des Apostolischen Stuhles im besondern beruht auf dem Naturrecht, dem positiv-göttlichen und kirchlichen Recht. Die Kirche ist eine von Christus gestiftete societas perfecta, die neben und über den Staaten besteht und ihre Rechte von ihrem göttlichen Stifter, nicht von den staatlichen Gesetzgebungen herleitet[1]. Dies steht nicht in Widerspruch mit der Tatsache, daß die kirchliche Vermögensfähigkeit heutzutage in den einzelnen Ländern auch durch die weltliche Gesetzgebung geregelt ist[2]. Denn die Kirche unterwirft sich den Zivilgesetzen nicht deshalb, weil sie die Oberhoheit des Staates über sich prinzipiell anerkennte, sondern nur aus Gründen der Klugheit[3]. Deshalb ist es durchaus falsch, wenn Schulte[4] aus dieser Regelung durch die weltlichen Gesetze folgert, daß auch im kanonischen Rechte der Satz anerkannt werde: «Die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hängt ab von dem Zivilrecht.»[5] Die moderne Auffassung

---

[1] Cavagnis, Institutiones iuris publici eccl.[4] (Rom 1906) I 109 ff.; III 207 ff. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts II[3] (Freiburg i. B. 1914) 432 ff. Heiner, Kath. Kirchenrecht II[6] (Paderborn 1912) 436. Lehmkuhl, in Stimmen aus Maria-Laach VIII 432—441 512 ff. Hirschel, in Archiv f. k. KR. XXXIV (1875) 69—84.

[2] Heiner a. a. O. [3] Cavagnis a. a. O. III 208.

[4] Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche 7. Vor ihm schon ähnlich Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes 149.

[5] Vgl. die Widerlegung bei Hirschel, in Archiv f. k. KR. XXVII (1872) 24—36; XXXIV (1875) 48—52 60 f. 84—89.

geht überhaupt dahin, daß der Kirche nur das religiöse, dem Staate allein das juristische Gebiet zustehe[1]. Wenn deshalb Meurer[2] sagt: «Der Grundfehler aller göttlichen Rechtstheoretiker liegt darin, daß sie die göttliche und zivilistische Rechtssubjektivität der Kirche konfundieren», so antworten wir: Der Grundfehler der modernen Auffassung liegt darin, daß sie weder Naturrecht noch positives göttliches Recht anerkennen will[3].

Bezüglich unseres Standpunktes sei ein für allemal vorausgeschickt, daß wir selbstverständlich daran festhalten, daß dem Apostolischen Stuhle nach göttlichem und kanonischem Recht die volle juristische Persönlichkeit, auch auf dem Privatrechtsgebiete, zukommt, und das vollkommen unabhängig von der weltlichen Gesetzgebung[4]. Unsere Aufgabe erblicken wir also nicht darin, zu untersuchen, ob der Apostolische Stuhl überhaupt Vermögensfähigkeit besitzt, sondern ausschließlich darin, ob ihm diese Fähigkeit vom Völkerrecht zuerkannt ist bzw. nach den Gesetzen der Logik und nach juristischen Prinzipien zuerkannt werden muß. Wir stellen uns also bei unserer Untersuchung auf den positiven Boden der modernen juristischen Auffassung und können uns deshalb auch nicht auf Kanonisten stützen.

---

[1] Vgl. die Widerlegung bei Cavagnis, Della natura di società giuridica e pubblica competente alla Chiesa.

[2] Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 120.

[3] Das Unkraut Naturrecht muß ausgerottet werden, schonungslos mit Stumpf und Stiel, lautet die moderne Parole. So vor allem Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie (Leipzig 1892) I 118. Vgl. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag 2 f. u. A. Die positive Lehre über das Naturrecht siehe bei Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht[2] (Freiburg i. B. 1909) 180—303.

[4] Canon 100, § 1 des Codex iuris canonici lautet: «Catholica Ecclesia et Apostolica Sedes moralis personae rationem habent ex ipsa ordinatione divina.»

Gehört denn aber unser Thema überhaupt zum Völkerrecht? Sagt doch v. Liszt[1]: «Der Staat als Träger von Vermögensrechten, als privatrechtliches Rechtssubjekt, steht nicht unter den Rechtssätzen des Völkerrechts, sondern unter denjenigen des Privatrechts.» Daraus würde folgen, daß auch die vermögensrechtliche Untersuchung bezüglich des Apostolischen Stuhles nicht zum Völkerrecht gehöre. Gerade aus unserer Abhandlung wird aber hervorgehen, daß wir es hier tatsächlich mit einer völkerrechtlichen Frage zu tun haben, und nicht mit einer Frage des Privatrechts, das man in der Auffassung von «Inbegriff der nationalen Rechtsregeln über das Geltungsgebiet der nationalen Privatrechtssätze» im Anschluß an die französische Rechtssprache «internationales Privatrecht» zu benennen pflegt[2]. Für uns handelt es sich nicht um den Geltungsbereich von nationalen Rechtsregeln, sondern allein um die Frage, ob der Apostolische Stuhl ein vollberechtigtes Rechtssubjekt des Völkerrechts, nicht nur mit publizistischen, sondern auch mit privatrechtlichen Befugnissen ist.

---

[1] Das Völkerrecht[10] 2.

[2] Vgl. v. Liszt a. a. O. 1. Über das Verhältnis von Völkerrecht zu internationalem Privatrecht vgl. Nippold a. a. O. 262—268; Ullmann, Völkerrecht, in HM. I, II 2, 8—11; Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts 97—107.

Erstes Kapitel.

Die juristischen Personen im allgemeinen.

§ 1. Begriff und Einteilung der juristischen Personen.

So klar ausgesprochen die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles im kanonischen Recht[1] ist, so schweigsam sich hier das interne Recht der einzelnen Staaten verhält, so unklar und geteilt sind die Anschauungen des Völkerrechts[2]. Der Grund dieser Erscheinung ist nicht nur darin zu suchen, daß überhaupt das Völkerrecht erst im Entstehen begriffen ist[3], sondern auch in dem Umstande, daß die verschiedenen religiösen Anschauungen ihren

[1] Bernatzik («Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere», in Archiv für öffentliches Recht V [1890]) bemerkt richtig, «daß die Kanonisten . . . überhaupt alle Ämter als juristische Personen behandelten, so vor allem die ‚sedes apostolica', von der schon in uralter Zeit gesagt worden war, daß sie nicht sterbe» (S. 183 f.). Und weiter: «Ebenso blieb schon wegen der fortdauernden Verbindung von Vermögen mit jedem kirchlichen Amte die juristische Persönlichkeit des letzteren unbezweifelt» (S. 184).

[2] Nicht einmal über die Grundbegriffe unserer Frage sind sich die Völkerrechtslehrer einig, wie aus dem Verlaufe unserer Untersuchung ersichtlich sein wird. Übrigens sind wir der festen Überzeugung, daß die völkerrechtliche Stellung des Papsttums nach dem Kriege eine mehr gefestigte sein wird als bisher.

[3] Nippold (Der völkerrechtliche Vertrag 1) sagt: «Die Völkerrechtstheorie präsentiert sich auch heute noch — trotz der ungemeinen praktischen Fortschritte, die der Rechtsverkehr der Nationen in den letzten Jahren gemacht hat — vielfach in ihren Kinderschuhen.» Vgl. dazu auch Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (Freiburg 1892) 296.

Einfluß auf die juristische Beurteilung dieser völkerrechtlichen Frage ausüben[1].

Die Frage, ob dem Apostolischen Stuhl im internationalen Recht die Vermögensfähigkeit zuerkannt wird, kann auch so formuliert werden, daß gefragt wird, ob der Apostolische Stuhl eine vom Völkerrecht anerkannte juristische Persönlichkeit auf privatrechtlichem Gebiete, speziell in vermögensrechtlicher Beziehung[2], ist. Bevor wir an die Beantwortung dieser unserer Frage herantreten, müssen wir die notwendigen juristischen Begriffe vorausschicken. «Ehe man das Eigentum Personen zusprechen will, die nicht wie wir Menschenkinder auf zwei Beinen umhergehen», wie v. Poschinger[3] sich ausdrückt, «wird es gut sein, sich über deren Wesen und Eigentümlichkeit umzusehen.»

Zu allen Rechtsgeschäften, sowohl zu denen des öffentlichen Rechts wie zu denen des Privatrechts, ist die Rechtsfähigkeit[4] notwendig. Die Frage, woher die Rechtsfähigkeit des

---

Zitelmann (Haben wir noch ein Völkerrecht? Bonn 1914) hat die anläßlich des Weltkrieges gegen das Völkerrecht erhobenen Angriffe zurückgewiesen. Vgl. auch Strupps Artikel «Gegenwartsfragen des Völkerrechts», in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht XXV (1915) 339—382; Reichmann, «Neubau des Völkerrechts», in Stimmen der Zeit XCI (1916) 225—242, und Triepel, Die Zukunft des Völkerrechts (Leipzig u. Dresden 1916). Die Zukunft wird hoffentlich lehren, daß das Völkerrecht, das erst noch im Werden begriffen ist, nicht schon vor der vollen Entwicklung untergegangen ist!

[1] Schulte (Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Vorwort III) bemerkt richtig, «daß, wo es sich um Rechte der Kirche handelt, praktisch einzeln ein juristisches Argumentieren gehandhabt wird, welches man in jedem andern Falle sicher perhorreszieren würde».

[2] Daß der Begriff der juristischen Persönlichkeit sich mit der Vermögensfähigkeit nicht erschöpft, wird weiter unten gesagt werden.

[3] Der Eigentümer am Kirchenvermögen (München 1871) § 2.

[4] Ohne uns auf die verschiedenen Streitfragen näher einzulassen, bekennen wir uns zur Auffassung von Stintzing, der (im Archiv für die zivilistische Praxis LXXXVIII [1898] 393) die Rechtsfähigkeit definiert als «die kraft der

Menschen abgeleitet wird, «ist — wir können wohl sagen, von der herrschenden Jurisprudenz — im Sinne des staatlichen Ursprungs entschieden worden und hat in der Doktrin von der sog. Staatsomnipotenz ihren schärfsten Ausdruck gefunden»[1]. Wir weisen diesen Ursprung zurück[2], doch gehen wir absichtlich hier auf diese Frage nicht näher ein, um unsern Standpunkt[3] nicht zu verlassen.

Jeder Mensch, dem Rechtsfähigkeit zusteht, wird im juristischen Sinne Person genannt; mit andern Worten: Person ist der mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Mensch[4]. Da im modernen Recht der zivilisierten Staaten jeder Mensch rechtsfähig ist[5], so gibt es tatsächlich keinen Menschen, der in rechtlicher Beziehung nicht auch Person wäre. In rechtlicher Beziehung, denn in philosophischem Sinne ist

---

Rechtsordnung bestehende Möglichkeit, daß sich Rechte und Pflichten zu einer selbständigen Einheit verbinden». Er sagt weiter: «Rechtsfähigkeit entsteht 1. mit der Vollendung der Geburt eines Menschen (BGB. § 1), 2. durch diejenigen Rechtsakte, welche die Rechtsordnung (hier das Gesetzbuch) zur Entstehung einer sog. juristischen Person für erforderlich erklärt (§§ 21—88).»

[1] Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 39.

[2] Vgl. Meurer a. a. O. 39—43; Lehmkuhl, in Stimmen aus Maria-Laach VIII (1875) 434 f.; Hirschel, in Archiv f. k. KR. XXXIV (1875) 52 ff.; v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft[3] (Kempten u. München 1916) 73 f.; Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht[2] 120—145.

[3] Vgl. die Einleitung zu dieser Abhandlung.

[4] Brinz, Pandekten I[3] 198. Cosack (Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts I[5] 72) bemerkt kurz und treffend: «Wer fähig ist, Inhaber eines Rechts zu sein, heißt rechtsfähig oder Person.» Ähnlich Laband, Deutsches Staatsrecht I[5] 90 u. a. m.

[5] Bei den Vorarbeiten für das BGB. hat die Reichstagskommission den Satz: «Jeder Mensch besitzt Rechtspersönlichkeit» als «selbstverständlich» erklärt, dessen Aufnahme in das BGB. zu vermeiden sei. Materialien I 949. Dagegen hat das Schweizer ZGB. eine ausdrückliche Bestimmung (Art. 11) aufgenommen, in der die Rechtsfähigkeit aller Menschen konstatiert wird.

von vornherein jeder Mensch auch Person, bzw. versteht man hier unter Person das als Einzelwesen existierende mit Vernunft begabte Wesen [1].

Persönlichkeit dagegen ist die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein [2]. «Jene Qualität nun», sagt Zitelmann [3], «an welche überhaupt erst durch das positive Recht die objektive Rechtsfähigkeit geknüpft werden kann, heißt Persönlichkeit.» Die Begriffe [4] Person und Persönlichkeit [5] werden aber tatsächlich unterschiedslos gebraucht [6], und

[1] Boethius hat in klassischer Weise die Person definiert als «rationalis naturae individua substantia». Vgl. die Definitionen der modernen nicht scholastischen Philosophie bei Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit 10 f. Über die Schriftsteller, die den Ausdruck Person in einem sehr weiten Sinne nehmen, vgl. Bernatzik, in Archiv f. öff. Recht V 189 ff.

[2] Gierke, Deutsches Privatrecht I 265. Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II 27: «Demgemäß mußte dem Römer der Begriff der Persönlichkeit mit dem Begriff der Privatrechtsfähigkeit zusammenfallen.»

[3] Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen 65.

[4] Schloßmann (Persona und Πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma) betrachtet die Begriffe Person und Persönlichkeit nur als «unnützen Ballast» (S. 5 f.), der Personenbegriff ist nach ihm ein «Schädling» (S. 8), und er beklagt sich, daß man «kritiklos, wie so viele andere hohle (!) Begriffe, den der Person aus den scholastischen Lehrgebäuden des 18. Jahrhunderts übernommen» habe (S. 7). In seiner Untersuchung über den historischen Ursprung des Personenbegriffs kommt er zum Resultat, «daß das Wort persona jeder Beziehung auf das Recht entbehrt» (S. 124). Wir glauben indes, daß trotz der streitbaren Dissertationsschrift Schloßmanns der «hohle» Personenbegriff der juristischen Doktrin erhalten bleiben wird.

[5] Vgl. über den Begriff der Persönlichkeit das bei Hölder, Natürliche und juristische Personen 1 ff. Gesagte. Hölder verteidigt sonderbarerweise einen verschiedenen Gradmesser der Persönlichkeit: «Ist der Mensch eine Person in seiner Eigenschaft als Mensch, so kommt ihm Persönlichkeit in um so höherem Grade zu, je voller, kräftiger und gesunder sein spezifisch menschliches oder geistiges Leben entwickelt ist» (S. 115). In einem eigenen Kapitel (S. 134—155) spricht er sodann von der «ruhenden Persönlichkeit».

[6] «Beide können in demselben Sinne verwendet werden, weil es keine Person gibt ohne Persönlichkeit und keine Persönlichkeit ohne eine Person, der sie zukommt.» Hölder a. a. O. 1.

«juristische Person» und «juristische Persönlichkeit» bezeichnen dasselbe.

Ursprünglich waren auch die Begriffe Person und Rechtssubjekt gleichbedeutend, ja schlechtweg identisch, und es galt der Satz: «Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig.»[1] Doch schon im römischen Recht[2] kannte man Rechtssubjekte, die keine Menschen waren. Heutzutage pflegt man dies gewöhnlich dadurch auszudrücken[3], daß man die Personen einteilt in natürliche oder physische und in juristische[4] oder moralische[5]. Gerade die

---

[1] Savigny, System II, § 60, S. 2. Gierke spottet darüber, daß seit Savigny die Lehre von den Personen immer angefangen wird mit dem Satze: «Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig» (Das deutsche Genossenschaftsrecht II 25 ff.).

[2] Vgl. Sohm, Institutionen[13] 213—220.

[3] Jhering (Geist des römischen Rechts III, 1, 288) nennt die juristische Person eine «technische Notlüge».

[4] Der Name «juristische Person» wird auf Heise zurückgeführt, der in seinem Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts zum Behuf von Pandekten-Vorlesungen (Heidelberg 1807) die Rechtssubjekte einteilt in physische (§ 64 ff.) und in juristische Personen (§ 82 ff.). Bernatzik (Archiv f. öff. Recht V 193) nennt das Beiwort «juristisch» lästig und für den Begriff ganz unwesentlich. «Es enthält nur einen ungeschickten, wenn auch dogmengeschichtlich erklärlichen Hinweis darauf, daß das Subjekt kein Mensch ist; einen ungeschickten deshalb, weil die Persönlichkeit des einzelnen Menschen mit ebensoviel oder ebensowenig Recht eine ‚juristische' zu nennen wäre.»

[5] Im Lateinischen pflegt man «persona moralis» zu sagen, im Französischen gebraucht man neben «personne morale» viel den Ausdruck «personne civile» (in privatrechtlicher Beziehung). Das Italienische wendet neben «persona giuridica» viel den Ausdruck «ente morale» an, den auch der neue Codex iuris canonici mit «ens morale» übernimmt. Im Deutschen ist die Bezeichnung «moralische Person» außer Gebrauch gekommen und der Name «juristische Person» jetzt allgemein eingebürgert. Auch das BGB. hat diesen Namen aufgenommen (Titel vor § 21), während das Preußische Allgemeine Landrecht noch den Ausdruck «moralische Person» gebrauchte. Der terminus technicus «juristische Person» wird sich kaum mehr verdrängen lassen, mag Meurer (Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 105) ihn auch ge-

juristische Person ist es, mit der sich der Scharfsinn der Rechtstheoretiker viel beschäftigt hat[1]. Sie nimmt auch in den verschiedenen modernen Gesetzgebungen eine wichtige Stelle ein[2].

Bereits die römischen Juristen hatten ein Recht der juristischen Person entwickelt[3], die Kanonisten gelangten bis zu einer Theorie der juristischen Person[4], doch erst v. Savigny haben wir das Problem der juristischen Persönlichkeit, nämlich das Verhältnis des Rechts zur Person, zu verdanken[5]. v. Savigny[6] ist der eigentliche Begründer der sog. Fiktionstheorie, die fast ein halbes Jahrhundert

---

schmacklos nennen, mag Kuntze (Heidelb. krit. Zeitschrift I 359) ihn auch ersetzen wollen durch «nicht menschliche, nicht physische intelligible Personen» oder Zitelmann (Begriff und Wesen der sog. jur. Personen 113) und Meurer (a. a. O.) durch den Ausdruck «unkörperliche oder unleibliche Personen».

[1] Vgl. Förster, Preuß. Privatrecht IV 370; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I 317.

[2] Wir wollen das nicht im einzelnen nachweisen. Bezüglich des BGB. sei nur darauf hingewiesen, daß es absichtlich den Begriff juristische Person nicht bestimmt oder erklärt hat. Vgl. Materialien I 395 ff. Eine eigentümliche Stellung nimmt der Code civil ein. «On nous a fait un Code civil», klagt Saleilles (De la personnalité juridique 7), «où il n'est question, ni de personnes juridiques, ni d'associations, ni de fondations: le Code civil consacre tout un titre à la société civile, sans même trancher la question de personnalité. C'est la jurisprudence qui a dû la résoudre.» Der Code pénal ging noch weiter, indem er bis zum Jahre 1901 jede Vereinigung von mehr als 20 Personen als verboten erklärte, wenn die Regierung nicht ihre Genehmigung dazu erteilte. Aber selbst die Genehmigung der Regierung gab nur das bloße Recht der Existenz. Um auf privatrechtlichem Gebiete eine Persönlichkeit zu werden, mußte der Staatsrat jene Wesen außerdem noch als «d'utilité publique» anerkennen. Vgl. hierzu Saleilles a. a. O. 8 f. 28 f.

[3] Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit 1. Vgl. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[7] 426 f.

[4] Binder a. a. O. 3. [5] Ebd. 8 ff.

[6] System II 2.

allein herrschend war[1]. Auf die dann im Laufe der Zeit entstandenen verschiedenen Systeme können wir hier nicht weiter eingehen[2].

Binder[3] erblickt die Lösung des Problems der juristischen Persönlichkeit in dem Satze: «Was den Inhalt eines Rechts ausüben kann, kann Person sein», und bemerkt dann weiter[4]: «Die den Inhalt jedes subjektiven Rechts bildende Macht ist von der Art, daß sie mehreren Personen zustehen kann.» Während Bernatzik[5] treffend sagt: «Rechtssubjekt ist der Träger eines jeden menschlichen Zweckes, den die herrschende Rechtsordnung als Selbstzweck dadurch anerkennt, daß sie dem zu seiner Realisierung erforderlichen Willen rechtliche Kraft verleiht», drückt sich Binder[6] weniger scharf aus, wenn er den Oberbegriff für physische und juristische Personen in folgender Begriffsbestimmung entdeckt zu haben glaubt: «Rechtssubjekt sein heißt in der durch die Rechtsordnung gegebenen Beziehung stehen, die wir ein subjektives Recht nennen», und weiter unten[7] erklärt: «Das subjektive Recht ist eine Macht, und Rechts-

---

[1] Binder a. a. O. 14. «Wenn man bedenkt», sagt Bernatzik (Archiv f. öff. Recht V 181), «daß der Jurist, genau wie im Privatrecht ein Subjekt von Vermögensrechten, so im öffentlichen Recht ein Subjekt der öffentlichen Rechte zu richten, zu strafen, Steuern, Militärdienste und sonstige Leistungen zu fordern annehmen muß, weil man sich ein Recht ohne ein Subjekt desselben eben nicht denken kann, so wird man zugeben, daß der Versuch, den Begriff der juristischen Person, diese Basis und Grundfeste des ganzen Staatsrechts, wie der Jurisprudenz überhaupt, als «Vogelscheuche» zu erklären und als überflüssige Fiktion zu behandeln, so ziemlich das Äußerste darstellt, was die einseitig sich entwickelnde romanistische Rechtswissenschaft produzieren konnte.»

[2] Vgl. Binder a. a. O. § 2. Ferner Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. jur. Personen 12—61; Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 47—72; Saleilles a. a. O. 305—516; Behrend, Die Stiftungen nach Deutschem bürgerlichem Recht I 46—201.

[3] A. a. O. 73. [4] A. a. O. 74.

[5] Im Archiv f. öff. Recht V 233. [6] A. a. O. 49. [7] A. a. O. 73.

subjekt der, dem die Rechtsordnung diese Macht verleiht.» Übrigens hat Pufendorf schon vor mehreren Jahrhunderten eine Lösung der Frage vorgeschlagen, die Gierke[1] eine «geniale Neuerung» nennt. Er stellte nämlich[2] als Gattungsbegriff «persona moralis» auf und faßte darunter, zum Unterschied vom natürlichen Persönlichkeitsbegriff, den rechtlichen Begriff der Person. Das Individuum als Rechtssubjekt ist «persona moralis simplex». «Eine ‚persona moralis composita' aber ist vorhanden, sobald einer gehörig geeinten Mehrheit von Individuen ein einziger Wille und demgemäß eine besondere Rechtssphäre zugeschrieben wird.» Dieser kräftige Anlauf zur Lösung der Schwierigkeiten ging leider im Laufe der Zeit wieder völlig verloren[3].

Bei allen juristischen Personen handelt es sich in der Hauptsache[4] um die Vermögensfähigkeit[5]. Die vermögensrechtlichen Vorschriften, die sich auf die natür-

---

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht IV 419.

[2] De iure naturae et gentium (London 1674) c. 1, § 12. Zitiert bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht IV 416 f.

[3] Über das Schicksal dieser Erfindung vgl. Gierke a. a. O. 420.

[4] Keineswegs ausschließlich darum. Der § 41 des ersten Entwurfs eines BGB. hatte tatsächlich die Fassung: «Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit)», wozu die Motive (I 78) bemerkten, die juristische Persönlichkeit sei überhaupt gleichbedeutend mit dieser Vermögensfähigkeit. Die endgültige Fassung (vgl. BGB. §§ 21 f. 33 42—45 50 f. 73 f.) hat dagegen richtig den Ausdruck «Rechtsfähigkeit» gewählt. Deshalb irrt sich Bernatzik, wenn er (im Archiv für öff. Recht V 179) allgemein von der herrschenden Jurisprudenz behauptet, daß sie als «fertigen Begriff der juristischen Persönlichkeit» die Auffassung habe: juristische Persönlichkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Vermögensrechten zu sein. Ebenso Meurer (Juristische Personen 9 f.), der behauptet, daß es sich bei allen juristischen Personen lediglich um die Betätigung auf dem Privatrechtsgebiet handle, und daß sie nur um dieser Betätigung willen und im Rahmen derselben juristische Personen seien.

[5] Meurer a. a. O. 53.

lichen Personen beziehen, gelten auch für die juristischen Personen, soweit die Natur der Sache[1] oder eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nichts anderes festsetzt[2]. Immerhin gibt es juristische Personen, die weder Vermögen besitzen noch erwerben können, «es sind die privatrechtsunfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts»[3].

Jede juristische Person bedarf der Organe, die die juristische Persönlichkeit repräsentieren und handlungsfähig machen. «Die juristische Person», bemerkt hierzu Lampert[4], «erfüllt Aufgaben durch Leistungen, die in fester konstitutiver Ordnung an Organe verteilt sind, deren Funktion die Fortdauer des Ganzen bedingen, und ohne welche das Rechtssubjekt der Handlungsfähigkeit entbehren würde.» Es handelt sich hier natürlich nicht um private, sondern gleichsam um amtliche Machtbefugnis[5], d. h. die Organe müssen als Organe, z. B. als Vorstand, tätig sein. Hat ein Organ alle Kompetenzen der betreffenden juristischen Person, «so ist es dasselbe, ob wir reden von den Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinwesens, des die Kompetenz in dessen Angelegenheiten verleihenden Amtes oder des bzw. der durch die Bekleidung desselben in den Angelegenheiten des Verbandes kompetenten Menschen»[6].

---

[1] So können die juristischen Personen natürlich nicht in familienrechtlichen Beziehungen stehen und kann bei ihnen von einer Intestaterbfolge nicht die Rede sein. Vgl. Hölder, Natürl. und jurist. Personen 348 ff. Das Schweizerische ZGB. erklärt ausdrücklich: «Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben» (Art. 53).

[2] Das ist z. B. der Fall, wenn den juristischen Personen der Erwerb von Gegenständen über eine bestimmte Wertgrenze hinaus oder von Immobilien verwehrt oder beschränkt ist. (Vgl. Art. 86 des Einf.-Ges. z. BGB.)

[3] Binder, Problem der jurist. Persönlichkeit 133.

[4] Die kirchlichen Stiftungen 8. [5] Binder a. a. O. 132.

[6] Hölder a. a. O. 228.

Ferner ist zu beachten, daß man Organ einer juristischen Person sowohl das Amt wie seinen Träger nennt[1]. Die «Verselbständigung» schließlich eines solchen Organs «bedeutet seine Behandlung als eines eigenen Ganzen trotz seiner Eigenschaft als Organ oder Teil des Gemeinwesens»[2].

Eingeteilt[3] werden die juristischen Personen zunächst in Korporationen und in Stiftungen oder Anstalten[4]. «Man unterscheidet», sagt Meurer[5] im Einklang mit der allgemeinen Lehre, «universitates bonorum mit anstaltlicher oder stiftungsmäßiger und universitates personarum mit kollegialischer oder korporativer Natur der Rechtsträgerschaft.» Diese scharfe Unterscheidung geht erst bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück[6]. Während das römische Recht über den Korporationsbegriff nicht hinauskam[7], hat das kanonische Recht daneben den Stiftungsgedanken zur Geltung gebracht[8]. Jedoch erschien die Stif-

[1] Hölder a. a. O. 223. [2] Hölder a. a. O.

[3] Vgl. Michoud, La théorie de la personnalité morale et son application en droit français I 180—261.

[4] Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht IV 958—976.

[5] Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 46.

[6] Auch hier ist Heise (Grundriß § 98 ff. 106) bahnbrechend gewesen. Noch im ALR. und im Code civil wurden Korporationen und Stiftungen grundsätzlich nicht geschieden. Vgl. hierzu Meurer, Juristische Personen 11, wo noch weitere Nachweise zitiert sind. Verdient gemacht um die scharfe Scheidung der beiden Begriffe hat sich in besonderer Weise Gierke (a. a. O. II 958 ff.).

[7] «Das römische Recht vor der christlichen Kaiserzeit erwähnt als juristische Personen nur Korporationen, und in der einseitigen Entwicklung des Korporationsbegriffs hat sich das klassisch-römische Recht verzehrt» (Meurer, Juristische Personen 6). Vgl. auch Saleilles a. a. O. 135—160.

[8] Gierke (Deutsches Privatrecht I 459) sagt: «Der Anstaltsbegriff war am frühesten und vollständigsten vom kanonischen Recht durchgeführt worden.» Ähnlich drückt sich Meurer (Juristische Personen 11) aus: «Der Stiftungsgedanke ist . . . so recht eigentlich ein Produkt des kirchlichen Rechts, resp. christlichen Kaiserrechts.» Vgl. ferner Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 243.

tung «lange Zeit hindurch nur in durchaus korporativer Färbung»[1] und hat bis zu ihrer Selbständigkeit «in der Korporationsbehausung Unterkunft gefunden»[2]. Lampert[3] gibt nun folgende, die Korporation und die Stiftung zusammenfassende Begriffsbestimmung der juristischen Person: «Juristische Personen sind dauernde — bald durch Willenseinigung einer Vielheit von Menschen, bald durch Willensentschluß eines Stifters — für einen bestimmten Zweck begründete menschliche Verbände, welche vermöge einer Verfassung so organisiert sind, daß sie durch das ihnen dienstbare Personal (Organe) als eine für sich bestehende Einheit handeln und als das beharrende Subjekt von Rechten und Pflichten in Rechtsbeziehungen stehen können.»

Die Unterscheidung der Korporationen von den Stiftungen oder Anstalten gilt als eine fundamentale[4] und besteht hauptsächlich darin, daß die Glieder einer Korporation ein Selbstbestimmungsvermögen haben, während bei der Stiftung die Organe den durch den Willen des Stifters festgesetzten Zweck realisieren müssen[5]. Dagegen werden die Begriffe Stiftungen und Anstalten allgemein als gleichbedeutend betrachtet. Ein gewisser Unterschied besteht aber auch hier, insofern man unter Anstalt eine Stiftung mit sichtbaren äußeren Einrichtungen zur Verwirklichung des Stiftungs-

---

[1] Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 118.

[2] Meurer, Juristische Personen 12. Vgl. auch Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 151.

[3] Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht 3.

[4] Hölder, Natürl. und jurist. Pers. 226. Die Terminologie des BGB. ist: «rechtsfähiger Verein» und «rechtsfähige Stiftung» (§§ 21 u. 80); im § 89 dagegen werden erwähnt: «Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts», und im zweiten Absatz des § 45 ist ebenfalls die Rede von «öffentlicher Stiftung oder Anstalt». Vgl. hierzu Meurer, Juristische Personen 14; Protokolle 1216; Materialien I 673.

[5] Lampert a. a. O. 3.

zweckes versteht[1]. Es muß deshalb als verfehlt betrachtet werden, wenn man in neuerer Zeit den Namen Anstalt als Einheitsbezeichnung für alle juristischen Personen vorgeschlagen hat[2].

In ein und derselben juristischen Person können sich körperschaftlicher und anstaltlicher Typus mischen, wie Gierke[3] sich ausdrückt. Man braucht nur an die modernen Universitäten, die Anstalten mit körperschaftlichen Einrichtungen sind, und an die Domkapitel, wo die korporative Organisation durch anstaltliche Elemente eingeschränkt ist, zu denken. Im Zweifel, ob ein Gebilde den Korporationen oder Stiftungen zugerechnet werden muß, entscheidet, welches von den beiden Elementen vorwiegt[4].

Die juristischen Personen werden dann weiter unterschieden in solche des öffentlichen Rechts und in solche des Privatrechts. Ist diese Einteilung von vornherein auch noch so selbstverständlich, so verursacht doch ihre genaue Bestimmung nicht geringe Schwierigkeiten[5]. Vor allem muß die Ansicht zurückgewiesen werden, als ob die bestehenden juristischen Personen durchweg dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörten[6], ebenso die gegenteilige Lehre, nach der

---

[1] Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 46 A. 2. Lampert a. a. O. 12 und die dort zitierten Autoren.

[2] So Hölder in seinem Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB. (S. 125). In seinem späteren Werke: Natürliche und juristische Personen (S. 306) zieht er dann den Namen Organisation oder Einrichtung vor, der genau dasselbe bedeute wie Anstalt, aber auch in Fällen gebraucht werde, wo jener nicht üblich sei. Doch auch diese Bezeichnung können wir als Einheitsnamen nicht gelten lassen.

[3] Deutsches Privatrecht I 474.

[4] Meurer, Juristische Personen 14. Lampert a. a. O. 13.

[5] Meurer a. a. O. 330. Gierke, Deutsches Privatrecht I 619 ff., wo weitere Literatur angegeben ist.

[6] Hölder a. a. O. 301; er nimmt nur den «rechtsfähigen egoistischen Verein» aus, spricht aber nur von den juristischen Personen im Geltungsbereich des BGB.

der Begriff der juristischen Person ausschließlich ein Begriff des Privatrechts sei[1]. Nicht weniger falsch ist die Ansicht, daß es sich auch bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich um die Betätigung auf dem Privatrechtsgebiet handelt[2]. Bezüglich des Kriteriums der Unterscheidung der öffentlichrechtlichen von den privatrechtlichen juristischen Personen gehen die Ansichten der Autoren sehr auseinander[3]. Wir schließen uns hier Lampert an, wenn er schreibt[4]: «Dem gegenüber sind wir der Meinung, daß der öffentlichrechtliche Charakter einer juristischen Person im Verhältnis zum Staate durch ein doppeltes Moment gekennzeichnet sei: materiell durch eine die Ordnung der privaten Interessen überragende Bedeutung der Zwecksetzung, verbunden mit einer publizistischen Art[5] der Zweckverfolgung; formell durch die staatliche Wertung dieser Bedeutung des Verbandes mittels Anerkennung desselben als Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung. Damit verbindet sich als natürliche Folgeerscheinung die Ausstattung der juristischen Person mit öffentlichrechtlichen Privilegien.»[6]

Als dritte Einteilungsquelle betrachten wir den Geltungsbereich der juristischen Personen und unterscheiden dem-

---

[1] Behrend, Die Stiftungen nach Deutschem bürgerlichem Recht I 373. Nézard, Théorie juridique de la fonction publique (Paris 1901) 398. Duguit, Manuel de droit constit. (Paris 1911) 28. «Für das öffentliche Recht ist der Begriff der juristischen Person nicht minder wichtig als für das Privatrecht.» So Windscheid, Pandekten I[6] 157.

[2] Meurer, Juristische Personen 10. Näheres hierzu oben S. 11 A. 4.

[3] Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Theorien und ihre Würdigung bei Lampert, Die kirchlichen Stiftungen 14—18. Vgl. auch Meurer a. a. O. 330 A. 7.

[4] A. a. O. 18 f.

[5] «Dies unterscheidet», bemerkt Lampert a. a. O. 19 A. 17, «die öffentlichen Verbände von den gemeinnützigen Vereinen, welche wohl auch Gemeininteressen verfolgen, aber nicht in publizistischer Weise, sondern nach Art privatrechtlicher Vereine und ohne öffentlichrechtliche Mittel.»

[6] Die Aufzählung dieser Privilegien siehe bei Lampert a. a. O. 19.

gemäß innerstaatliche und außerstaatliche oder internationale juristische Personen. Unter innerstaatlichen juristischen Personen verstehen wir hier solche Gebilde, die von einem einzelnen Staat für sein Gebiet ins juristische Leben gerufen worden sind, wobei wir hier noch nicht die Frage untersuchen, ob solche juristische Personen nicht auch außer Landes Geltung haben. Internationale juristische Personen sind dagegen solche, in deren Wesen es liegt, nicht mit einem bestimmten Gebiet verknüpft zu sein, die vielmehr einen außerstaatlichen, völkerrechtlichen, internationalen Charakter haben.

Schließlich kann man die juristischen Personen noch einteilen in staatliche und kirchliche. Da wir die völkerrechtliche Anerkennung der höchsten kirchlichen juristischen Persönlichkeit zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht haben, ist hier diese Einteilung nicht in herkömmlicher Weise zu verstehen, vielmehr sind unter staatlichen juristischen Personen «reine Kreaturen» des Staates zu verstehen, während kirchliche juristische Personen kirchliche, d. h. mit dem Kirchenorganismus verknüpfte Gebilde sind, denen der Staat bzw. das Völkerrecht seinerseits die juristische Persönlichkeit zuerkennt.

Andere Einteilungen ergeben sich von selbst. Wenn z. B. v. Savigny die Staaten notwendige juristische Personen nennt, folgt daraus, daß die gewöhnlichen juristischen Personen nicht notwendige Personen genannt werden können. Jene juristischen Personen endlich, die ihr Dasein und ihre Rechtsfähigkeit gleichsam sich selbst verdanken, ohne daß ein positives Gesetz ihnen die Anerkennung aussprechen muß, sind die souveränen Personen, weshalb dann alle andern juristischen Personen, die ihr Dasein und ihre Rechtsfähigkeit direkt oder indirekt von einem Gesetz ableiten, als abhängige juristische Personen bezeichnet werden können. Notwendige juristische Personen fallen natürlich mit den

souveränen Personen zusammen, jedoch werden wir im Verlaufe unserer Abhandlung noch beweisen, daß nicht notwendig alle souveränen Personen Staaten sein müssen.

§ 2. Die Vermögensfähigkeit der fremden juristischen Personen.

Zunächst ist es nötig, eine Vorfrage über Dasein und Wesen der juristischen Person überhaupt zu erledigen. Es muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß die juristischen Personen, obwohl sie keine physischen Personen sind und vom Staat ins Leben gerufen werden[1], doch wirkliche Realitäten sind. «Mit jeder juristischen Person des gemeinen Sprachgebrauchs wird eine Realität geschaffen», sagt treffend Bekker[2]. Das ist freilich keine widerspruchslos angenommene Lehre. So wird von der sog. empirischen Schule «der ganze Begriff der juristischen Person verworfen und dieselbe als eine Fiktion, als ein rechtswissenschaftlicher Rechenpfennig, als eine logische Krücke u. dgl. bezeichnet, weil ihr die reale (physische) Existenz fehle, die nur dem einzelnen Menschen zukomme»[3]. Dieser Einwand, sagt Laband[4], kann gegen alle Rechtsbegriffe erhoben werden. Das gilt auch von der Persönlichkeit des Menschen. Denn sie ist ebenfalls nur eine Rechtsvorstellung; die Natur schafft Menschen, aber keine Rechtssubjekte; es gibt keine natürlichen Per-

---

[1] So die allgemeine Ausdrucksweise. Meurer (Begriff I 106 ff.) bemerkt dazu richtig, daß die juristischen Personen vom Staate nicht eigentlich geschaffen, sondern nur anerkannt werden. Im übrigen sehen wir hier ab von der Entstehung der juristischen Personen im einzelnen (System der freien Körperschaftsbildung, System der Normativbedingungen und Konzessionssystem).

[2] In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts XII (1873) 103.

[3] Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I[5] 89 A.

[4] A. a. O.

sonen[1], sondern nur juristische. Die juristischen Personen sind weder «Phantome» noch «Abstraktionen»[2]. Denn solchen Wesen gibt man keine reellen Rechte[3]. Sie sind weder «fingierte Persönlichkeiten» noch «Kunstprodukte»[4].

Besonders ist es Laurent[5], der die juristischen Personen als «künstliche Schöpfungen» des Rechts darzustellen sucht, um sich so eine Basis zu schaffen für seine Ansicht, daß die juristischen Personen außerhalb des Ursprungsstaates keine Existenz haben[6]. v. Bahr[7] und Michoud[8] bezeichnen die Auffassung der juristischen Personen als rein künstlicher Schöpfungen des Rechts oder der Gesetze als die Frucht oberflächlicher Betrachtung. Denn diese Auffassung beachtet nicht, wie Michoud[9] hervorhebt, daß die juristischen Personen mit Elementen des juristischen Lebens, die den physischen Personen entnommen werden, gebildet sind, daß der Gesetzgeber nichts schafft, sondern sich darauf beschränkt, diese Elemente in irgendeiner Weise zu transformieren und zu isolieren. Geht man bis auf die rechtlichen Tatsachen zurück, die Anlaß zur Schaffung einer juristischen Person sind, so gewahrt man hinter den juristischen Personen leibhaftige natürliche Personen, die gleichsam einem Teil ihrer Rechtspersönlichkeit entsagt haben, um anderweitig größeren Nutzen daraus zu ziehen. Sie wollten ihrer Vereinigung oder ihrem Werke den Charakter der Einheit und Beständigkeit geben, und diesem Willen hat das Gesetz

---

[1] Personen als gleichbedeutend mit Rechtssubjekten aufgefaßt, und zwar als Rechtssubjekte, die diese ihre Eigenschaft dem Zivilrecht verdanken.

[2] Laurent, Droit civil international IV 269.

[3] Lainé im Journal XX (1893) 278. [4] Meurer, Begriff I 110.

[5] Principes de droit civil I (Bruxelles-Paris 1869) 398—405.

[6] Vgl. unten S. 21.

[7] Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I 301.

[8] «De la capacité en France des personnes morales étrangères et en particulier du Saint-Siège», in der Revue générale I (1894) 196. Vgl. auch Sacopoulo, Des personnes morales en droit international privé 36.

[9] A. a. O.

durch «Schaffung» der juristischen Person seine Sanktion gegeben. Der Streit um die Rechte der juristischen Person ist also in letzter Hinsicht ein Streit um die Rechte natürlicher Personen[1]. So ist dieses juristische Wesen, nach Lainé[2], dem wir uns gern anschließen, aus menschlichen Elementen zusammengesetzt, ohne die es gar nicht entstanden wäre, deren beständige Erneuerung ihm den dauernden Bestand geben wird, deren Stärke oder Schwäche es stark oder schwach macht, und deren Verschwinden es in das Nichts zurückgleiten läßt. Gewiß hat es des Willens und der Macht des Gesetzgebers bedurft, um diesem Wesen das juristische Leben zu verleihen, doch das Gesetz hätte seinerseits nichts tun können, wenn es nicht die menschliche Materie unter den Händen gehabt hätte, aus der es das Werk hervorgebracht hat. Das fundamentale Element der juristischen Personen ist stets mehr oder weniger erkennbar. Zuweilen ist es unter dem Werke versteckt, so daß man es aus dem Gesicht verliert, es ist aber niemals abwesend, und immer findet man es durch eine aufmerksame Analyse wieder[3]. Das Gesagte kann man zusammenfassen, indem man erklärt: Die juristischen Personen sind nichts anderes als eine Modalität des juristischen Lebens der natürlichen Personen[4].

Indem wir nun zu der höchstwichtigen[5] Frage, ob die juristischen Personen ein «internationales Leben» haben, übergehen, stellen wir folgende Behauptung auf: Die fremde juristische Person muß als existierend und als rechtsfähig betrachtet werden. Was ist zunächst eine «fremde» juristische Person? Dies versteht sich bei den juristischen Per-

---

[1] Michoud a. a. O. 195. [2] A. a. O. 279.

[3] Dies weist Lainé (a. a. O. 280 f.) bei der juristischen Person des Hospitals ausführlich nach.

[4] «Une modalité de la vie juridique des personnes naturelles.» Lainé a. a. O. 279. Vgl. auch Brocher, Cours de droit internat. privé I 182.

[5] Brocher a. a. O. I 185.

sonen des öffentlichen Rechts von selbst, bei den juristischen Personen des Privatrechts entscheidet meist ihr Sitz[1]. Auf Einzelheiten einzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit.

Laurent[2] bestreitet es, daß eine juristische Person von einem Staate, der sie nicht ins Leben gerufen hat, als existierend betrachtet werden müsse. Er sucht seine Ansicht dadurch zu beweisen, daß er sagt, die juristischen Personen hätten nur ein fingiertes Dasein, das allein vom Gesetze seinen Ursprung herleite. Nun sei aber die Macht des einzelnen Gesetzgebers nur eine beschränkte, erstrecke sich nur auf ein bestimmtes Territorium, und folglich könnten die juristischen Personen nur im jeweiligen abgegrenzten Territorium Geltung haben. Die Macht des einzelnen Gesetzgebers erstrecke sich nicht auf das ganze Menschengeschlecht, und das Leben, das er den juristischen Personen verleihe, sei nur ein innerstaatliches, nationales Leben. Eine Ausnahme von dieser Regel sei nur dann vorhanden, wenn eine bestimmte juristische Person im Ausland durch Gesetzesbestimmung anerkannt und ihr so ein zweites künstliches Leben zuerkannt sei.

Die Unhaltbarkeit der Behauptungen Laurents geht schon aus den obengemachten Ausführungen über das innere und eigentliche Wesen der juristischen Person hervor. Wenn nämlich im Hintergrund der juristischen Personen natürliche Personen stehen und es sich in letzter Hinsicht um deren Rechte handelt, so ist ihr Dasein und ihre Rechtsfähigkeit im fremden Staate dann unbestreitbar, wenn die Ausländer selbst vom fremden Staate ohne weiteres als Rechtssubjekte, als rechtsfähig anerkannt werden. Nun bekennen sich aber wenigstens alle Kulturstaaten zum Prinzip, daß der Ausländer dem

---

[1] Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht 21 25—27. Vgl. jedoch BGB. § 80.

[2] Principes de droit civil I 398—405.

Inländer rechtlich völlig gleichgestellt ist[1], soweit es sich nicht um die aus der Staatsangehörigkeit fließenden «politischen» oder «staatsbürgerlichen» Rechte und Pflichten handelt. Deshalb besteht kein Grund, dem Ausländer jene Rechte vorzuenthalten, die ihm in Form einer juristischen Person zustehen. Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn man in der Schaffung bzw. Anerkennung der juristischen Person ein solch außergewöhnliches Vorgehen eines Staates sähe, daß sich jeder andere Staat prinzipiell ablehnend dagegen verhalten müßte. Wenn es sich bei der juristischen Person um eine Erscheinung handeln würde, die nur ausnahmsweise von einer isolierten Gesetzgebung zugelassen wäre, dann könnte man es freilich verstehen, daß die Nachbarstaaten die Konsequenzen davon auf ihrem Territorium nicht annehmen wollten[2]. Statt dessen ist das Rechtsinstitut der juristischen Person in seinen Grundzügen überall dasselbe; jeder moderne Staat billigt die Rechtspersönlichkeit Gebilden zu, die keine physischen Menschen sind[3]. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die juristischen Personen, wenn sie einmal von einem Staate gesetzmäßig ins Leben gerufen sind, grundsätzlich und solange nicht eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung anders sagt, überall als existierend betrachtet werden müssen. Völkerrechtlich ist kein Grund vorhanden, sich davor zu sträuben[4].

Zu demselben Schlusse kommt man, wenn man von einer andern Betrachtungsweise ausgeht. Ruft das Gesetz eine juristische Person ins Leben, so findet es rechtliche Be-

---

[1] Vgl. Mamelok a. a. O. 18 f. Vgl. auch v. Liszt, Völkerrecht 191, und Frisch, Das Fremdenrecht (Berlin 1910).

[2] Michoud a. a. O. 196. «Wohl jede Rechtsordnung würde sich gegen eine solche Zumutung sträuben, wenn irgendwo einmal Tiere oder leblose Sachen als mögliche Rechtssubjekte erklärt würden.» So Mamelok a. a. O. 30.

[3] Michoud a. a. O. 196.

[4] Michoud a. a. O. 195 197. Vgl. auch Despagnet, Précis de droit international privé 81.

ziehungen zwischen bestimmten Personen vor, sei es mittels einer Vereinigung, sei es mittels einer unter gewissen Formen und Autorisationen gemachten Bestimmung von Gütern für einen gegebenen Zweck. Diese rechtlichen Beziehungen werden vom Gesetze geregelt, indem es zunächst erklärt, daß aus ihnen für die dabei beteiligten Personen bestimmte Rechte und Pflichten entstehen, und zweitens, daß ein davon verschiedenes Rechtssubjekt entstanden ist. Wenn man aber nun zugeben muß, daß unter dem ersten Gesichtspunkt die Bestimmungen des kompetenten Gesetzes auch außerhalb des Territoriums angewandt werden müssen, so muß dasselbe auch beim zweiten Gesichtspunkt der Fall sein, d. h. die juristische Person muß überall als zu Recht bestehend anerkannt werden[1]. Die juristische Person als Rechtssubjekt steht ja nicht isoliert und vom Menschen losgelöst da, sondern, wie immer wieder betont werden muß, ist sie nur ein sichtbarer, äußerer Ausdruck für Rechte und Pflichten von natürlichen Personen.

Doch Laurent[2] führt noch einen zweiten Beweisgrund an, um seine Ansicht zu stützen: Das Gesetz, das eine juristische Person schafft, will einem sozialen Interesse entgegenkommen. Derartige Gesetze sind öffentlichrechtlicher Art. Was aber in einem Lande nützlich ist, kann anderswo schädlich sein. Deshalb erfordert es die politische Klugheit, daß man die fremde juristische Person nicht ohne Prüfung hinnehme. Hierauf ist zu erwidern: Der Staat hat andere Mittel, um mißliebige juristische Personen fernzuhalten, und es ist nicht nötig, durch eine Barriere das internationale Leben in so wichtigen Erscheinungen aufzuhalten[3]. Sodann haben die

---

[1] Michoud a. a. O. 194.

[2] A. a. O. Vgl. auch noch Mamelok a. a. O. 30—32. Daß die nordamerikanische Doktrin und Praxis nicht, wie fälschlich behauptet wird, auf seiten Laurents steht, ist nachgewiesen bei Mamelok a. a. O. 32—34.

[3] Sacopoulo a. a. O. 24.

juristischen Personen des öffentlichen Rechts[1] auch eine privatrechtliche Fähigkeit. Nur diese kommt im Ausland in Frage, und sie kann der öffentlichen Ordnung im fremden Lande doch nicht schädlich sein. Die Tätigkeit aller juristischen Personen beschränkt sich im Ausland darauf, daß sie als einfache Privatpersonen ihre Rechte ausüben können[2]. Ihre öffentlichrechtliche Tätigkeit können die juristischen Personen außerhalb ihres Ursprungslandes nicht ausüben. Nur dem Staate kommt im Auslande das Recht zu, gemäß den Prinzipien des Völkerrechts als öffentlichrechtliche Person Rechte auszuüben, während alle andern öffentlichrechtlichen Personen hierin auf ihr Ursprungsgebiet beschränkt sind[3].

Nützlichkeitsrücksichten, die sich auf die Solidarität der Nationen und ihrer Rechtsgemeinschaft stützen, sprechen ebenfalls zugunsten des Daseins und der Rechtsfähigkeit der fremden juristischen Personen. Da kein Staat der juristischen Personen entbehren kann, wären die im System Laurent aufgerichteten Hindernisse für den rechtlichen Verkehr zum eigenen Schaden jedes einzelnen Staates, der seine Tore den fremden juristischen Personen verschließt oder sie nur nach zeitraubenden Formalitäten hereinläßt. Der für die Handelsgesellschaften von Laurent gemachte ausdrückliche Vorbehalt genügt nicht. Auch für die andern juristischen Personen ist es praktisch unmöglich, sich immer erst durch ein Gesetz des Staates, auf dessen Territorium sie Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, anerkennen zu lassen; sie würden an manchem Rechtsgeschäft, das in ihrem Interesse liegt, einfach gehindert. So wäre z. B. ein Testament, das ein in Frankreich gestorbener

---

[1] Von den andern juristischen Personen spricht Laurent nicht, weil der Code civil nur «établissements publics» und «établissements d'utilité publique» als juristische Personen kennt. Vgl. hierzu Saleilles, De la personnalité juridique 8 f.

[2] Sacopoulo a. a. O. 25 32 f. Lainé a. a. O. 282.

[3] Sacopoulo a. a. O. 51.

Deutscher zugunsten eines in Deutschland gelegenen Hospitals gemacht hätte, ungültig, da ja dieses Hospital in Frankreich gesetzlich nicht anerkannt wäre[1]. Wo käme man aber hin, wenn man die Forderung aufstellen würde, daß sich eine juristische Person nicht nur um die Anerkennung des Inlandsstaates, sondern auch um die ausdrückliche Anerkennung aller andern zivilisierten Staaten bemühen müßte, um sich vor eventuellem Schaden zu hüten? Den Satz aufstellen, die ausländischen juristischen Personen seien für das Inland rechtsunfähig, würde also mit den Erfordernissen des internationalen Verkehrs in direktem Widerspruch stehen. Das würde die internationale Rechtsgemeinschaft einfach auflösen und den gegenseitigen Verkehr der Nationen durch unerträgliche Fesseln stören[2].

Doch nicht nur die Rechtskonsequenz und die Nützlichkeitsrücksichten des internationalen Verkehrs nötigen dazu, Dasein und Rechtsfähigkeit der fremden juristischen Personen anzuerkennen. Die internationale Praxis selbst hat sich längst zugunsten der fremden juristischen Personen ausgesprochen. Die juristischen Personen haben sich bereits die Anerkennung außerhalb ihres Ursprungslandes erzwungen[3].

---

[1] Vgl. hierzu Sacopoulo a. a. O. 38 f.

[2] Zitelmann, Internationales Privatrecht II 115 f.

[3] «Sobald die Kultur eine gewisse Stufe erreicht hat», sagt v. Bahr (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I 301), «drängen sich die juristischen Personen überall hervor, auch ohne besonderes Gesetz ihre Anerkennung erzwingend (vgl. namentlich Gierke, Die Genossenschaftslehre und die deutsche Rechtsprechung 1—141), und selbst da, wo das Gesetz ihnen hinderlich in den Weg tritt, soweit das faktische Bedürfnis reicht, faktisch geltend und dann oft mehr als bei rechtlich anerkannter Wirksamkeit der Einwirkung und Aufsicht des Gesetzes sich entziehend.» Leider hat das BGB., besonders im Art. 10 EG., hier Schranken aufgerichtet. Vgl. über die ursprünglich vorgeschlagene Fassung: «Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem der Personenverein oder die Stiftung den Sitz hat», Cohen, Die Rechtsfähig-

Im modernen Rechtsverkehr sind die Staaten heutzutage einfach durch die Macht der Verhältnisse praktisch dazu genötigt, sich gegenseitig die Rechtssubjektivität der auf dem Gebiete der andern Staaten bestehenden juristischen Personen zuzusprechen, weshalb man von einem internationalen Gewohnheitsrecht sprechen kann. Das erhellt z. B. aus der Tatsache, daß die Regierungen mit ausländischen Gesellschaften ruhig Finanzgeschäfte abschließen, ohne daß man die Frage, ob jene auswärtigen Gesellschaften auch im Inland als juristische Personen anerkannt werden, überhaupt nur erwägt[1]. Mamelok betont, daß es sich hier nicht um gemeines, sondern vielmehr um gemeinsames Recht handelt, «welches dahin geht, daß in den meisten Kulturstaaten fremde juristische Personen prinzipiell, abgesehen von ausdrücklichen einschränkenden Bestimmungen, Anerkennung als selbständige Rechtssubjekte genießen»[2]. Dementsprechend hat sich auch die Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern auf diesen Standpunkt gestellt[3]. Nicht ausgeschlossen ist, daß die fremden juristischen Personen den Gegenstand von ausdrücklichen internationalen Verträgen bilden, wofür es an Beispielen nicht fehlt[4]. Hier muß jedoch der Gefahr begegnet werden, die darin liegt, daß die Gerichte

---

keit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung 17—23. Den übrigen ausländischen juristischen Personen, von denen Art. 10 EG. nicht spricht, räumt der Artikel, sofern sie nach dem Recht des Auslandes die Rechtsfähigkeit besitzen, diese ohne weiteres in der Regel auch im Inlande ein, stillschweigende Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Vgl. Cohen a. a. O. 31—44 67. Siehe auch noch Schröder, Beiträge zur Rechtsstellung juristischer Personen im internationalen Privatrecht (Diss. Greifswald 1910).

[1] v. Bahr a. a. O. 309.

[2] A. a. O. 35 f. Den Nachweis für die einzelnen Staaten führt Mamelok a. a. O. 36—41. Das BGB. enthält gewisse Einschränkungen laut Art. 10 des Einführungsgesetzes zum BGB. und den §§ 23 und 80 Abs. 2 des BGB.

[3] Sacopoulo a. a. O. 42. [4] Mamelok a. a. O. 42.

aus dem Bestehen eines ausdrücklichen Vertrags den Schluß ziehen können[1], daß die juristischen Personen anderer Länder, mit denen kein Vertrag besteht, nicht anerkannt sind.

Den fremden juristischen Personen muß also Dasein und Rechtsfähigkeit zuerkannt werden. Die Anerkennung des bloßen Daseins einer juristischen Person ist übrigens stets identisch mit der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit im allgemeinen, da mit dem Dasein einer juristischen Person zugleich auch ihre allgemeine Rechtsfähigkeit gegeben ist[2]. Ist jedoch die Rechtsfähigkeit der fremden juristischen Personen unbeschränkt? Grundsätzlich müssen sie den inländischen Personen gleichgestellt werden, da das eine Folgerung aus der mit dem juristischen Dasein notwendig verbundenen Rechtsfähigkeit ist[3]. Jedoch hat jeder Staat das Recht, durch Verfassungsbestimmungen oder ausdrückliche Gesetzesbestimmungen die Rechtsfähigkeit der fremden juristischen Personen einzuschränken. Nicht einmal die inländischen juristischen Personen sind den einheimischen natürlichen Personen unbedingt gleichgestellt, und so besagt auch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit fremder juristischer Personen noch nicht, daß sie den gleichartigen inländischen juristischen Personen in allem unbedingt gleichgestellt werden[4]. Der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit[5] richtet sich also nach dem inländi-

---

[1] So tatsächlich der Turiner Kassationshof in seinem Urteil vom 7. März 1884 im Journal XII (1885) 471. Zur Frage, ob sich fremde juristische Personen für die Anerkennung ihrer Existenz auf Staatsverträge, welche diesen Punkt nicht ausdrücklich zum Gegenstand haben, und insbesondere auf die Meistbegünstigungsklausel berufen können, vgl. Mamelok a. a. O. 42—48.

[2] Zitelmann a. a. O. II 120. [3] Ebd.

[4] v. Bahr a. a. O. I 302.

[5] Die formellen und materiellen Bedingungen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit richten sich natürlich in erster Linie nach dem Personalstatut der fremden juristischen Personen. Genaueres hierüber bei Mamelok a. a. O. 55—59. Vgl. auch Ennecerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 12—14 (Marburg 1919) 292.

schen Gesetz des betreffenden Staates. In der Tat haben die Gesetze mancher Länder solche beschränkende Bestimmungen erlassen, teils für die fremden Personen überhaupt, teils speziell für fremde juristische Personen [1]. Über die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, denen die fremden juristischen Personen unterworfen sind, kann man folgende allgemeine Grundsätze aufstellen: Die fremden juristischen Personen unterliegen im Inland allen Beschränkungen, die ihnen in ihrem Personalstatut auferlegt sind, ferner jenen, denen die Fremden überhaupt oder die Angehörigen jenes Landes im besondern unterworfen sind, sodann jenen, die sich auf die juristischen Personen des Inlandes beziehen, schließlich den im inländischen Gesetz den ausländischen juristischen Personen ausdrücklich auferlegten Beschränkungen [2].

Nachdem wir also nach unserer Ansicht nachgewiesen haben, daß den fremden juristischen Personen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit zusteht, muß man auch den besondern Teil der Rechtsfähigkeit, die Vermögensfähigkeit, ihnen zusprechen. Im einzelnen sei nur noch dies hervorgehoben. Daß der Staat das Recht hat, den Fremden gesetzliche Beschränkungen in der Erwerbsfähigkeit aufzuerlegen, kann nicht wohl bestritten werden. Wie man dieses Eingreifen einer fremden Macht in die Rechtsfähigkeit eines Ausländers juristisch rechtfertigt, spielt dabei keine Rolle. Immerhin mögen die Ausführungen

---

[1] Vgl. z. B Plotke, «Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach dem BGB. und einzelnen Ausführungsgesetzen zum BGB.» in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht X (1900) 211—218 269—277. Im übrigen gilt, was Niemeyer (Das internationale Privatrecht des BGB. [Berlin 1901] 3) ausgesprochen hat: «Die Behandlung, welche das internationale Privatrecht im Rahmen unserer Kodifikation gefunden hat, indem die den Sitz der Materie bildenden Artikel 7—31 EG. zum BGB. nur einen Teil der einschlägigen Fragen und auch diesen mit augenscheinlich vorsätzlicher Lückenhaftigkeit regeln, erscheint im hohen Maße befremdlich.»

[2] Mamelok a. a. O. 76 f.

von Flaischlen[1] hier Platz finden. «Die Erwerbsfähigkeit der Fremden wird von ihren heimischen Gesetzen bestimmt, und kein anderer Staat kann darin gesetzgeberisch eingreifen. Die Fremden unfähig zum Erwerb von Immobilien oder sonstigen Sachen erklären wollen, heißt dieselben einer capitis diminutio, wenn auch nur partialis, unterziehen, und dazu hat der Staat rei sitae nicht das nötige Imperium. Die Erwerbsfähigkeit wie überhaupt die Kapazität des Fremden entzieht sich seiner Gesetzeshoheit. Will aber der Gesetzgeber auf legale Weise die Erwerbung von Immobilien durch Fremde verhindern, so muß er die korrelative Veräußerungsfreiheit seiner eigenen Untertanen, deren Kapazität er nach Belieben erweitern oder beschränken kann, in dem entsprechenden Maße einengen. Denn alle diese Eigentumsübertragungen, mit Ausnahme der Erbschaft, sind synallagmatischer Natur, und auch die Erbschaft per testamentum bedingt einen Willensakt, ein Testament des Eigentümers zugunsten des Fremden, wozu der lokale Gesetzgeber die Fähigkeit ebenfalls absprechen kann.» In einigen Staaten ist die Erwerbsfähigkeit sämtlicher Fremden, speziell in Hinsicht auf den Erwerb von Immobilien, tatsächlich bestimmten Beschränkungen unterworfen[2]. Doch

---

[1] «Die Zappasche Angelegenheit im Lichte des internationalen Rechts», in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht III (1893) 118. Vgl. auch noch Sacopoulo a. a. O. 57 f.

[2] Solche Bestimmungen finden sich in Rumänien im Art. 7, § 5 der revidierten Konstitution vom 13./25. Oktober 1879: «Seuls les Roumains ou les naturalisés roumains peuvent acquérir des immeubles ruraux en Roumanie. Les droits acquis jusqu'à présent sont respectés. Les conventions internationales, existant aujourd'hui, restent en vigueur avec toutes les clauses et termes en elles contenus.» Rußland hat im Ukas vom 3./15. Mai 1887 den Ausländern untersagt, in den an Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien angrenzenden Provinzen Grundeigentum zu erwerben. Im einzelnen vgl. hierzu Flaischlen, Du droit des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie, in der Revue XXIX (1897) 491 ff. Übrigens brauchen wir nicht einmal so weit zu gehen. Denn nach Art. 88 EG.

das sind seltene Ausnahmen. In den meisten Staaten bestehen dagegen ausdrückliche Einschränkungen der oder bestimmter juristischer Personen bezüglich ihres lukrativen Erwerbs, die nach dem oben Gesagten auch für die ausländischen juristischen Personen Geltung haben. Das treibende Motiv solcher Gesetze war bzw. ist die Furcht vor der sog. Toten Hand. Man will die Anhäufung großer Gütermassen in der Hand bestimmter Arten von juristischen Personen verhüten und die natürlichen Erben vor den Folgen großer Freigebigkeit schützen. Auf diesen Gegenstand werden wir weiter unten noch zurückkommen. Uns ist es nur um die Festsetzung und Klärung der allgemeinen Prinzipien zu tun, und wir glauben in obigen Ausführungen genügend dargelegt zu haben, daß den fremden juristischen Personen prinzipiell die Vermögensfähigkeit zugesprochen werden muß und in der Tat auch wirklich zugesprochen ist[1].

Nachdem wir uns so den Weg geebnet haben, können wir unserer eigentlichen Frage nähertreten und zunächst Kirche und Apostolischen Stuhl als juristische Person betrachten.

---

zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt. v. Liszt (Völkerrecht 116) bemerkt allgemein: «Das Recht, Grundbesitz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, kann den Staatsfremden versagt werden, wird ihnen aber von den meisten Kulturstaaten gewährt.»

[1] Über die Vorschläge des «Institut de droit international» in Kopenhagen 1897 bezüglich der Stellung der ausländischen juristischen Personen vgl. Mamelok a. a. O. 96—102. Bezüglich der ganzen in diesem Abschnitt behandelten Frage vgl. noch Ruegger, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Druckschrift Nr. 10 [Zürich 1918]) und Mamelok, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (Schweizerische Vereinigung . . . Nr. 8 [Zürich 1918]) sowie Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 2. Hft (Berlin 1919) 149 ff.

Zweites Kapitel.

Die Gesamtkirche als juristische Person.

§ 3. Welche Art von juristischer Persönlichkeit kommt für die Gesamtkirche in Frage?

Daß die katholische Kirche eine Weltkirche in des Wortes wahrster Bedeutung ist, wird allgemein zugegeben. Die Bildung von Nationalkirchen widerstreitet dabei ihrem innersten Wesen, und mag sie in noch so vielen Ländern verbreitet sein, sie ist und bleibt die eine, allgemeine, katholische Kirche. «Auf der Kirche», sagt Brinz[1], «liegt der Akzent der Einheit, begründet dadurch, daß sie mit den Staaten, welche aus der Zertrümmerung des römischen Reiches hervorgegangen sind, weder vervielfältigt noch identifiziert, sondern über, neben und in ihnen allen eins geblieben ist.» Am vollkommensten erscheint die Kirche in der römischen Kirche als Ganzes, als Einheit. Die über den Erdkreis verbreitete Gesamtkirche ist selbstverständlich nicht dasselbe wie die römische Kirche, aber die allgemeine Kirche kommt in der römischen in Zeit und Raum am meisten zur Erscheinung und erhält in ihr ihren sichtbaren Ausdruck[2]. Das beruht vor allem auf dem mit der römischen Kirche verbundenen Sitz des Oberhauptes der Kirche, dem Apostolischen Stuhle. Hieraus folgt, daß die Begriffe Gesamtkirche und Apostolischer Stuhl nicht miteinander verwechselt werden dürfen[3]. Ebensowenig wie man Staat und Staatsoberhaupt identifizieren darf[4],

---

[1] Lehrbuch der Pandekten I[3] 155. Eine theologische Begründung erwartet man von einem Juristen nicht.

[2] Vgl. Hirschel im Archiv f. k. KR. XXXIV 315.

[3] Calisse, Diritto ecclesiastico 161 452.

[4] Bornhak (Preußisches Staatsrecht I 65 f.) steht mit seiner entgegengesetzten Ansicht heute wohl einzig da: «Staat und Herrscher sind identische Begriffe», verkündet er der staunenden Mitwelt. «Den einzig

ist es erlaubt, die Kirche als solche ihrer Zentralregierung, ihrem Zentralorgan, dem Apostolischen Stuhle oder seinem Inhaber gleichzustellen. Das gilt nicht nur vom theologischen, sondern in gleicher Weise vom rechtlichen Standpunkt, der hier für uns ausschließlich maßgebend ist.

Die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles kann nun auf zweierlei Art und Weise untersucht werden, erstens auf direkte und zweitens auf indirekte Weise. Auf indirekte Weise bewiesen wäre sie dadurch, wenn gezeigt wird, daß die Gesamtkirche als anerkannte vermögensfähige juristische Person gilt. Denn es ist klar, daß, wenn das Gemeinwesen selbst vermögensfähig ist, man dieses auch von seiner rechtmäßigen Repräsentation, vom Apostolischen Stuhle, behaupten muß. Wie jede juristische Person könnte ja auch die Kirche nur durch ein Organ von ihrer Rechtsfähigkeit Gebrauch machen. Ehe wir aber der Frage nähertreten, ob die Gesamtkirche als juristische Persönlichkeit anerkannt ist, wollen wir untersuchen, welche Art von juristischer Persönlichkeit überhaupt für die Kirche in Frage kommt.

---

richtigen Ausdruck hat Ludwig XIV. diesem monarchischen Prinzip gegeben in seinem viel verkannten Ausspruch: L'État c'est moi. Der Herrscher ist nicht Träger der Staatspersönlichkeit, sondern mit ihr identisch; nur die Identifizierung von Staat und Herrscher enthält die logische Rechtfertigung des Staates.» Bernatzik (Archiv f. öff. Recht V 186) sagt: «Die Erkenntnis, daß der Staat eine eigene Persönlichkeit sei, welche mit der des Monarchen nicht zusammenfalle, ist eine der großen Errungenschaften der naturrechtlichen Schule.» «Auch in der absoluten Monarchie», sagt Gareis (Allgemeines Staatsrecht in HM. I 1, 28, wo auch Literaturangabe), «ist Subjekt der Herrschaft der Staat, das Gemeinwesen, nicht der Monarch; das l'État c'est moi hat staatsrechtlich keinen Sinn, der Tod des Monarchen ist nicht Untergang des Staats, nicht einmal ein Fall der Staatssukzession; das Interesse des Monarchen ist, auch wenn er der hingebendste, nur für sein Volk sorgende Fürst ist, juristisch von dem des Staats verschieden.»

Ist die Gesamtkirche in juristischer Beziehung eine Korporation oder eine Stiftung oder Anstalt? Diese Frage[1] kann nur aus dem Wesen der Kirche selbst beantwortet werden[2]. Die Kirche stellt sich uns nun zunächst dar als «Gemeinschaft der Gläubigen»; insofern kommt ihr der Name Korporation mit Recht zu. Sie ist aber auch ein Gebilde, das von ihrem göttlichen Stifter eine feststehende Verfassung erhalten hat, und ist als solches Stiftung. Diese Stiftung besitzt schließlich sichtbare äußere Einrichtungen zur Verwirklichung des ihr von Christus gesetzten Stiftungszweckes, sie ist eine Heilsanstalt, kurz, es kommt ihr auch der spezielle Name Anstalt in juristischem Sinne zu. Die Kirche ist also in diesem Sinne keine «reine», sondern eine «gemischte» juristische Person, bei der man den vorherrschenden Charakter suchen muß. Die herrschende Auffassung der Juristen[3], sagt Meurer[4], erklärt sich immer noch[5] für den Korporationscharakter der Gesamtkirche. Dabei darf man nicht übersehen, daß «der Anstalts- oder Stiftungsbegriff überhaupt erst ein Produkt langsamer und verhältnismäßig spät zum Abschluß gekommener Entwicklung ist, die, wie nicht genug betont werden kann, in erster Linie der Kanonistik selbst ihren

---

[1] Sie ist noch nicht eingehend untersucht worden. Wir behalten uns vor, bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen.

[2] Meurer würde das einen «erkenntnisvermittelnden Faktor» nennen. Vgl. sein Werk: Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I 153, wobei wir aber ausdrücklich erklären, daß wir uns mit seinen a. a. O. geäußerten Anschauungen keineswegs einverstanden erklären.

[3] Die Kanonisten wenden, wie es ja auch richtig ist, beide Begriffe auf die Kirche an. Vgl. z. B. Heiner (KR. II[6] 440), der die Kirche bald Korporation, bald Anstalt nennt.

[4] Vgl. die Nachweise bei Meurer a. a. O. II 76 A. 2; die richtige Erklärung des dort angeführten Ausspruches Pius' IX. siehe jedoch bei Hirschel a. a. O. 330 f.

[5] Bezüglich der älteren Auffassung vgl. Meurer a. a. O. II 78.

Ursprung und ihre Vollendung verdankt»[1]. Deshalb war es natürlich, daß die Kirche anfangs als Korporation aufgefaßt wurde, und auch später, nachdem der Anstaltsbegriff ausgebildet war, blieb man bei der alten Auffassung, zumal man sich mit dieser Frage nicht eigens beschäftigte. Jene Ansicht, die bei der Kirche vor allem den Anstaltscharakter erblickt, ist aber tatsächlich vorzuziehen, da es im Wesen der Kirche liegt, als unverrückbar feststehende Anstalt dazustehen, der die Mitglieder keine andere als die von Christus gegebene Verfassung zuerkennen können[2], und da der Vermögensbedarf der Kirche, der bei den juristischen Personen eine so große Rolle spielt, nicht auf korporativer Basis ruht, sondern durch anstaltliche Bedürfnisse hervorgerufen ist[3]. Förster[4] geht selbstverständlich zu weit, wenn er den gemischten Charakter der Kirche derart dar-

---

[1] Meurer a. a. O. «Wann der Anstaltsbegriff der Kirche im römischen Recht sich festgesetzt hat», sagt Knecht (System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes 17), «läßt sich nicht genau bestimmen. In den Kaiserkonstitutionen des 5. Jahrhunderts hat er bereits feste Stellung gefaßt. Das Kirchengut erscheint in den Gesetzen dieser Zeit schon als Anstaltsgut.» Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht III 115 f.) verlegt den Anstaltsbegriff noch weiter zurück: «In Wahrheit jedoch war die angebliche Korporation, als sie die staatliche Anerkennung fand, längst eine kirchliche Anstalt geworden und trat daher auch in das Vermögensrecht als eine nunmehr staatskirchliche Anstalt ein.» Wenn auch der Begriff der Anstalt im Recht immer mehr durchdrang, so blieb doch die Jurisprudenz bei der Subsumtion der Kirche unter dem hergebrachten Korporationsbegriff stehen (ebd. 116 117).

[2] Vgl. Lampert, Die kirchlichen Stiftungen 11.

[3] Meurer a. a. O. II 81. Hinschius (Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in HM. I 1, 249 f.) sagt: «Ihrem Wesen und Begriffe nach dürften die christlichen Kirchen anstatt, wie herkömmlich, als Korporationen passender als Anstalten bezeichnet werden. . . . Am klarsten prägt die Verfassung der katholischen Kirche den Begriff der Anstalt aus, weil ihre Organe völlig unabhängig von den Gliedern ihrer Gesamtpersönlichkeit sind, und diese letzteren nicht als ein zu einer Gesamtperson organisierter Personenverband erscheinen.»

[4] Preußisches Privatrecht IV 397 401, § 284.

legt, daß er die Kirche als Anstalt statt unter die Stiftungen, unter die Korporationen einreiht. Nein, die Kirche ist Anstalt und Stiftung, hat dabei aber auch korporative Elemente; sie ist eben eine juristische Person sui generis. Im Rechtsleben tritt aber der Anstaltscharakter vor dem Korporationsbegriff derart in den Vordergrund, daß man die Kirche am besten den Anstalten beizählt[1]. «Daß im Begriff der Gesamtkirche der Anstaltsgedanke über den korporativen Gedanken triumphierte», sagt Gierke[2], «ist bekannt. Wenn die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, als coetus universalis oder als universitas aufgefaßt wird, so wird damit nur ihr passiver Wirkungskreis, nur die Basis ihres mystischen Körpers bezeichnet: ihre lebendige Einheit liegt in ihrem göttlichen Haupte und dessen irdischen Stellvertreter. Grund ihrer Einheit und der gesamten ihren Organismus beseelenden und belebenden Verfassung ist nicht der vereinigte Wille der Glieder, sondern der eine Wille ihres Stifters.»

Weiterhin sollte man meinen, daß man der Kirche nicht nur die öffentlichrechtliche, sondern auch die privatrechtliche Persönlichkeit zuerkennen müßte. Denn die erstere ohne die zweite «hätte keine Bedeutung», wie Kahl[3] sich ausdrückt. Auch ist es klar, daß bei der Gesamtkirche nur von einer völkerrechtlichen juristischen Persönlichkeit, die sich weiter als das Gebiet der einzelnen Staaten erstreckt, die Rede sein kann. Nunmehr können wir uns der Beantwortung folgender zwei Fragen zuwenden: erstens, ob man der Gesamtkirche die juristische Persönlichkeit zuerkennen kann; zweitens, ob man sie ihr in Wirklichkeit zuerkennt. Mit andern Worten, wir stellen zuerst die quaestio iuris, hierauf die quaestio facti.

---

[1] Vgl. Meurer a. a. O. II 80.

[2] Das Deutsche Genossenschaftsrecht II 555; vgl. auch ebd. IV 63 ff.

[3] Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (Freiburg i. Br. und Leipzig 1894) 340. Näheres über diesen Gegenstand folgt weiter unten.

§ 4. Die Gesamtkirche kann als juristische Persönlichkeit anerkannt werden.

Manche Autoren sind der Meinung, daß der Gesamtkirche die juristische Persönlichkeit überhaupt nicht zukommen könne. Schulte[1] vertritt seine ablehnende Ansicht mit folgenden Ausführungen: «Die allgemeine Kirche als solche ist gar kein Gegenstand einer juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiete, weil damit sofort ihre Allgemeinheit negiert würde und eine Konstruktion dieser auf der ganzen Erde befindlichen Person undenkbar ist. Die allgemeine Kirche hat ihre Repräsentation im Episkopate mit dem Papste als dessen Haupte; sie ist aber als solche gar kein Gegenstand einer juristischen Person im Sinne des Privatrechts. ... Sollte diese Repräsentanz eine juristische Person auf dem privaten Rechtsgebiete bilden, so würde man damit die Kollegialität der Kirche, die Verfassung des unter dem Papste verbundenen Episkopates als die einer universitas personarum, einer Korporation behaupten, hierdurch aber einen Grundsatz in die Kirche hineintragen, den sie nicht kennt.» Also aus dem Wesen der Kirche selbst glaubt Schulte folgern zu müssen, daß die Gesamtkirche keine juristische Persönlichkeit sein kann. Dabei übersieht er, daß die Kirche ihrem innersten Wesen nach auch eine Stiftung und eine Anstalt ist, woraus sich ergibt, daß «eine Konstruktion dieser auf der ganzen Erde befindlichen Person» keineswegs juristisch unmöglich ist[2]. Statt dessen hat er sich auf den bloßen Korporationscharakter der Kirche festgelegt und zieht daraus unhaltbare Schlüsse. Ähnlich wie Schulte argumentieren noch manche Gegner der juristischen Persönlichkeit der

[1] Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche 42.

[2] Meurer (Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 82) weist zwar die von Schulte angegebenen Gründe zurück, kommt aber auf anderem Wege — siehe weiter unten — zum gleichen Resultat wie Schulte. Vgl. Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts 95.

Kirche, z. B. Dorner[1], wenn er sagt: «Eine juristische Person, die sich über die ganze Erde erstrecken und ideell wachsen könnte, gibt es nicht.» Solche Einwendungen erledigen sich von selbst durch den Hinweis auf den Anstaltscharakter der Kirche.

Der am häufigsten[2] vorgebrachte Grund, um die juristische Unmöglichkeit der Privatrechtspersönlichkeit der Gesamtkirche zu beweisen, wird aus dem sog. Territorialitätsprinzip entlehnt. Die Gewalt des Staates, sagt man, erstreckt sich nur über sein eigenes Territorium, deshalb kann er unmöglich einem Weltinstitut, das sich über alle Staaten erstreckt, die juristische Persönlichkeit zuerkennen. Bernatzik[3] erblickt «den Schlüssel zum Verständnis der rechtlichen Natur jener Verbände, welche sich über mehrere Staaten erstrecken», in der Unterscheidung der Begriffe Gemeinwesen und juristische Person. Gemeinwesen ist nach ihm «ein menschlicher Verband, der einen Gesamtzweck durch das Mittel der Willenseinigung verfolgt»[4]. Obgleich der Staat selbst ein Gemeinwesen ist, können sich andere Gemeinwesen ohne, außer und über dem Staate bilden, die als solche mit dem Staat in gar keinem Zusammenhang stehen[5]. Dadurch, daß der Staat einem andern Gemeinwesen, dem zu seiner Verwirklichung bestimmten Willen rechtliche Kraft verleiht, wird aus diesem Gemein-

---

[1] Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigentum am Kirchengut zusteht 8. Förster (in Suckow, Der Prophet VIII [Breslau 1846] 223 235) drückt sich folgendermaßen aus: «Eine Korporation hat stets ein lokales Element in sich, ist räumlich begrenzt; die allgemeine Kirche kann daher nicht Korporation sein.»

[2] Vgl. z. B. Minghetti, Stato e Chiesa (Mailand 1878) 108; Gianturco, Sistema del diritto civile (Neapel 1894) 105; Giorgi, La dottrina delle persone giuridiche VI 88; Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 83.

[3] Im Archiv f. öff. Recht V 249. [4] A. a. O. 242.

[5] A. a. O. 243.

wesen eine juristische Person[1]. Ist ein solcher Verband nun in mehreren Staaten als juristische Person anerkannt, während er in andern vielleicht sogar verboten ist, so bleibt das Gemeinwesen doch ein einheitliches, wenn es auch mit Rücksicht auf jene Staaten, die es anerkannt haben, mehrere Personen bildet, und in jenen Staaten, wo es nicht anerkannt oder gar verboten ist, einfach als Gemeinwesen betrachtet wird. «Nur in dieser Weise läßt sich die Einheitlichkeit des Substrates der katholischen Kirche gegenüber der Vielheit von Persönlichkeiten, die sie in den verschiedenen Staaten repräsentiert, sowie gegenüber jenen Staaten, wo sie einen verbotenen Verein bildet, verstehen.»[2] Gegen diese Erklärungsweise haben wir nichts einzuwenden, wenn man nur festhält, daß der Staat das in Frage kommende Gemeinwesen nicht schafft, sondern nur anerkennt[3]. Es verhält sich hier ähnlich wie bei einem Menschen, beispielsweise einem Staatsoberhaupte, dessen Rechtsfähigkeit von mehreren Staaten anerkannt wird und der dadurch — um den Ausdruck auch hier anzuwenden — verschiedene Male eine juristische Person wird, aber doch immer ein und dieselbe Person bleibt. Doch hier verlassen wir schon das innerstaatliche Recht und kommen in die Sphäre des Völkerrechts. Die Prinzipien des Völkerrechts geben uns nun überhaupt eine bessere Handhabe zur Lösung der dem Territorialitätsprinzip entnommenen Schwierigkeit.

Diese Schwierigkeit hat nämlich zur stillschweigenden oder ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Kirche, wenigstens insofern sie im Staate ist, dem Staate untergeordnet sei[4]. Doch, um das schon hier[5] vorwegzunehmen, mit dem

---

[1] A. a. O. 244. [2] A. a. O. 250.

[3] Cappello, Chiesa e Stato 144 f.

[4] Auch Bernatzik (a. a. O. 245) rechnet die Kirche den dem Staate untergeordneten Gemeinwesen zu!

[5] Näheres hierüber siehe unten Kap. III, § 8.

Haupte einer untergeordneten Gemeinschaft schließt man doch keine Konkordate ab und unterhält man keine diplomatischen Beziehungen. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt des Völkerrechts, so löst sich die Schwierigkeit ohne Mühe. «Eine Person, die sich weiter als die Staatsgrenzen erstreckt», sagt Calisse[1], «bringt Fragen mit sich, die vom Völkerrecht gelöst werden müssen.» Nach dem allgemeinen Grundsatz[2], daß das Völkerrecht nicht neue Staaten schafft, sondern die gleichzeitig vorhandenen Staaten zu einer gemeinsamen menschlichen Rechtsordnung verbindet, muß auch hier verfahren werden. Ein Staat erkennt hier einem fremden Staat auf seinem eigenen Territorium die Privatrechtspersönlichkeit zu, ohne daß man den Einwand erheben könnte, der fremde Staat sei außerhalb des eigenen Territoriums. Nein, die verliehene Privatrechtspersönlichkeit ist nur so zu verstehen, daß der fremde Staat, wenn und soweit er auf dem Gebiete des die juristische Persönlichkeit zusprechenden Staates privatrechtliche Handlungen vornehmen will, dazu die rechtliche Befugnis des betreffenden Staates hat. Wenn also z. B. Deutschland die Gesamtkirche als volle juristische Persönlichkeit anerkennen würde, so mischte es sich nicht etwa in die Angelegenheiten anderer Staaten ein, indem es der Weltkirche die juristische Persönlichkeit verleiht, sondern diese Anerkennung hätte nur auf dem Territorium des Deutschen Reiches rechtliche Wirkung, dergestalt, daß beispielsweise ein in Deutschland der Gesamtkirche vermachtes Legat nicht deshalb als nichtig erklärt werden könnte, weil es einer rechtlich nicht existierenden Person gemacht worden wäre. Hierbei würde das Territorialitätsprinzip vollkommen gewahrt; denn Deutschland würde durch seine rechtliche Anerkennung der Gesamt-

---

[1] Diritto eccl. 161.

[2] Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 73.

kirche selbstverständlich keinen Einfluß darauf ausüben können, weder rechtlich noch faktisch, daß die Gesamtkirche auch auf französischem Boden als erbberechtigt angesehen werde[1]. Wir können also im Gegensatz zu Meurer[2] nicht zugeben, daß «die Anerkennung der Gesamtkirche als Privatrechtsperson von seiten eines modernen Staates anmaßend und nichtssagend wäre», da die durch die Anerkennung hervorgerufene Schutzpflicht außerhalb des eigenen Territoriums nicht ausgeübt werden könnte. Davon ist ja gar keine Rede, ebensowenig wie ein Staat durch die völkerrechtliche Anerkennung eines andern Staates, bzw. durch die Zuerkennung der Privatrechtsfähigkeit, die Pflicht hat, diesen Staat auf der ganzen Erde zu schützen!

Auch sonst gibt es noch Beispiele, die die Unhaltbarkeit des obigen Einwurfes dartun. «Wäre es wahr», bemerkt richtig Hübler[3], «daß eine Gesellschaft qua juristische Person nicht über die Grenzen eines bestimmten Staates hinausreichen dürfte, wie stünde es dann mit Korporationen,

---

[1] Weil es sich hier um einen allgemein verbreiteten Irrtum handelt, halten wir es für nützlich, als Stütze für unsere Auffassung einen eher alles andere als kirchenfreundlichen Autor anzuführen. Francese (Personalità giuridica della Chiesa cattolica 9 f.) äußert sich folgendermaßen zu der aus dem Territorialitätsprinzip entnommenen Schwierigkeit: «L'obiezione sarebbe giusta, se non partisse da un presupposto secondo noi inesatto, qual è quello di credere che si pretenda di riconoscere la personalità giuridica della Chiesa in tutti i paesi in cui essa estende la sua attività sol perchè è stata riconosciuta in un singolo Stato. Quando si muovesse da tale principio la conseguenza della impossibilità di accordare alla Chiesa i diritti patrimoniali, sarebbe logica. Ma non è questo che si pretende. Noi diciamo soltanto che, poichè la Chiesa, nonostante la sua natura internazionale, vive e funziona in ogni singolo Stato, può lo Stato innalzarla al grado di ente morale, nei limiti del proprio territorio. Rimane così salva da una parte la natura di ente internazionale della Chiesa, e rimangono dall' altra integri i diritti che a ciascuna sovranità spettano.»

[2] Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 83 f.

[3] Der Eigentümer des Kirchenguts 97.

die sich teilweise oder gar in ihrer Mehrheit aus auswärtigen Mitgliedern zusammensetzen?»

Eine juristische Unmöglichkeit[1], daß der Staat die katholische Kirche als juristische Person anerkenne, ist nicht vorhanden. Denn die Kirche, die vom Staat als das angesehen werden muß, was sie tatsächlich ist, stellt sich ihm als Institution dar, die mit allem zur Konstituierung einer solchen juristischen Persönlichkeit Erforderlichen ausgestattet ist: eine Vereinigung von Personen mit bestimmten gemeinsamen Zielen, ein zur Erreichung dieser Zwecke bestimmter Vermögensbesitz, eine Hierarchie von Ämtern, eigene Gesetzgebung, unangefochtene Repräsentanz in der Person des Papstes. Folglich, sagt Calisse[2], hätten die Zivilgesetze die Gesamtkirche als juristische Person anerkennen können.

Die Einwände, die sonst noch erhoben werden, verdienen kaum eine Entgegnung. So wenn Francese als Folge der Anerkennung der Kirche als juristischer Person behauptet, daß dann die Canones der kirchlichen Gesetzgebung zu Staatsgesetzen erhoben würden[3], was einer Verletzung der territorialen Souveränität gleichkäme, wenn die Staatsgesetze dem Kirchenrecht widersprächen, z. B. in der Türkei, wo die von der Kirche verbotene Polygamie staatlich erlaubt sei[4]. Daß die Statuten von staatlich oder völkerrechtlich anerkannten juristischen Personen durch die bloße Anerkennung Staatsgesetze werden, ist doch mehr als naiv[5]. Auf

---

[1] Meurer (a. a. O. II 82) sagt schlechtweg: «Die Privatrechtspersönlichkeit der Gesamtkirche halten wir vielmehr für eine juristische Unmöglichkeit.» Friedberg (Lehrbuch des kath. und evangel. KR.[5] [Leipzig 1903] 539) gesteht hingegen ein, «daß es zivilrechtlich nicht widersinnig wäre, die Gesamtkirche als eine juristische Person und demnach als mögliches Subjekt von Vermögensrechten zu bezeichnen.»

[2] A. a. O. 158. [3] A. a. O. 1. [4] A. a. O. 57.

[5] Richtig ist dagegen, was Schulte (a. a. O. 147) sagt: «In allen Ländern, worin die katholische Kirche als solche anerkannt ist und deren

derselben Stufe steht der Einwurf Dorners[1], der als Folge der in Frage stehenden Anerkennung bezeichnet, daß man dann auch gestatten müsse, «daß die in einem einzelnen Staat bestehende dergleichen Kirchengemeinschaft von ihrem Vermögen etwas außer Landes verwende. Dieses geht aber», argumentiert der Verfasser in schier unglaublicher Weise weiter, «vermöge des Rechtssatzes: Cuius est regio, eius est religio . . . nicht an» !

Anstalten mit Rechtspersönlichkeit bekleidet sind, . . . ist die normale Verfassung der katholischen Kirche zugleich staatsgesetzlich anerkannt. Hieraus folgt von selbst, daß, sofern nicht ein Staatsgesetz positiv eine Ausnahme macht, diejenigen Personen als Inhaber und Träger der Kirche anerkannt sind, welche nach dem Rechte der Kirche als solche erscheinen.» Hinschius (a. a. O. 257) drückt sich noch klarer aus, indem er bemerkt, daß durch die staatliche Anerkennung das Kirchengesetz zwar nicht staatliches, aber selbständiges Recht werde. «Der Staat kommt, wenn er der Kirche die Eigenschaft einer Anstalt des öffentlichen Rechtes beilegt, ihrem Anspruch auf Selbständigkeit ihres Rechtes, auf die sog. Selbständigkeit des Kirchenrechtes, dadurch nach, daß er sich dasselbe als autonomisches, von ihm nicht kontrolliertes auf dem der Kirche freigelassenen Gebiete entwickeln läßt.» Vgl. auch Stutz (Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V[7] (1914) 417 f.: «Man wird jedoch sagen dürfen, durch die Beilegung öffentlicher Korporationsqualität werde auch für die Kirchen deren Sozialrecht in das Gebiet des an sich nur dem Staat eignenden öffentlichen Rechtes erhoben. Das hat zur Folge, daß ihre nach Kirchenrecht ohne weiteres gegebene obrigkeitliche Gewalt nunmehr staatlich anerkannt, daß ihr als solches schon ohnedies vorhandenes Recht nunmehr dem staatlichen gleichgewertet und als autonomische Satzung staatlich freigegeben wird, wenn auch nicht notwendig in allen seinen Teilen. Es bedeutet ferner die Einräumung von Sitz und Stimme in der Landesvertretung (Erste Kammer) an die Spitzen der kirchlichen Behörden, die Behandlung der Diener der Kirche zwar nicht als staatlicher, wohl aber als öffentlicher Beamter . . ., die juristische Persönlichkeit, wenn nicht der Gesamtkirche, so doch der einzelnen Kirchenkörper (Bistümer, Kapitel, Pfarreien, Kirchgemeinden und kirchliche Genossenschaften), endlich die Gewährung des weltlichen Armes für die Vollstreckung der Disziplinarerkenntnisse und Abgabeforderungen.»

[1] Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigentum am Kirchengut zusteht 49.

Der eigentliche Grund, weshalb der moderne Staat der Gesamtkirche die juristische Persönlichkeit nicht zusprechen will, ist überhaupt kein juristischer, sondern ein praktischer und politischer. Zunächst hat der Staat absolut kein Interesse daran, der Gesamtkirche die Rechtsfähigkeit und speziell die Vermögensfähigkeit zu verleihen[1]. Die Gesamtkirche kommt für den Staat nur insofern in Betracht, als sie mit ihrer Regierung, dem Apostolischen Stuhle, verhandelt, weshalb er sich mit der Anerkennung des Apostolischen Stuhles als juristischer Persönlichkeit begnügt. Ganz anders verhält es sich mit den einzelnen kirchlichen Einrichtungen auf seinem Territorium, denen er den Staatsinteressen und den katholischen Untertanen zuliebe die Rechtspersönlichkeit zugesteht. Der Gesamtkirche zuliebe sieht er sich dagegen nicht veranlaßt, hier Zugeständnisse zu machen. Im Gegenteil: erkennt ein Staat die Gesamtkirche als vollberechtigte juristische Person an, so muß er sich natürlich auch mit dem selbständigen kirchlichen Heimfallsrecht[2] einverstanden erklären und könnte deshalb logischerweise niemals über das Vermögen von aufgehobenen kirchlichen Instituten verfügen[3], bzw. müßte er

---

[1] Calisse, Diritto eccl. 163 f.

[2] Vgl. über das Heimfallsrecht Cavagnis, Della natura di società giuridica e pubblica competente alla Chiesa 36; Lehmkuhl in Stimmen aus Maria-Laach VIII 528 f.; Brandi, Di chi sono le chiese?[4] 11 ff.; Mamiani, Teorica della religione e dello Stato 248; Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 419—429.

[3] Selbstverständlich müßte das geschehen im Sinne der sozialrechtlichen Sukzession, die besonders von Gierke aufgestellt bzw. von ihm zur fast allgemeinen Geltung gebracht worden ist. Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht (Leipzig 1895) I 644 659; Genossenschaftstheorie 868. Also das Vermögen einer erloschenen oder unterdrückten kirchlichen juristischen Person wird keineswegs bonum vacans, dessen sich der Staat bemächtigen kann. Vgl. hierzu noch Jherings Jahrbücher X 433 436. Kanon 1501 des Codex iuris canonici bestimmt ebenfalls: »Exstincta per-

zugleich mit einem Verfolgungsgesetz die Gesamtkirche ihrer juristischen Persönlichkeit wieder entkleiden. Somit ist der Standpunkt des modernen areligiösen Staates wenigstens erklärlich.

§ 5. Im allgemeinen ist die Gesamtkirche tatsächlich nicht als juristische Person anerkannt.

Wie verhält es sich nun mit der tatsächlichen Anerkennung der Gesamtkirche als juristischer Persönlichkeit? In den ersten drei Jahrhunderten, als die neugegründete Kirche vom heidnisch-römischen Staat als verbotene Religionsgesellschaft betrachtet und mit allen Mitteln verfolgt wurde, konnte selbstredend von einer Verleihung bürgerlicher Rechte an die Kirche nicht die Rede sein. Erst «Konstantin nahm die christliche Kirche als solche in das Recht auf»[1]. Konstantin erklärte nicht nur die christliche Religion als Staatsreligion, er erkannte vielmehr die Kirche außerdem als eigenes Rechtssubjekt an, speziell auf dem Gebiete des Vermögensrechtes bezeichnete er sie als eine in und neben dem Staate bestehende, juristisch anerkannte universitas[2]. Hier verdient vor allem Erwähnung die berühmte Stelle[3] aus dem Theodosianischen Codex: «Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae (scl. fidei) venerabilique concilio decedens bonorum quod optavit relinquere. Non sint cassa iudicia.» Hierdurch wird also allgemein die Befugnis zugestanden, zugunsten der Kirche letztwillige Verfügungen zu treffen, und folglich kommt der Kirche die Fähigkeit zu,

sona morali ecclesiastica, eius bona fiunt personae moralis ecclesiasticae immediate superioris, salvis semper fundatorum seu oblatorum voluntatibus, iuribus legitime quaesitis atque legibus peculiaribus quibus exstincta persona moralis regebatur.»

[1] Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III 114.

[2] Maas im Archiv f. k. KR. IV 588.

[3] L. 4 C. Theod. 16, 2 (l. 1 C. [Just.] 1, 2).

durch letztwillige Verfügungen zu erwerben. Die Kirche ist durch Konstantin in das öffentlichrechtliche und in das privatrechtliche Gebiet eingeführt[1]. So unbestreitbar und allgemein zugegeben dies auch ist, ebenso bestritten ist es, ob Konstantin der Gesamtkirche oder nur den einzelnen Lokalkirchen die Rechtspersönlichkeit verliehen hat.

Es ist gewiß wahr, daß der erste christliche Kaiser von großem Wohlwollen gegen die Kirche beseelt war und mit seinen Gunstbezeigungen nicht kargen wollte; anderseits war er aber doch auch ein Kind seiner Zeit, und was dem rechtlichen Empfinden jener Zeit fernlag, konnte er unmöglich der Kirche verleihen. Auf den ersten Blick scheint es nun tatsächlich, als ob Konstantin durch den oben angeführten Erlaß vom Jahre 321, den Justinian in seinen Codex aufgenommen hat, der Kirche im allgemeinen, also der Gesamtkirche die juristische Persönlichkeit verliehen habe[2]. Denn wenn er die Vermögensfähigkeit allgemein sanctissimo catholicae (fidei) venerabilique concilio zuschreibt und man dies mit früheren ähnlichen Redewendungen von ihm vergleicht[3] und auch noch die Konstitutionen späterer christlicher Kaiser zum Vergleiche heranzieht[4], so kommt man von selbst zum Schlusse, daß nur die Gesamtkirche gemeint sein kann. Dem-

[1] Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes 3.

[2] Vgl. z. B. die Ausführungen von Hirschel, im Archiv f. k. KR. XXXIV 285—292.

[3] Vgl. hauptsächlich das Mailänder Restitutionsedikt vom Jahre 313 (Lactantius, De mort. pers. 49. Eusebius, Hist. eccl. X 5; abgedruckt bei de Luise, De iure publico seu diplomatico Ecclesiae catholicae [Neapel 1877] 26—28, und bei Francese, Personalità giuridica della Chiesa cattolica 18 f.), in dem es unter anderem heißt: «quae omnia corpori Christianorum protinus per intercessionem tuam ac sine mora tradi oportebit . . . alia etiam . . . ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia . . . iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum, reddi iubebis.»

[4] Vgl. Calisse, Diritto eccl. 159.

entsprechend erklärt z. B. Maas[1]: «Das römische Recht der christlichen Kaiser vindiziert der Einen, allgemeinen (katholischen) Kirche die juristische Persönlichkeit, das Recht, Eigentum zu besitzen. . . . Diese trat sofort als die große, vom Heiligen Geist belebte, einheitliche Korporation, als der Eine mystische Leib des Einen Gottes mit dem Einen Zwecke, als Ein einheitliches Rechtssubjekt auf.»

Die dieser Auffassung völlig entgegengesetzte Ansicht[2] erklärt den Ausdruck corpus als Kollektivnamen für alle kirchlichen juristischen Personen, auf die sich das Edikt bezog, dergestalt also, daß die einzelnen conventicula unter dem Begriff corpus Christianorum zusammengefaßt werden, wobei aber corpus keineswegs als organisierte Korporation aufgefaßt werden dürfe. Etwas anderer Meinung ist Gierke[3]. Auch er sagt, und zwar allgemein bezüglich des antiken Verbandsbegriffs, daß die Kirche als Gesamtkörper niemals mit eigener Rechtssubjektivität ausgestattet worden sei, daß vielmehr nur den Einzelkirchen die juristische Persönlichkeit erteilt wurde. Als das Substrat dieser Persönlichkeit stellt er vor allem die Verbandseinheit der Bischofskirche auf; diese Verbandseinheit sei dann dem im klassischen römischen Recht ausgebildeten Korporationsbegriff unterstellt und das Vermögen daher der vereinigten Gesamteinheit, dem concilium, conventiculum oder corpus der Gläubigen zugeschrieben worden. Nicht viel anders drückt sich Knecht[4] aus. Der

---

[1] Archiv f. k. KR. IV 591. Dabei zitiert Maas, um seine Ansicht zu stützen, Savigny (System II 264 ff.) und Gräff (Das Eigentum der kath. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Kirchen [Trier 1859] 17 f.).

[2] So z. B. Francese a. a. O. 19. Bei dieser Gelegenheit möchten wir jedoch bemerken, daß wir Francese nicht als einen ernst zu nehmenden Autor betrachten können. Um nur eines anzuführen: Wer über die katholische Kirche eine Abhandlung schreibt, sollte zum mindesten wissen, daß sie den Monotheismus, nicht den Polytheismus verkündet (vgl. dagegen S. 12)!

[3] Deutsches Genossenschaftsrecht III 115. Ähnlich Moresco, Il patrimonio di S. Pietro (Mailand 1916) 10 f.

[4] A. a. O. 5 13 f. 15.

Gesetzgeber unterstellte die Kirche dem Korporationsbegriff und behandelte sie wie einen Personenverband im Reiche. Das Vermögen der christlichen Gemeinschaft erscheint in den Kaisergesetzen als dem concilium, conventiculum oder corpus der Gläubigen gehörend. Das war auch in der Praxis genügend, da die sämtlichen Christen eines Ortes korporativ auftraten. «Der Mittelpunkt der Gemeinde war der Bischof. Um ihn scharten sich die Christen als eine geschlossene Einheit. Er war der Repräsentant des concilium. Zuwendungen, welche diesem concilium, collegium, corpus oder conventiculum gemacht wurden, fanden den Weg zu dem Honorierten und ihre entsprechende Verwendung», schreibt Knecht, indem er sich dabei auf Schäfer[1] beruft. Knecht schließt sich daher der Erklärung Gothofreds an, wenn dieser[2] schreibt: «Concilium nempe est quodcumque tandem corpus speciale cuiusque loci», und erklärt, daß es dem Geiste des älteren römischen Rechtes mehr entspreche, unter den Ausdrücken concilium usw. und unter ecclesia catholica, welch letzterer Ausdruck in den Kaiserkonstitutionen ebenso oft in der Mehrzahl wie in der Einzahl gebraucht werde, ein lokales Eigentumssubjekt zu verstehen.

Gegen diese letzte Erklärungsweise wird kaum etwas Stichhaltiges eingewendet werden können. Konstantins und seiner Nachfolger Blick reichte schwerlich über die Grenzen des römischen Reiches hinaus. Es lag ihnen fern, der Gesamtkirche, der Weltkirche als solcher Rechte zuzusprechen[3]. Das Verkünden der christlichen Religion zur Staatsreligion und das Verleihen von Rechtsfähigkeiten an eben diese Kirche hängen eng miteinander zusammen und ergänzen sich gegen-

---

[1] Schäfer, Pfarrkirche und Stift (Stuttgart 1903; Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 3. Hft.) 32.

[2] Gothofredus, Comment. ad l. 4 C. Theod. 16, 2, ed. Ritter (Leipzig 1736).

[3] Vgl. Knecht a. a. O. 4 f.

seitig. Wenn man also einen begrifflichen Unterschied zwischen corpus und conventicula konstituieren will, so darf man unter corpus höchstens die Landes- bzw. Reichskirche auffassen; und daß Konstantin und seine Nachfolger auf diesem Gebiete der Kirche als solcher, nachdem sie zur Staatsreligion erhoben und damit allein schon der Begriff der Einheit vom Rechte in sie hineingetragen war, die Rechtsfähigkeit zusprechen wollten, ist unseres Erachtens eine durchaus haltbare Ansicht.

Im Mittelalter sodann finden wir in den Gesetzen zwar Anklänge an die Betrachtungsweise, daß die Gesamtkirche mit juristischer Persönlichkeit begabt sei[1], ja in der Korporationslehre des Mittelalters subsumierte man die Kirche weiter als Rechtssubjekt unter den Korporationsbegriff und faßte die ecclesia universalis als eine mit Privilegien und Rechten ausgerüstete universitas auf[2], aber eine ausdrückliche Anerkennung der Gesamtkirche als juristischer Persönlichkeit durch die Zivilgesetzgebung findet sich nicht[3]. Eine solche ausdrückliche Anerkennung war übrigens auch für die Folgezeit unnötig in allen Ländern, wo das römisch-kanonische Recht rezipiert war und solange dieses als gemeines Recht galt; denn die kanonische Gesetzgebung setzt die juristische Persönlichkeit der Gesamtkirche voraus, ebenso wie die Zivilgesetzgebung die juristische Persönlichkeit des Staates voraussetzt[4]. Ob in der neueren Partikulargesetzgebung

---

[1] Calisse a. a. O. 160. [2] Gierke a. a. O. III 194.

[3] Calisse a. a. O.

[4] Calisse a. a. O. Maas (Archiv f. k. KR. IV 655) führt aus: «So war bis zur Säkularisation die eine, allgemeine Kirche als Rechtssubjekt ihres Vermögens durch die deutschen Reichsgesetze und Wahlkapitulationen sowie in der Theorie (vgl. hierfür den Ausspruch des protestantischen Kanonisten Wiese [Handbuch des Kirchenrechts II, Leipzig 1800, 699]: ‚Durch das gemeine Recht ist die Kirche als moralische Person im Staat fähig, Güter zu erwerben.') und Praxis unstreitig anerkannt. Der § 63 des RDH. garantierte die Eigenschaft der Kirche als Rechtssubjekt aufs neue. Auch die deutschen Reichsgerichte erkannten dieses Axiom stets an.»

von deutschen Staaten die Gesamtkirche wirklich als juristische Persönlichkeit proklamiert war[1], oder ob das in den früheren Gesetzgebungen anderer kleiner Staaten der Fall war[2], wollen wir hier nicht näher untersuchen, da uns das zu weit ablenken würde und die Sache nur von untergeordnetem historischen Interesse ist.

Dagegen finden wir in der spanischen Gesetzgebung die juristische Persönlichkeit der Gesamtkirche, wenigstens indirekt, heute noch ausdrücklich anerkannt. Nachdem nämlich im Bürgerlichen Gesetzbuch[3] die Privatrechtsfähigkeiten der juristischen Personen im allgemeinen aufgezählt sind, heißt es weiter, daß die Kirche in dieser Hinsicht durch das zwischen den beiden Mächten abgeschlossene Konkordat geregelt werde. In diesem Konkordat, das im Jahre 1851 zwischen Pius IX. und Elisabeth II. von Spanien abgeschlossen wurde, heißt es nun gleich zu Anfang: «Religio Catholica Apostolica Romana, quae excluso quocumque alio cultu esse pergit sola Religio Hispanicae Nationis, conservabitur semper

[1] Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche 68—142. Schulte unterscheidet in seinen Untersuchungen nicht scharf, ob mit dem Ausdruck «Kirche» wirklich die Gesamtkirche gemeint ist.

[2] Vgl. Francese a. a. O. 28—30 30—43 43—46 f., der die früheren italienischen Kleinstaaten einer diesbezüglichen Untersuchung unterzieht. Er kommt zu einem völlig negativen Resultat, dem wir beistimmen, ausgenommen den Neapolitanischen Codex vom Jahre 1819 (Art. 10 des Codex für das Königreich beider Sizilien), der tatsächlich der Kirche im allgemeinen die juristische Persönlichkeit zuerkennt. Vgl. noch zu dieser Frage: Trifone, Della capacità giuridica della Chiesa cattolica e dei lasciti in suo favore 5—11; Coviello, La Chiesa cattolica e le disposizioni testamentarie in suo favore (Giurisprudenza Italiana 1901, p. IV, c. 328).

[3] Art. 38. Dieser Artikel lautet wörtlich: «Las personas jurídicas pueden adquirir y poseer bienes de todas clases, así como contraer obligaciones y ejercitar acciones civiles ó criminales, conforme á las leyes y reglas de su constitución. La Iglesia se regirá en este punto por lo concordado entre ambas Potestades, y los establecimientos de instrucción y beneficencia por lo que dispongan las leyes especiales.»

in tota ditione Catholicae Maiestatis Suae cum omnibus iuribus ac praerogativis, quibus potiri debet iuxta Dei legem et Canonicas sanctiones.» [1] In der Ergänzungskonvention [2] vom Jahre 1859 wird diese Konkordatsbestimmung bestätigt und der Kirche das volle und uneingeschränkte Recht zu erwerben und zu besitzen zugesprochen. Da es nun unbestritten ist, daß das kanonische Recht die Gesamtkirche als juristische Persönlichkeit betrachtet [3], und da durch das Konkordat alle kanonischen Bestimmungen betreffend die Rechte der Kirche als auch für den Staat geltend bezeichnet werden, folgt notwendigerweise, daß Spanien die Kirche als solche als juristische Persönlichkeit betrachtet.

Auch das argentinische Bürgerliche Gesetzbuch [4] spricht die juristische Persönlichkeit der Kirche als solcher aus. Nachdem es nämlich als juristische Personen den Staat, die Provinzen und die Gemeinden bezeichnet hat, kommt schlechtweg die Kirche an die Reihe, und dann erst die kirchlichen Korporationen usw. zusammen mit den diesbezüglichen weltlichen juristischen Personen. Aus dieser Anordnung folgt unzweifelhaft, daß die Kirche in dieser Hinsicht mit dem Staate auf eine Stufe gestellt wird und beide gleicherweise als juristische Personen betrachtet werden [5].

---

[1] Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis (Mainz 1870) 281.

[2] Art. 8. Vgl. Nussi a. a. O. 341.

[3] «Der Persönlichkeitscharakter der Gesamtkirche war in der älteren Kanonistik ebenso sehr ein Axiom wie in der früheren Naturwissenschaft die Drehung der Sonne um die Erde. Erst die neueste Zeit rüttelte an diesem Dogma, und wir müssen sagen, daß leider (!) noch bis zur Stunde die alte Auffassung die kanonistische Wissenschaft beherrscht.» Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 73.

[4] Art. 33.

[5] Francese (a. a. O. 50) sucht vergebens darin einen Ausweg, wenn er hervorhebt, daß in Spanien und Argentinien nicht die Gesamtkirche als Eigentümerin des Kirchengutes betrachtet werde. Das sind zwei ganz verschiedene Sachen, die keineswegs miteinander verbunden sein müssen.

Andere Länder kommen hier nicht in Betracht. Bezüglich Italiens sei noch ausdrücklich bemerkt, daß dort von einer Anerkennung der Gesamtkirche als juristischer Person keine Rede ist[1]. Jurisprudenz[2] und Rechtsprechung[3] sind sich darin einig.

Wie stellt sich nun die Völkerrechtslehre zu unserer Frage? Im allgemeinen sehr zurückhaltend[4]. Fiore[5] er-

[1] Daß jedoch eine solche Anerkennung im italienischen Parlament schon einmal geplant war, erfahren wir aus den Atti parlamentari Sess. 1867/68 p. 163 e corrisp. documenti. Vgl. Calisse a. a. O. 160 A.

[2] Vgl. z. B. Calisse a. a. O. 163; Scaduto, Diritto eccl. vigente in Italia II 125.

[3] Römischer Kassationshof durch Urteil vom 28. Januar 1881 (Giurisprudenza Italiana 1881, I 3, 75). Turiner Kassationshof am 19. Juli 1900 (Giurisprudenza Italiana 1900, I 1, 1024).

[4] Cappello (Chiesa e Stato 157—175) glaubt zwar, die juristische Persönlichkeit der Gesamtkirche sei völkerrechtlich feststehend. Doch seine Gründe und die Autorenstellen, die er anführt, beweisen das nicht. Wenn er (S. 164 f.) aus der bloßen Existenz der Kirche schließt, daß sie nach dem Völkerrecht notwendig eine «persona giuridica internazionale» sei, so vertritt er hier zwar den katholischen Standpunkt, stellt sich aber nicht auf den Boden der positiven modernen Völkerrechtslehre, nach der nun einmal die Anerkennung gefordert wird, damit ein Gemeinwesen als völkerrechtliches Subjekt gelte. Diese Anerkennung ist aber auch nicht, wie er später sagt (S. 165), in der Anerkennung des Gesandtschaftsrechts enthalten; denn die Staaten schließen nicht, wie Cappello anzunehmen scheint, mit der Kirche im allgemeinen die Konkordate ab usw., sondern mit dem Apostolischen Stuhle. Puchta (Vorlesungen § 26; zitiert nach Meurer, Begriff usw. II 88) sagt dagegen ausdrücklich: «Auch die Kirche ist eine juristische Person, teils im ganzen, teils in ihren Bestandteilen.»

[5] Il Diritto internazionale codificato 334: «Il diritto di essere reputata una istituzione mondiale e di assumere jure proprio la condizione di persona internazionale dev' essere attribuito nell' attualità alla Chiesa cattolica romana.» Vgl. auch S. 132. Fiore glaubt (a. a. O. 46 f.) mit diesem Zugeständnis die «Römische Frage» lösen zu können. Denn aus der falschen Lehre, nur der Staat sei ein völkerrechtliches Rechtssubjekt, und aus der Tatsache, daß die Kirche gewisse internationale Rechte ausübt, sagt Fiore, schlössen die «Parteigänger des Papstes» auf die Notwendigkeit, daß der Papst

kennt der Kirche zwar das Recht zu, als Subjekt des Vökerrechts, als «internationale Person» angesehen zu werden, aber er spricht ihr ausdrücklich die wahre juristische Persönlichkeit auf privatrechtlichem Gebiete ab[1]. Die meisten Publizisten[2] erkennen dagegen der Kirche einfach gar nichts auf völkerrechtlichem Gebiete zu: sie existiert einfach nicht, sie hat wenigstens kein juristisches Dasein. So interessant es nun auch wäre, diese Frage vom völkerrechtlichen Standpunkte aus genauer zu untersuchen, wir begnügen uns mit dem positiven Resultat: im allgemeinen wird die Kirche nicht als juristische Person betrachtet. Der moderne Staat «ignoriert rechtlich die Gesamtkirche», wie Geffcken[3] sich ausdrückt.

Jetzt stellen wir hier eine Frage, die an und für sich überflüssig zu sein scheint. Ist mit der Verneinung jeglicher völkerrechtlichen Stellung der Gesamtkirche nicht auch schon ausgesprochen, daß dann dem Oberhaupte dieser Kirche, dem Papste, eine solche Persönlichkeit auch nicht zukommt und der Apostolische Stuhl nicht als juristische Person betrachtet werden kann? Man muß der Logik schon etwas Gewaltantun[4], wenn man hier gegen alle Erwartung tatsächlich mit Nein antworten muß.

---

zur sichern Ausübung der betreffenden Rechte der weltlichen Herrschaft bedürfe. Indem er also eine Korrektur der Völkerrechtslehre bezüglich der Personen des Völkerrechts vornimmt, vermeint Fiore, der «Römischen Frage» das Fundament entzogen zu haben!

[1] Vgl. seine Erklärungen zu § 76 und die Note zu S. 44 a. a. O. Giobbio (Lezioni di Diplomazia ecclesiastica I 27 28) hat demnach den Unterschied zwischen «persona della società internazionale» nach der Auffassung Fiores und «vera personalità giuridica» nicht verstanden; er beweist nämlich gerade aus Fiore, daß die Kirche eine juristische Persönlichkeit sei, während Fiore das ausdrücklich ablehnt.

[2] Vgl. Bonfils, Manuel de droit international public 91 f.

[3] Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, im HH. 217.

[4] Vgl. Bonfils a. a. O. Meurer (Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II 86) sagt: «Wenn wir so die Privatrechtspersönlichkeit der Gesamt-

Drittes Kapitel.

Der Apostolische Stuhl als souveräne Person.

§ 6. Begriff des Apostolischen Stuhles.

Der Begriff[1] «Apostolischer Stuhl» oder «Heiliger Stuhl» wird in einem dreifachen Sinne gebraucht. Zunächst versteht man darunter die Zentralleitung der Kirche als bleibende Institution, die mit dem Tod des jeweiligen Inhabers, des Papstes, nicht untergeht[2]. An zweiter Stelle versteht man unter Apostolischer Stuhl den ganzen Behördenapparat der römischen Kurie mit dem Papste an der Spitze, nämlich die römischen Kongregationen, Gerichtshöfe und Ämter, mit ihren Kardinälen, Prälaten und Beamten[3]. Schließlich wird Apostolischer Stuhl vielfach gleichbedeutend

---

kirche leugnen, so ist auf der andern Seite doch zuzugeben, daß es gesamtkirchliche, d. h. im Dienste der Gesamtkirche stehende lokale Institute gibt, welche Rechtsfähigkeit besitzen. Hierher gehört beispielsweise die Propaganda, welche eine der Gesamtkirche dienende örtliche Stiftung ist. Hierher zählt auch vor allem das römische Bistum (mit Vorliebe ‚ecclesia Romana' genannt), welches nicht selten im repräsentativ-autoritativen Sinne die katholische Kirche heißt, aber mit der Gesamtkirche ebensowenig identisch ist als ein anderes Bistum.»

[1] Vgl. die ausführliche sprachliche und theologische Erklärung bei Commer, Der Apostolische Stuhl, in Divus Thomas, Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie 2. Serie, II (1915) 399—476.

[2] «Il est de principe», sagt Pradier-Fodéré (Cours de droit diplomatique I 198) im Hinblick auf die Gesandten, «que le Saint-Siège, où réside le pouvoir, ne meurt pas, et que c'est le Saint-Siège qui accrédite par l'organe du pape.»

[3] Canon 7 des Codex iuris canonici lautet: «Nomine Sedis Apostolicae vel Sanctae Sedis in hoc Codice veniunt non solum Romanus Pontifex, sed etiam, nisi ex rei natura vel sermonis contextu aliud appareat, Congregationes, Tribunalia, Officia, per quae idem Romanus Pontifex negotia Ecclesiae universae expedire solet.» «Le Saint-Siège, le Siège Apostolique, en d'autres mots, l'ensemble des institutions centrales de la papauté» (Nys, Le droit international II 365).

mit der Person des jeweilig regierenden Papstes genommen [1]. Bei der ersten Auffassung handelt es sich um den Apostolischen Stuhl als eine abstrakte Institution, die als solche handlungsunfähig ist; es ist das Organ der Kirche als abstrakte Einrichtung, die erst durch den physischen Organträger, den Papst, handeln kann. Die zweite Auffassung ist zwar im gewöhnlichen Sprachgebrauche sehr geläufig, doch muß man sich hüten, dem «Beamtenstab» der Kurie eine zu große Bedeutung beizulegen. Denn selbst wenn der Papst den ganzen kurialen Behördenapparat auflösen würde — was wenigstens denkbar ist und, zumal in den ersten Zeiten des Christentums, als ausführbar angesehen werden muß —, wenn er also auf sämtliche Hilfe in der Leitung der Gesamtkirche verzichten würde, so bestände der Apostolische Stuhl doch ungehindert weiter fort. Nur bei der dritten Auffassung haben wir einen reinen Organträger, eine physische Person, nämlich den Papst. Vom Apostolischen Stuhl begrifflich verschieden ist das «päpstliche Amt», insofern man darunter den Umfang der päpstlichen Vollmachten und Obliegenheiten versteht. Verbindet man dagegen mit dem Begriff päpstliches Amt zugleich den Begriff päpstliche Gewalt, so kommen wir zum Begriff des Papsttums, das wiederum personifiziert aufgefaßt werden kann.

Um zu erkennen, worin die juristische Persönlichkeit des Apostolischen Stuhles besteht, müssen wir die Staatsrechtslehre befragen. «Die juristische Person des Staates», sagt Laband [2], «besteht darin, daß der Staat eigene

---

[1] «Es ist aber natürlich», sagt Hirschel (im Archiv f. k. KR. XXXIV 315), «daß die Personen als Träger der Einrichtungen und diese selbst gleichbedeutend genommen werden. So werden der Apostolische Stuhl und der Papst gewöhnlich miteinander verwechselt.» «Il Papa, capo supremo della gerarchia cattolica, ossia la Santa Sede» (Scaduto, Diritto eccl. vigente in Italia I 113).

[2] Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 57.

Herrschaftsrechte behufs Durchführung seiner Aufgaben und Pflichten und einen selbständigen Herrschaftswillen hat.» Die juristische Persönlichkeit des Apostolischen Stuhles besteht hiernach analogerweise darin, daß der Heilige Stuhl auf seinem kirchlichen Gebiete eigene Herrschaftsrechte besitzt, um seine ihm von seinem göttlichen Stifter gesetzte Aufgabe durchzuführen, und einen selbständigen Herrschaftswillen hat. Zum Ausdruck kommen diese Rechte und dieser Wille durch den physischen Organträger, den Papst. Die juristische Person des Apostolischen Stuhles und der Inhaber des Heiligen Stuhles sind also rechtlich nicht dasselbe. Ebensowenig wie bei einer beliebigen juristischen Person ihr Vorstand oder ihre Destinatäre das Subjekt beispielsweise der Vermögensrechte sind, oder beim Staat die Staatsgewalt als Inbegriff der obrigkeitlichen Herrschaftsrechte dem Monarchen und nicht dem Gemeinwesen selbst, dem Staate, zukommt[1], kann man den stetig wechselnden Inhaber des Apostolischen Stuhles mit der bleibenden juristischen Person desselben Apostolischen Stuhles verwechseln. Das erhellt z. B. auch klar aus den vermögensrechtlichen Geschäften: Was der Papst als Inhaber des Heiligen Stuhles erwirbt, erwirbt er nicht für sich persönlich und seine Erben, sondern für den Apostolischen Stuhl, der auch nach des Papstes Tode als Rechtssubjekt zu bestehen fortfährt. Dabei bleibt doch bestehen, daß die Rechte des Apostolischen Stuhles bzw. des Papstes mit denen der Kirche in gewisser Weise identisch sind[2]. Wenn der Papst als Haupt der Kirche handelt, so liegt eine Handlung der Kirche vor: der als Papst handelnde Papst und die handelnde Kirche sind identisch[3]. Ähnlich sind die Rechte des Apostolischen Stuhles und die Rechte seines Inhabers als solchen identisch.

---

[1] Vgl. hierzu Laband a. a. O. 95. [2] Vgl. oben S. 12.
[3] Vgl. hierzu Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre 528.

Im vorhergehenden Kapitel haben wir die Zurückhaltung, um nicht zu sagen Abneigung der Doktrin und speziell der Völkerrechtslehre gesehen, die Gesamtkirche als juristische Person anzuerkennen. Also die Kirche mit ihrer Zentralleitung, dem Apostolischen Stuhle, ist nach der herrschenden Ansicht keine juristische Person. Jetzt geht man bei der Untersuchung vom entgegengesetzten Standpunkte aus und forscht nach, ob denn wenigstens der Apostolische Stuhl als Staat oder souveräne Macht und folglich als juristische Persönlichkeit betrachtet werden müsse. Kann man diese Frage aber in logischer Weise auch nur in Erwägung ziehen, wenn man den Apostolischen Stuhl von der Kirche losgelöst betrachtet? Drei Elemente gehören nach der herrschenden Auffassung zum Wesen eines Staates: Staatsmacht, Staatsvolk und Staatsterritorium[1]. Im Apostolischen Stuhle, für sich allein betrachtet, könnte man aber höchstens das Element, das beim weltlichen Staat «Staatsmacht» genannt wird, finden. Wo bleiben denn da die beiden andern Elemente «Staatsvolk» und «Staatsterritorium», bzw. — um einen ungewöhnlichen und nicht ganz passenden Ausdruck zu gebrauchen — «Kirchenvolk» und «Kirchenterritorium»? Ebensowenig wie der bloßen Staatsmacht das Attribut Staat im gewöhnlichen Sinne zukommt, kann die bloße Zentralleitung der Kirche Staat genannt bzw. überhaupt in Erwägung gezogen werden, ob ihr dieser Begriff zusteht oder nicht. Nicht weniger Gewalt tut man der Logik an, wenn man, nachdem man der Gesamtkirche zivilistisch und völkerrechtlich die juristische Persönlichkeit abgesprochen hat, darüber diskutiert, ob der Inhaber des Apostolischen Stuhles, also das Oberhaupt der Kirche, ein Subjekt des Völkerrechts sei. Es ist doch nichts anderes als ein offenbarer Widerspruch, dem Haupte das völkerrechtliche Leben

[1] v. Liszt, Völkerrecht 48.

zuzuerkennen, während man den Körper selbst als rechtlich nicht existierend betrachtet[1], mit andern Worten, man bietet uns ein völkerrechtlich lebendes Haupt auf einem zivilrechtlich und völkerrechtlich toten Körper. Sonst schließt man vom Leben des Hauptes auf das Leben des ganzen Organismus; in unserem Falle ist das ausgeschlossen.

Man sage nicht, der Heilige Stuhl sei nicht nur Organ der Gesamtkirche, nicht nur ein Vertreter, dessen Rechtsfähigkeit von der des Vertretenen abhängt, sondern neben der Kirche eine selbständige, eigenartige internationale Persönlichkeit; bei dieser Selbständigkeit des Apostolischen Stuhles neben der Kirche könne es deshalb ohne Widerspruch vorkommen, daß in einem Lande, das die Gesamtkirche als juristische Person nicht anerkenne, aber den Apostolischen Stuhl als erwerbsfähige juristische Person betrachte, eine dem Apostolischen Stuhle gemachte Zuwendung als gültig anerkannt werde[2]. Diese «Loslösung» des «Apostolischen Stuhles von der Kirche, dieses «Nebeneinanderstellen» von Kirche und Heiligem Stuhl ist nämlich nichts anderes als eine juristische Willkür, die dazu dienen soll, einen juristischen Widerspruch zu verdecken. Wenn das Völkerrecht dem Apostolischen Stuhl die juristische Persönlichkeit zuerkennt, so muß es den Heiligen Stuhl nehmen als das, was er ist[3]. Er ist aber wesentlich die Zentralleitung der Kirche, eine davon abgetrennte eigene Persönlichkeit besitzt er nicht. «Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesamtkirche»,

---

[1] Vgl. Civiltà cattolica LXVII (1916) III 130.

[2] Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht 23 f.

[3] Die Anerkennung eines Staates verleiht diesem nicht das Dasein, noch ändert sie seine Natur; sie erhebt ihn nur zu einer völkerrechtlichen Person. So die allgemeine Ansicht. Vgl. Nys, Le droit international I 74 f. 77 f. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 72 f.

bemerkt Hölder[1] richtig, «sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Papstes. Werden sie, anstatt ihm zugeschrieben zu werden, dem Päpstlichen Stuhle zugeschrieben, so wird dadurch betont, daß er sie hat in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche.» Den Widerspruch schafft man auch dadurch nicht aus der Welt, daß man darauf hinweist, das Völkerrecht müsse für seine Dispositionen ein sicheres Objekt haben, und dieses finde es nicht in der Kirche im allgemeinen, sondern im Heiligen Stuhl betrachtet als das, was er wirklich ist, nämlich als eine Regierung, mit der man rechtmäßig und wirksam die kirchlichen Interessen verhandeln kann[2]. Ist denn das nicht allgemeiner Grundsatz, daß man mit der Regierung oder dem Staatsoberhaupte eines Landes verkehrt und nicht mit dem «Land im allgemeinen»? Nur das ist ja in Frage, ob man ein Gemeinwesen, dessen Oberhaupt und Regierung man anerkennt, logischerweise rechtlich ignorieren kann.

Zu welchen sonderbaren Konsequenzen die Anschauung von dem «Nebeneinanderbestehen» von Kirche und Apostolischem Stuhl führen muß, ist übrigens leicht ersichtlich. In dem berühmten Erbschaftsprozeß, den Leo XIII. in den Jahren 1892—1894 in Frankreich zu führen hatte[3], entschied der Gerichtshof von Amiens in zweiter Instanz, daß der Papst zwar als souveränes Haupt des unter dem Namen Heiliger Stuhl bekannten «päpstlichen Staates» betrachtet werden müsse; weil aber der Papst als Souverän vom Papst als Haupt der Kirche nicht getrennt werden könnte und anderseits die erwerbsunfähige Kirche durch die vorgeschobene Person des Papstes nicht erwerben dürfe, müsse man den Papst als unfähig, durch letztwillige Verfügungen zu erwerben, auffassen[4]. Gewiß sind die beiden Eigenschaften

[1] Natürliche und juristische Personen 228.

[2] Calisse, Diritto eccl. 452 f.

[3] Vgl. hierzu Kap. 5, § 13.

[4] Vgl. das Urteil von Amiens in Pandectes Françaises IX (1894) P. 5, p. 5. Dazu die Bemerkungen von Mérignhac ebd. 4 b und von

Staatshaupt und Kirchenhaupt im Papste unzertrennlich miteinander verbunden, da die eine die Folgerung der andern ist, aber die Vermögensfähigkeit einem Souverän deshalb nehmen, weil er «nebenher» auch noch Haupt der Kirche ist — denn darauf läuft schließlich die ganze Begründung hinaus, wenn es auch nicht offen ausgesprochen ist — ist denn doch ein «juristisches Argumentieren . . ., welches man in jedem andern Falle sicher perhorreszieren würde»[1]. Mamelok sucht die «Gefahr», daß die erwerbsunfähige Kirche durch den erwerbsfähigen Heiligen Stuhl ein bestimmtes Vermögen erwerbe, durch folgende merkwürdige Lehre zu beschwören: «Vor allem darf der Heilige Stuhl die ihm zugefallenen Güter nicht etwa beliebig an einzelne kirchliche Institute verteilen, also etwa ein Grundstück, das ihm zugewendet wurde, dem Bistum, in dessen Sprengel es liegt, zuweisen; das wäre nur von dem (in specie eben ausgeschlossenen) Standpunkt der Anerkennung einer Gesamtkirche zulässig, die ihr Vermögen frei und unbehindert an ihre einzelnen, unselbständigen, den stationes fisci vergleichbaren Institute verteilen könnte.»[2] Ganz abgesehen davon, daß Mamelok das Vermögenssubjekt der etwa rechtlich anerkannten Gesamtkirche falsch aufzufassen scheint, versteht er sich dazu, die Fähigkeit des Heiligen Stuhles, über sein rechtmäßig erworbenes Vermögen zu verfügen, in einer Weise zu beschränken bzw. fast aufzuheben, wie man es sonst bei keinem Rechtssubjekt wagen würde.

Auch dadurch wird der Widerspruch nicht aus der Welt geschafft, daß man es nur mit dem physischen Inhaber des Apostolischen Stuhles zu tun haben will. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die mit dem Papst eingegangenen Rechtsgeschäfte (Konkordate usw.) beim Tode des Papstes

---

Pillet, im Recueil général 1895, 2. Tl., p. 57a 58a. «Pour la cour, la qualité de chef d'un pareil État se confond avec celle du chef visible de l'Église catholique», heißt es im Urteil (a. a. O. 5 b).

[1] Vgl. Kap. I, § 1, A. 4. [2] Mamelok a. a. O. 24.

nicht als erloschen angesehen werden; sie wurden eben nicht mit dem Papste als physischer Einzelperson abgeschlossen, sondern mit dem dauernden und bleibenden Rechtssubjekt des Apostolischen Stuhles, das freilich als juristische Person stets eines Organträgers zum Handeln bedarf. Eine andere Erklärung ist nicht möglich, da man die sukzessiven Inhaber eines Amtes doch nicht als juristische Person auffassen kann[1]. Übrigens wird auch bei Sedisvakanz das Rechtssubjekt des Apostolischen Stuhles als fortdauernd betrachtet, was sich im fortlaufenden Verkehr der Staaten mit demselben zeigt.

Kann man den bestehenden Widerspruch auch nicht aus der Welt schaffen, muß man vielmehr die Tatsache hinnehmen, daß man die Regierung der Kirche, den Apostolischen Stuhl, rechtlich anerkennt[2], indem man sie von der regierten Gemeinschaft losgelöst betrachtet, während man die vom Apostolischen Stuhl regierte Kirche rechtlich ignoriert, so sprechen wir hier doch die Hoffnung aus, daß sich auch die Kirche bei dem fortschreitenden Rechtsbewußtsein der Völker die rechtliche Anerkennung noch erzwingen wird. In der Gegenwart müssen wir allerdings noch mit dem anormalen Rechtszustand rechnen.

§ 7. Der Apostolische Stuhl kann eine souveräne Person sein.

Es wird heute von einer Anzahl von Völkerrechtslehrern[3] bereits die Ansicht vertreten, daß die bloßen Individuen unmittelbare Subjekte des Völkerrechts seien, da es Fälle

---

[1] Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen 109 f.

[2] Die tatsächliche rechtliche Anerkennung des Apostolischen Stuhles wird aus den weiter unten folgenden Ausführungen ersichtlich sein.

[3] Siehe die Literatur bei v. Liszt, Völkerrecht 47 A. 2. Fiore (Il diritto internazionale codificato 127) sagt: «Deve essere reputata persona della società internazionale ogni ente, al quale spetti jure suo l'indivi-

gebe, wo auch sie eine «unmittelbare völkerrechtliche Berechtigung und Bindung» haben. Die Anhänger dieser Lehre können sich zwar auf gewisse[1] völkerrechtliche Tatsachen stützen, «aber gerade diese schüchternen und unklaren Ansätze», sagt v. Liszt[2], «lassen den heute noch geltenden Rechtssatz um so schärfer hervortreten». Tatsächlich ist noch immer herrschende Ansicht[3], daß nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind und die Souveräne nur als Repräsentanten der Staaten, nicht etwa in selbständiger Weise, in Betracht kommen[4]. Um Subjekt des Völkerrechts zu sein, genügt es aber nicht, daß ein Staat existiere, er muß vielmehr von den übrigen Mächten, die schon zur Völkerrechtsgemeinschaft gehören, anerkannt und in die internationale Rechtsgemeinschaft aufgenommen sein[5]. Die Anerkennung

dualità, la libertà e la capacità di agire nella Magna civitas, ed a cui appartiene il diritto d' invocare nei suoi rapporti cogli altri enti l' applicazione del diritto internazionale.» Er rechnet den Menschen dazu (S. 130 f.; vgl. S. 13 f.), nimmt hingegen die juristischen Personen aus, da ihre Personifikation territorialen Charakter habe (S. 127). Richtig ist, was v. Martens (Völkerrecht I 325 f.) sagt: «Der Mensch ist Subjekt gewisser unveräußerlicher Rechte, die auch im Bereich der internationalen Beziehungen geachtet werden müssen. Daher findet heutzutage jeder Mensch im ganzen Geltungsbereich des Völkerrechts den Schutz seiner Person und seines Vermögens.» Damit ist selbstverständlich nicht ausgedrückt, daß der Mensch unmittelbares Subjekt des Völkerrechts ist. Bonfils (Manuel de droit international public 91) bemerkt, daß wenn man unter «völkerrechtlichen Personen» die «Mitglieder der internationalen Gemeinschaft» verstehe, die Staaten die einzigen völkerrechtlichen Personen seien. Begreife man aber darunter alle diejenigen Wesen, deren Rechtstellung das Völkerrecht regle, so gebe es noch andere völkerrechtliche Personen. Vgl. noch Affolter, Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtlichen Praxis[2] (Zürich 1915) 1 ff.

[1] v. Liszt a. a. O. 47 A. 2. [2] A. a. O. 48 A. 2.

[3] v. Liszt a. a. O. 47. Laband, Staatsrecht I 74.

[4] v. Martens, Völkerrecht I 231 f. 308. Heffter (Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 33) betrachtet dagegen die Souveräne als selbständige Subjekte des Völkerrechts. Ebenso Bluntschli.

[5] v. Liszt a. a. O. 52.

selbst kann eine ausdrückliche sein oder eine stillschweigende, d. h. durch Handlungen, die keinen Zweifel lassen (z. B. durch Gesandtenaustausch), bewerkstelligt werden[1]. Umgekehrt besitzt jeder Staat, der ein Glied der Völkerrechtsgemeinschaft ist, die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, also völkerrechtliches Subjekt zu sein[2]. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit kommt jedoch nur den souveränen Staaten zu, und zwar offenbart sich diese, abgesehen vom Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, und von der Deliktsfähigkeit, die hier für unsere Frage nicht in Betracht kommen, hauptsächlich im aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht und in der Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen[3].

Von diesen Prinzipien ausgehend braucht man nur nachzuweisen, daß der Apostolische Stuhl ein Staat ist, und man hat das notwendige Substrat für seine völkerrechtliche Subjektivität. Ist nun der Apostolische Stuhl wirklich ein «Staat»? Unbestritten ist, daß er es bis zum Jahre 1870 war, solange er nämlich faktisch mit dem Kirchenstaate verbunden war[4]. Auch liegt es nicht in unserer Absicht, zu prüfen, ob der Apostolische Stuhl, insofern ihm das vatikanische Gebiet verblieben ist, nach den völkerrechtlichen Grundsätzen ein «Miniaturstaat» genannt werden kann[5]. Wir stellen vielmehr die Frage, ob der Apostolische Stuhl ein Staat ist, indem wir ganz absehen, sowohl vom Gebiet des früheren

---

[1] Nys, Le droit international I 78 f.

[2] v. Liszt a. a. O. 53.

[3] v. Liszt a. a. O. 53 f.

[4] Über den Untergang des Kirchenstaates vgl. Ebers, Italien und das Garantiegesetz 7—31.

[5] Vgl. Resch, Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt 140; Imbart-Latour, La Papauté en droit international 122 f.; Ehrle (Stimmen der Zeit XCI [1916] 521) behauptet, der Vatikan sei weder exterritorial noch souveräner weltlicher Besitz des Papstes, d. h. vom italienischen Standpunkt aus.

Kirchenstaates, das er tatsächlich verloren hat, als auch vom vatikanischen Gebiet, das ihm schließlich auch noch genommen werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage wenden einige treukirchlich gesinnte Autoren unseres Erachtens eine gänzlich verkehrte Methode an. Sie durchforschen die Definitionen des Staates, wie sie von den Staatsrechts- und Völkerrechtslehrern gegeben werden, und wenn sie dann die eine oder andere Definition gefunden haben, die bei wohlwollender Auslegung auch auf die Kirche bzw. den Heiligen Stuhl angewendet werden kann, besonders weil ein bestimmtes Territorium nicht ausdrücklich als wesentliches Element des Staates erwähnt ist, so verkünden sie frohlockend: Die Staatsrechts- und Völkerrechtslehrer sprechen es selbst aus, daß der Apostolische Stuhl ein Staat ist, denn ihre Definitionen passen auch auf ihn [1]. Ach nein, auf diese Weise überzeugt man niemand. So schwankend und mannigfaltig auch die Definitionen vom Staat sind [2], müssen wir es doch offen eingestehen, daß nach der heutigen herrschenden Ansicht ein bestimmtes [3], umgrenztes Territorium, nämlich «das Stück der Erdoberfläche — Land und Wasser — welches der Gewalt eines Staates in ausschließlicher Weise unterworfen ist» [4], als wesentlich zum Staatsbegriff gehörend betrachtet wird [5]. Wenn sich auch in neuester Zeit deutliche Anzeichen

---

[1] Vgl. z. B. Pinchetti-Sanmarchi, Guida diplomatica ecclesiastica. Attuale posizione giuridica della Santa Sede I 54—63.

[2] So Nys a. a. O. I 51 352. Eine Unmenge von Definitionen hat Cappello (Chiesa e Stato 174—179) zusammengetragen.

[3] de Olivart (Le Pape, les États de l'Église et l'Italie 77) macht zur Schwierigkeit, daß die Kirche kein Territorium habe, die richtige Bemerkung, daß das Universum bei ihr die Stelle des Territoriums vertrete. Doch damit ist die Schwierigkeit wegen des fehlenden Staatscharakters der Kirche nicht weggeräumt.

[4] So umschreibt v. Martens (Völkerrecht I 343) den Begriff des Territoriums.

[5] Vgl. Bompard, Le Pape te le droit des gens 62.

finden, daß ein bestimmtes Territorium nicht mehr als durchaus notwendige Bedingung für die Völkerrechtssubjektivität aufgefaßt und ihm überhaupt nicht mehr die ausschlaggebende Bedeutung im Völkerrecht beigelegt wird wie bisher[1], so ist doch ein Staat nach unsern modernen Begriffen ohne bestimmtes Territorium nicht denkbar. Gewiß hat der Staat als solcher über sein Gebiet nur das imperium, das Herrschaftsrecht, nicht das dominium, das Eigentumsrecht[2], gewiß beansprucht die Kirche, über dasselbe Gebiet die Jurisdiktion auf geistlichem Gebiete auszuüben, und widerstrebt eine doppelte Herrschaft, eine geistliche und eine weltliche, über dasselbe Gebiet nicht[3], aber trotzdem kann die Kirche bzw. der Apostolische Stuhl niemals begrifflich

[1] «La possession de territoire n'est pas la condition essentielle de la subjectivité internationale. La terre est seulement un accessoire et un instrument placé à la disposition de la volonté des hommes, mais ce sont ces derniers qui forment les nations et les États. Et de même que le droit civil admet l'universitas juris, indépendamment de la nature et de la réalité même de ses biens, on doit reconnaître des institutions analogues dans le droit des gens. Ce qui est indispensable, c'est qu'il y ait le spiritus vitalis, la consociatio juris atque imperium, qui d'après Grotius et Vico constituent la chose publique. La reconnaissance internationale de la société africaine du Congo, le système employé dans les colonisations les plus récentes démontrent que dès nos jours le droit des gens s'éloigne de plus en plus de la vieillerie moyen-âgeuse du territoire comme étant la condition première et nécessaire du droit de souveraineté. Et comme l'Église catholique romaine est précisément une de ces organisations juridiques de populations unies entre elles en vue de la réalisation d'une fin d'intérêt ethique et social tant que le Pontife romain sera le chef de l'unité centrale de l'Église, tout souverain qui aura des sujets catholiques pourra prétendre au droit d'entretenir des relations internationales avec lui pour la tutelle des intérêts spirituels et sociaux de ses sujets et de son État lui-même.» de Olivart, Le Pape, les États de l'Église et l'Italie 74. Vgl. auch Corsi, La situazione attuale della Santa Sede nel Diritto internazionale 75.

[2] Nys a. a. O. I 344.

[3] Vgl. die treffenden Bemerkungen bei Cappello, Chiesa e Stato 181—184.

einem weltlichen Staate, beispielsweise dem Deutschen Reiche, gleichgestellt werden[1].

Der Apostolische Stuhl ist kein Staat im Sinne der modernen Auffassung[2] und kann es gar nicht sein. Dagegen kann und muß man den Apostolischen Stuhl, im Sinne des Völkerrechts, als ein den Staaten ähnliches Gebilde betrachten. Selbst Hinschius[3] nennt die Kirche eine «staatsähnlich organisierte Anstalt», ähnlich spricht Linden[4] von einer «staatsartig organisierten und mit dem Rechte der Autonomie ausgestatteten Anstalt», und auch Herrmann[5] nennt die Kirche ein «selbständiges, staatsartiges Gemeinwesen». Surville[6] sagt vom Heiligen Stuhl, daß er zwar kein Staat im gewöhnlichen Sinne, aber eine souveräne Macht sei, die einem Staate gleichgeachtet werden könnte. Rivier[7] lehrt zwar auch, daß nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts seien, fügt aber hinzu, daß der Heilige Stuhl eine Stellung einnehme, welche der Stellung der Staaten analog sei. Selbst jene Autoren[8], die den Apostolischen Stuhl schlechtweg einen Staat nennen, verstehen darunter nicht einen Staat im modernen Sinne, sondern ein staatsähnliches Gebilde und legen ihm nur deshalb den Namen

---

[1] So auch Bachofen, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in der Schweizer Rundschau XIII (1912/13) 418.

[2] Imbart-Latour (La Papauté en droit international 10) erklärt, der Begriff Staat komme zwar der Kirche zu, doch bilde die Kirche keinen wirklichen Staat gemäß den Prinzipien des Völkerrechts.

[3] Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche im HM. I 1, 275.

[4] Ist der Papst Souverän? 51.

[5] Im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater (Stichwort «Concordat») 740.

[6] In der Revue critique de législation et de jurisprudence XLIII (1894) 267 f. Vgl. auch Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts 1919.

[7] Principes du droit des gens I 48.

[8] Z. B. Weiss in Pandectes françaises VII (1892) 19 a und b, und Mérignhac in Pandectes Françaises IX (1894) 1 b und 2 a.

Staat bei, weil sie in ihm eine souveräne Macht erblicken und Staat und souveräne Macht meist als gleichbedeutend betrachtet werden. So sagt z. B. Mérignhac[1], daß sich der Apostolische Stuhl genannte Staat wesentlich von den andern Staaten unterscheide; so sei heutzutage das Territorium ein wesentliches Element des Staates, doch bestände für das Papsttum eine Ausnahme, da kein anderer Staat sich in ähnlicher Lage befinden könne. Hierauf führt er den Ausspruch von Bry[2] an, daß es sich um eine Souveränität handle, die ihresgleichen nicht habe. Es kommt jedoch alles darauf an, zu beweisen, daß dieses «staatsähnliche Gebilde» nun auch wirklich eine souveräne Macht ist; denn nur in diesem Falle kann es nach den heutigen Anschauungen als vollberechtigtes Substrat für eine völkerrechtliche Anerkennung in Frage kommen.

Was unter Souveränität[3] zu verstehen ist, ist nach Gareis[4] eine «ungemein bestrittene» Frage. Trotzdem kann man behaupten, daß man sich heutzutage über das wesentliche Element des Begriffs Souveränität einig ist. Souveräne Gewalt ist soviel wie höchste, oberste Gewalt. Es wird also, wie Laband[5] sagt, durch die Eigenschaft souverän nicht positiv ausgedrückt, welche Befugnisse eine Gewalt in sich schließt, sondern es wird das negative Moment hervorgehoben, daß sie keine Gewalt über sich hat, welcher die Befugnis zusteht, ihr rechtlich bindende Befehle zu geben. Ähnlich drückt sich v. Liszt[6] aus, wenn er schreibt: Sou-

---

[1] A. a. O. 2 b und A.

[2] Précis de droit international public 445. «Cette souveraineté insaisissable ne trouve aucune analogie dans le droit public international.»

[3] Die Literatur über den Begriff der Souveränität und seine Dogmengeschichte siehe bei Laband, Staatsrecht I 72 A. 2.

[4] Allgemeines Staatsrecht in HM. I 1, 29.

[5] Staatsrecht I 72 f. Vgl. Rosin in Hirths Annalen 1883, 268.

[6] Völkerrecht 524.

veränität als Eigenschaft des Staates ist die höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht. Nach Oppenheim[1] begreift die Souveränität in sich erstens die politische Unabhängigkeit von jedem andern Staate, das Recht der unbedingtesten Selbständigkeit, und zweitens die Machtvollkommenheit, d. h. die Kraft und das Recht, zu den inneren und äußeren Zwecken des Staatslebens über die Kräfte des Staates zu verfügen. Hier ist also das positive Element der Souveränität ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Gareis[2] verwendet bei der Erklärung des Souveränitätsbegriffs den Interessenbegriff und sagt: Das herrschende Gemeinwesen kann als sein Interesse bezeichnen und zum Rechtsgut erheben, welches Interesse es will, und kann zur Verfolgung dieses Interesses diejenigen Mittel anwenden, welche es will, — dies ist die Souveränität, eine wesentliche Eigenschaft des Staates als des herrschenden Gemeinwesens. Die Souveränität ist aber eine zweifache. Nach innen ist sie die staatsrechtliche Souveränität, kraft deren der Staat selbständig und unabhängig seine Verfassung und seine Verwaltung bestimmt, nach außen haben wir die völkerrechtliche Seite der Souveränität, die darin besteht, daß der Staat sich frei und unabhängig im Verkehr mit andern Staaten bestimmt[3]. Das Staats-

---

[1] System des Völkerrechts 88.

[2] Allgemeines Staatsrecht in HM. I 1, 29. Calvo (Le droit international I 171) schreibt dagegen: «À nos yeux le caractère essentiel de la souveraineté d'un État ne repose pas sur son plus ou moins de dépendance d'un autre État, mais bien sur la faculté qu'il a de se donner une constitution, de fixer ses lois, d'établir son gouvernement etc., sans l'intervention d'aucune nation étrangère. Cette souveraineté pourrait d'ailleurs se modifier, se déterminer en quelque sorte par des conventions et des traités, sans que pour cela on fût fondé à soutenir que cette souveraineté s'est perdu complètement.»

[3] Linden, Ist der Papst Souverän? S. 14 und die dort A. 12 angeführte Literatur.

haupt als Träger der Staatssouveränität heißt in den monarchischen Staaten auch Souverän, und ihm kommt die Souveränität als persönliche Eigenschaft[1] zu. So widersinnig es auch ist, von einer Einteilung der Souveräne in wirkliche Souveräne und Ehren- oder Titularsouveräne zu sprechen[2], so muß man doch mit dieser Einteilung rechnen, wie aus den weiter unten anzuführenden Bemerkungen hervorgehen wird. Ebenso werden wir sehen, daß die Souveränität nicht bloß der Staatsgewalt zukommt, wie vielfach behauptet wird[3].

Wenn die Souveränität mit Recht des Staates «erstes und höchstes Recht und seine erste Pflicht als Selbsterhaltungspflicht»[4] genannt werden kann, so muß auch der Apostolische Stuhl bemüht sein, im rechtlichen Verkehr mit den Staaten seine Souveränität als «sein höchstes Recht und seine erste Pflicht» zur Geltung zu bringen. Ist es aber nicht traurig, fragt Pillet[5], daß die juristische Doktrin sich immer noch nicht endgültig zugunsten einer so wichtigen und altehrwürdigen Institution, wie der Heilige Stuhl eine ist, ausgesprochen hat, so daß man heute noch fragen muß, ob sein Repräsentant ein Souverän ist oder nicht? Wenn wir hier von Souveränität des Apostolischen Stuhles reden, denken wir, ähnlich wie oben[6], nicht an seine weltliche[7], sondern nur an seine

---

[1] Vgl. Gareis, Allgemeines Staatsrecht in HM. I 1, 48 ff. Linden a. a. O. 15.

[2] «Quant aux distinctions plus ou moins fantaisistes de souverainetés titulaires, honoraires et autres adaptations du même genre, elles ne se rencontrent que dans les livres, et ne peuvent exister dans le domaine de choses réelles», bemerkt hierzu de Olivart (Le Pape, Les États de l'Église et l'Italie 11).

[3] Vgl. Jenny, Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? 23.

[4] Oppenheim, System des Völkerrechts 86.

[5] Im Recueil général 1895 IIe Part. 57 c. [6] Vgl. S. 64.

[7] Vgl. Corsi, La situazione attuale della S. Sede nel Diritto internaz. 123. Calvo, Le droit internat. V § 29. Pinchetti-Sanmarchi (Guida

geistliche[1] Souveränität. Diese seine geistliche Souveränität war und ist stets unabhängig von seiner weltlichen Souveränität[2]. Wenn auch der Papst seit dem Jahr 1870 nicht mehr als König des Kirchenstaates angesehen wird, so ist er als Haupt der katholischen Kirche nach wie vor geistlicher Souverän[3], und das wird er auch bleiben,

---

dipl. eccl. Attuale posizione giuridica della S. Sede I 171—239) sucht hauptsächlich aus der Ausübung des Gesandtschaftsrechts zu beweisen, daß der Papst nach internationalem Recht noch ein weltlicher Souverän ist. Auf den Einwurf, daß das Gesandtschaftsrecht historisch doch schon vor dem Bestehen des Kirchenstaates ausgeübt worden ist, gibt er selbst zu, daß dieses Recht hauptsächlich der geistlichen Souveränität entspringe. «Ma questa sovranità», fährt er dann fort, «nello stato attuale della società, senza essere presidiata dalla sovranità temporale, ... rimane distrutta in se stessa, e non si può quindi concepire la sovranità spirituale, se non in connubio con la temporale» (S. 191). Linden (Ist der Papst Souverän? 26 f.) verkündet dagegen als Resultat seiner Untersuchung: «Der Papst, der früher als Herrscher im Kirchenstaate unbestritten Souverän war, hat mit dem definitiven und anerkannten (sic!) Verluste desselben auch seine durch denselben bedingte (?) Souveränität faktisch und rechtlich verloren.» So falsch diese Ansicht ist, ebenso gefährlich scheint uns die von Pinchetti-Sanmarchi vertretene, oben gekennzeichnete Meinung zu sein; denn aus ihr ergibt sich der falsche Schluß, daß ein Papst, der beispielsweise von irgendeinem Machthaber in die Verbannung geschickt würde, nicht mehr als Souverän betrachtet werden könnte.

[1] Vgl. Pinchetti-Sanmarchi a. a. O. I 104—118. Über die Souveränität des Papstes in politischer Hinsicht vgl. ebd. I 240—288.

[2] Die weltliche Souveränität ist nur als Mittel anzusehen, die geistliche Souveränität frei und unbehindert ausüben zu können. Über die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft für den Papst vgl. Pinchetti-Sanmarchi a. a. O. I 119—170; Hilgenreiner, Die römische Frage nach dem Weltkriege 7—18. Siehe auch die Artikelserie im Archiv f. k. KR.: «Die römische Frage und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung» (LXXXIX 655 ff.; XC 68 ff. 262 ff. 503 ff. 683 ff.; XCI 3 ff.).

[3] Die Behauptung, der Papst sei nicht mehr Souverän, weil er im Jahre 1870 des Kirchenstaates beraubt wurde, nennt de Taube (im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I [1907] 512) einen schweren logischen Fehler, eine suppositio gratuita, als ob es keine andere souveräne Macht als die Staaten gebe.

selbst wenn er aus Rom flüchten müßte und auch das vatikanische Gebiet noch von den Italienern oder andern Eroberern in Besitz genommen werden würde. Italien konnte den Papst als weltlichen Souverän widerrechtlich und mit Waffengewalt vom Throne stoßen, es kann auch den Vatikan noch besetzen, aber die geistliche Souveränität kann dem Papste kein noch so großes Heer der Welt rauben.

Das Dasein des Apostolischen Stuhles, der die katholische Kirche lenkt und regiert und dessen geistliche Autorität zu den Grunddogmen der katholischen Religion gehört, ist für die verschiedenen Staaten eine Tatsache, die nicht von ihnen hervorgerufen ist und nicht von ihnen aufgehoben werden kann. Es gehört aber nun mit zum Wesen dieser geistigen, sich tatsächlich über die ganze Erde erstreckenden Autorität, daß sie gegenüber den verschiedenen politischen Souveränitäten, die über die einzelnen Länder und Völker herrschen, völlig unabhängig sein muß. Eine solche Unabhängigkeit den Staaten gegenüber ist jedoch, nach den heutigen Anschauungen mehr wie je zuvor, nur möglich, wenn die geistige Weltmacht auch selbst eine souveräne Macht ist, in deren Begriff es liegt, eine unabhängige Macht zu sein [1].

Hiergegen wird häufig der Einwurf erhoben, daß es unmöglich sei, einer solchen geistlichen Macht die Souveränität zuzuerkennen, weil man sie nicht mit denselben Zwangsmitteln wie die Staaten zwingen könne [2] und sie nicht die-

---

[1] Michoud, De la Capacité en France des personnes morales étrangères et en particulier du Saint-Siège in der Revue générale I (1894) 212.

[2] Umgekehrt verfügt auch der Apostolische Stuhl nicht über solche Zwangsmittel. Linden (a. a. O. 60 f.) sagt, daß der durch geistliche Machtmittel ausgeübte Zwang kein Zwang im Sinne des Völkerrechts sei. Baikov (zitiert im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I 363) bemerkt dagegen richtig, daß man daraus, daß der Apostolische Stuhl keinen Krieg erklären könne, nicht schließen dürfe, daß er eines gewissen

selbe Verantwortlichkeit wie die Staaten besitze. Gewiß ist die Stellung des Apostolischen Stuhles eine eigenartige[1], doch anderseits ist der Heilige Stuhl deshalb, weil man ihm nicht den Krieg erklären kann, nicht weniger eine Person mit Verantwortlichkeit[2]. In keinem System kann man die Anomalien einer augenscheinlichen Ausnahmestellung, wie sie ohne Zweifel dem Apostolischen Stuhl zukommt, vermeiden. Oder ist das etwa weniger anormal, fragt Michoud[3], mit Geffcken[4] zu erklären, daß der Papst kein Souverän mehr sei, ohne Untertan geworden zu sein?[5] Brusa[6] bringt gegen die Souveränität des Heiligen Stuhles als Einwand den Laiencharakter des gegenwärtigen Völkerrechts vor, der keine völkerrechtliche Person zulassen könne, die nicht einen ausschließlich politischen Zweck verfolge. Doch es gehört mit zur Aufgabe des «Laienvölkerrechts», die notwendigen Völkerrechtsregeln festzusetzen, um die Gewissensfreiheit zu sichern, und folglich die Souveränität des Apostolischen Stuhles anzuerkennen, wenn diese Anerkennung für die Wahrung der

---

Rechts internationalen Zwangs beraubt sei, in Anbetracht vor allem der zahlreichen Mittel geistlichen Zwangs, über die er verfüge und die für die Katholiken vielleicht nicht weniger zwingend als weltliche Machtmittel seien.

[1] Geffcken (Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in HH. II 182) nennt das Papsttum eine «einzigartige Erscheinung in der Geschichte». Brusa (La juridiction du Vatican in der Revue XV [1883] 144) drückt sich ähnlich aus: «La situation juridique du Pape à Rome est l'une des plus singulières que le droit moderne puisse se représenter, elle est même unique au monde.» Auch Heilborn (Grundbegriffe des Völkerrechts 95 A. 4) rechnet den Papst zu den «eigenartigen Persönlichkeiten».

[2] Imbart-Latour (a. a. O. 93) weist hier mit Recht auf die kleinen Staaten hin, bei denen man den Großstaaten gegenüber doch auch nicht von Erzwingbarkeit reden könne. Vgl. Bachofen a. a. O. 428 f.

[3] A. a. O. 214. Vgl. auch Dernburg, Pandekten I[2] (Berlin 1888) 72.

[4] Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in HH. II 182.

[5] Vgl. Chrétien, Principes du droit international public 75 und Michoud a. a. O. 213 f.

[6] A. a. O. 132.

Gewissensfreiheit der Katholiken notwendig ist[1]. Die Souveränität des Apostolischen Stuhles hat also, um sich gegenüber den Staaten zu behaupten, nicht nötig, sich auf die Dogmen der Kirche zu stützen; ihr Recht auf internationale Anerkennung leitet sich direkt aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit ab[2], also aus einem Prinzip, das in der zivilisierten Welt der Gegenwart einen allgemeinen Wert besitzt[3]. Die ganze Geschichte des Völkerrechts protestiert übrigens dagegen, sagt Pillet[4], daß sich das Völkerrecht nur mit materiellen Dingen beschäftigt; man braucht als Gegenbeweis nur an die Tatsache des Westfälischen Friedens und den Berliner Vertrag vom Jahre 1878 zu erinnern. Es verlohnt sich, die trefflichen Bemerkungen v. Martens'[5] zu unserem Gegenstand hier anzuführen: «Die religiösen Überzeugungen kennen keine territorialen Grenzen; die Kirchengesellschaften auch nicht. Die Mitglieder einer und derselben Kirche, ob sie zwar in verschiedenen Staaten wohnen, werden stets ihre Solidarität empfinden; das Band der gemeinsamen religiösen Interessen, das sie miteinander verknüpft, wird unbedingt einen Einfluß auf die internationalen Verhältnisse der Staaten ausüben. Ist dem also, dann wird man nicht umhin können, dem Ausspruche Portalis': «La religion en général est du droit des gens», folgend, die Religion für ihrem innersten Wesen nach in den Bereich des Völkerrechts gehörig zu erklären[6].

[1] Michoud a. a. O. 215 A. [2] Pillet a. a. O. 59 b.
[3] v. Martens, Völkerrecht II 103. [4] A. a. O. 59 c.
[5] Völkerrecht II 104.
[6] Die katholische Kirche ist die einzige Weltkirche, die besteht und bestehen wird, weshalb man nie in die Lage kommen wird, auch einer andern Kirche bzw. ihrem Oberhaupte souveräne Ehren einräumen zu müssen. Die theoretischen Erörterungen Fiores (Il diritto internazionale codificato 335 f.) sind deshalb hinfällig. de Taube (a. a. O. 516 f.) stellt aber gar den Dalai Lama rechtlich dem Oberhaupte der katholischen Kirche gleich!

Aus dem bisher Gesagten erhellt zur Genüge, daß auch die aus dem sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871[1] hergenommene Einwendung hinfällig ist. Wenn der Heilige Stuhl, wie zuweilen behauptet wird[2], seine Souveränität wirklich dem italienischen Garantiegesetz verdankte, ihr Fortbestand also von der Gunst der jeweiligen italienischen gesetzgebenden Gewalten abhängig wäre, könnte von einer wahren Souveränität freilich nicht die Rede sein. Es widerstreitet dem inneren Wesen der Souveränität, ihr Dasein einer andern Macht zu verdanken und von ihr abhängig zu sein.

Die Souveränität des Heiligen Stuhles existierte schon vor dem Garantiegesetz, Italien hat sie durch dieses Gesetz nur respektiert[3]. Italien hat demnach durch sein Garantiegesetz die Souveränität nicht geschaffen, was es gar nicht vermocht hätte, sondern die längst bestehende Souveränität nur anerkannt. Gewiß hat Italien heute noch die materielle Möglichkeit, den Papst an der Ausübung seiner souveränen Rechte zu hindern. Doch die Möglichkeit, ein Recht zu verletzen, zieht keineswegs die Negation dieses Rechtes nach sich, ebensowenig wie die unvergleichlich größere Leichtigkeit, beispielsweise die souveräne Republik San Marino verschwinden zu machen, dieser Republik die Souveränität nimmt. Unter dem Gesichtspunkt des internen Rechts könnte

---

[1] Das Garantiegesetz, bzw. sein erster, die Lage des Heiligen Stuhles betreffender Titel, ist abgedruckt, italienisch und deutsch, in Stimmen der Zeit XCI (1916) 567—572. Ebenso die deutsche Übersetzung bei Hilgenreiner, Die römische Frage nach dem Weltkrieg 43 ff. Vgl. Ebers, Italien und das Garantiegesetz. Eine scharfe, packende Verurteilung des Garantiegesetzes bietet Ehrle, Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage in Stimmen der Zeit XCI (1916) 508—514.

[2] Z. B. Linden a. a. O. 32—38. «Die Souveränität des Papstes ist nicht die alte, sondern eine neue, sie ist eine Konzession des Königreichs Italien», sagt Scaduto, Diritto eccl. vigente in Italia I 115. Vgl. auch seine Guarentigie Pontificie[2] § 5, n. 33—40.

[3] Vgl. Michoud a. a. O. 215.

Italien das Garantiegesetz abschaffen oder ändern und der Ausübung der Souveränität des Apostolischen Stuhles ernstliche Schwierigkeiten in den Weg legen, doch dies wäre eine Verletzung des Völkerrechts, da Rechte verletzt würden, von denen das Garantiegesetz nicht die Quelle ist, die es vielmehr nur anerkannt hat[1].

Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß das Garantiegesetz überhaupt die dem Papste zustehende Souveränität nicht einmal voll anerkannt hat. Es hat zwar dem Papste gewisse souveräne Ehren zugestanden, aber keineswegs sich zu seiner wahren Souveränität bekannt[2]. «So kommt derjenige der Wahrheit am nächsten, der behauptet, der Papst sei nach den Garantiegesetzen ein königlich italienischer Ehrensouverän», sagt Biederlack[3].

Wenn aber auch die Fassung des Garantiegesetzes eine unglückliche genannt werden muß und die wahre Souveränität des Apostolischen Stuhles darin nicht zum Ausdruck kommt, so muß doch betont werden, daß das Gesetz dem Papste den Charakter eines Souveräns zuerkennen wollte. Dies geht vor allem aus den betreffenden Parlamentsverhandlungen hervor[4]. Es handelt sich hier auch gar nicht mehr um eine Frage des internen italienischen Rechts. Denn Italien hatte sich durch seine Zirkularnote vom 7. September 1870 an die Mächte verpflichtet, dem Papste seine souveräne

[1] Michoud a. a. O.

[2] Vgl. den Nachweis bei Biederlack, Einige Gedanken über die römische Frage in der Zeitschrift für katholische Theologie XL (1916) 160.

[3] Biederlack a. a. O. 161.

[4] Vgl. Patrizi, La dotazione imprescrittibile e la legge sulle Guarentigie 4—8. Andere Beweise bei Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes 94—97. Vgl. auch Casella, La posizione giuridica della S. Sede cap. 5 und Corsi, Della situazione attuale della S. Sede nel diritto internazionale cap. 1 u. 2.

Unabhängigkeit zu garantieren. Durch die stillschweigende Annahme dieser Erklärung, wodurch Italien die Erfüllung der von ihm klar erkannten Pflicht von internationaler Tragweite zusicherte, ist die Ausführung dieser Pflicht zu einer völkerrechtlichen Pflicht geworden[1]. Doch die wirkliche Ausführung dieser Pflicht, ganz abgesehen von dem vorhergegangenen Unrecht und der Einseitigkeit der Regelung dieser Frage von seiten Italiens, war schlecht und höchst lückenhaft. So kann man es verstehen, wenn dem späteren Verhalten der Mächte wirklich das Prädikat der Zweideutigkeit[2] zukommt. Die Mächte wollten sich nicht direkt einmischen, da das wohl zum Konflikte mit dem «über den Papstkönig siegreichen und den Frieden einseitig diktierenden» Italien führen konnte. Es ist freilich auch schwer, eine passende Haltung zu einem unhaltbaren Gesetz zu nehmen!

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch die Frage: Welcher Art ist denn die Souveränität des Papstes? Man hat behauptet[3], daß der Papst, wenn man ihm die Souveränität zuerkennen müßte, nur ein fremder Souverän sein könnte, der sich in die inneren Angelegenheiten eines Landes nicht einmischen dürfe. Eine andere Auffassung[4] bezeichnet ihn als internen Souverän. Doch am besten nennt man den Papst einen internationalen Souverän[5], da sich seine Herrschaft auf alle Nationen erstreckt oder sich erstrecken

[1] Patrizi a. a. O. 8 f. Selbst Scaduto (Guarentigie Pontificie[2] 55 87) gesteht, daß die ausländischen Mächte wegen der vorher abgegebenen Versicherungen Italiens sich einer Einmischung enthielten.

[2] Diese Note gibt Cavagnis (Della natura di società giuridica e pubblica competente alla Chiesa 455 ff.) dem Verhalten der Mächte und weist dies im einzelnen nach.

[3] Bompard in der Revue générale VII (1900) 373 f.

[4] So Portalis, zitiert bei Pillet a. a. O. 60 a.

[5] Michoud a. a. O. 217. Imbart-Latour a. a. O. 79.

kann. Er betätigt sich aber überall neben den andern Souveränitäten, d. h. unter Bedingungen, die identisch sind mit jenen, wo sich das Völkerrecht einstellt, um einzugreifen[1].

§ 8. Der Apostolische Stuhl ist tatsächlich als souveräne Person anerkannt.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß der Apostolische Stuhl als souveräne Macht und damit als Subjekt des Völkerrechts anerkannt werden kann bzw. anerkannt werden muß[2]. Nach Nippold[3] ist Souverän und völkerrechtliches Subjekt dasselbe. Ist denn da also eine Anerkennung nicht mehr nötig? Heffter[4] sagt: «Mit der tatsächlichen Erwerbung der inneren (staatsrechtlichen) Souveränität tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränitätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besondern) Staatsrecht entspricht.» Das ist freilich richtig. Es muß aber doch anderseits darauf hingewiesen werden, daß eine souveräne Macht für sich allein doch nicht den internationalen Verkehr anbahnen kann. Gehen

---

[1] Pillet a. a. O. 60 a.

[2] Es ist also unrichtig, wenn Nys (Le droit international et la Papauté in der Revue de droit international X [1878] 532) bemerkt, daß theoretisch nichts verpflichte, dem Heiligen Stuhl internationale Rechte zuzuerkennen. Ähnlich sagt Bluntschli (Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes 18), daß die souveränen Ehren dem Papste nicht wegen irgendeiner Rechtspflicht der Staaten von diesen zugestanden würden. Auch ist es nicht genau, zu behaupten (Bompard in der Revue générale VII 375), daß die Staaten aus Nützlichkeitsrücksichten es für gut befunden hätten, den Papst einem Souverän gleich zu achten. Erkennen die Staaten einen neuerstandenen Staat etwa nicht auch vielfach aus Nützlichkeitsrücksichten an, ohne daß damit das innere Motiv der Anerkennung bezeichnet wird?

[3] Der völkerrechtliche Vertrag 105.

[4] Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 99.

aber die andern, längst anerkannten souveränen Gewalten auf das Ansinnen einer neuerstandenen souveränen Person ein und treten sie mit ihr in internationale Beziehungen, so liegt doch in dieser Tatsache allein schon die Anerkennung. Die Anerkennung braucht ja nicht in feierlich abgegebenen Erklärungen der Staatsmänner zu bestehen, wie wir oben [1] schon angedeutet haben und wie aus den nächsten Ausführungen noch deutlicher hervorgehen wird. Wie steht es also nun mit der tatsächlichen Anerkennung des Apostolischen Stuhles als souveräner Macht? Hier müssen wir vor allem unterscheiden zwischen der Doktrin und der Praxis.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Doktrin der Völkerrechtslehrer sich hier vielfach ablehnend verhält. Wie v. Martens [2] sich ausdrückt, muß «die erhobene Prätension der römischen Kurie auf Souveränität im Gebiete der internationalen Verhältnisse als vollkommen unbegründet zurückgewiesen werden». Nach ihm [3], und überhaupt nach der Ansicht der meisten Völkerrechtslehrer [4], büßte der Papst im Jahre 1870 den Charakter eines Souveräns ein. Daneben fehlt es aber keineswegs an gewichtigen Stimmen, die für die Souveränität des Papstes und seine Völkerrechtssubjektivität eintreten. Ullmann [5] z. B. sagt: «Außer Zusammenhang mit diesem (Garantie-)Gesetze steht natürlich die allseitig anerkannte Stellung des Heiligen Stuhles als völkerrechtliche Person.» Nach Bonfils [6] verdient ebenfalls die Ansicht, daß der Papst ein Subjekt des Völkerrechts sei, den Vorzug; er möchte aus ihm völkerrechtlich eine Rechtspersönlichkeit eigener Art machen, die sich scharf von der Rechtspersön-

---

[1] S. 71 f. [2] Völkerrecht I 324.
[3] A. a. O. II 116.
[4] Es sei hier nur noch erwähnt Nys, Le droit international II 365—371.
[5] Völkerrecht in HM. I II 2, 64.
[6] Manuel de droit international public 247.

lichkeit der Staaten unterscheidet. Rivier[1] bekennt sich zwar auch zu der allgemeinen Lehre, daß nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, fügt aber hinzu, daß der Heilige Stuhl durch eine vollkommen gerechtfertigte Anomalie eine den Staaten ähnliche Stellung einnehme und der Papst als Souverän, ja sogar als privilegierter Souverän behandelt werde. Wenn der Papst nach der strikten Lehre des Völkerrechts auch kein wirkliches Subjekt des Völkerrechts ist, so erzwingt doch seine erhabene Stellung sich diese Anerkennung; die Staaten billigen dem Papste eine ganz spezielle juridische Stellung zu und behandeln ihn tatsächlich als Souverän[2]. Weiss[3] hebt hier richtig hervor, daß ein Staat, der die vorher gepflegten diplomatischen Beziehungen mit dem Papste abbreche, dadurch keineswegs aufhöre, ihn als Souverän und völkerrechtliche Person zu betrachten, wie sich übrigens von selbst versteht. Gerade in der neuesten Literatur über die «Römische Frage»[4] sind so viele Urteile von Vertretern der verschiedensten Weltanschauungen zugunsten der Anerkennung der völkerrechtlichen Stellung des Apostolischen Stuhles laut geworden, daß man füglich der Hoffnung Raum geben kann, die noch zum großen Teil sich ablehnend[5] verhaltende Völkerrechtslehre werde immer mehr in der Theorie zugestehen, was in der Praxis bereits ziemlich allseitig anerkannt ist.

---

[1] Principes du droit des gens I 48. [2] Rivier a. a. O. I 120 f.

[3] Traité théorique et pratique de droit international privé II[2] 470—474.

[4] Eine Zusammenstellung und Würdigung dieser neuesten Literatur findet sich bei Ehrle, Die römische Frage in den Stimmen der Zeit XCII (1916/17) 79—94 und 481 A.

[5] In günstigem Sinne äußern sich nebst den oben zitierten z. B. noch Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique I 66 96; Imbart-Latour, La Papauté en droit international 79; Despagnet, Cours de droit international public[4] 205; ebenso Piédelièvre, Chrétien-Nachbaur, Bry, Bompard, Ducrocq, Michoud, Weiss, Mérignhac u. a. m.

Die Praxis, bemerkt Pillet[1] richtig, war stets weiser und achtungsvoller als die Doktrin: die Praxis der internationalen Beziehungen hat die Bedenken der Doktrin nicht geteilt, sie hat den Papst immer als Souverän behandelt. Auch Baikov[2] spricht sich dahin aus, daß das internationale Leben in der Praxis die theoretischen Streitigkeiten über die Souveränität des Heiligen Stuhles längst «als souveräne Lehrerin entschieden hat, und zwar in dem Sinne, daß der Papst unbestritten fortfährt, alle Rechte zu genießen, die einem regelrechten Subjekt des Völkerrechts zustehen». Merkel[3] spricht deshalb nur etwas allgemein Bekanntes aus, wenn er bezüglich der «viel umstrittenen völkerrechtlichen Stellung des Papstes» darauf hinweist, daß der Papst tatsächlich die «völkerrechtliche Stellung eines Souveräns genießt». Dies zeigt sich besonders[4] in der Ausübung des aktiven

---

[1] Im Recueil général des lois et des arrêts . . . fondé par Sirey 1895 IIe partie, p. 59 b.

[2] La capacité internationale actuelle du Saint-Siège et les personnes du droit des gens (St. Petersbourg 1904; in russischer Sprache). Nach dem Referat von de Taube im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I 362 f.

[3] Juristische Enzyklopädie 410.

[4] Andere Tatsachen, woraus auf die päpstliche Souveränität geschlossen werden kann und muß, bei Calisse, Diritto eccl. 451 f. Außerdem erinnern wir hier daran, daß Bismarck nach dem Aufgeben seiner kirchenfeindlichen Politik in seiner Korrespondenz mit dem Papste diesem den Titel «Sire» gab (Acta S. Sedis XVIII 418). Staatssekretär v. Bülow antwortete im Jahre 1898 im Auftrag des Kaisers dem Vorstand des deutschen Evangelischen Bundes in Preußen, der anläßlich der von den deutschen Katholiken in Rom veranstalteten Kaisersgeburtstagsfeier eine Beschwerde eingereicht hatte: «Dem Papste ist für seine Person die Souveränität anerkannt, und es wäre ein grober Verstoß gegen den diplomatischen Brauch, wenn der preußische Gesandte es unterlassen würde, ihm die Souveränitätsehren zu erweisen» (Näheres hierüber bei Linden, Ist der Papst Souverän? 62 f.). Der Kassationshof in Rom erkannte durch Urteil vom 16. Juni 1883 dem Papste die wahre internationale Souveränität zu (abgedruckt bei Castellari, La Santa Sede II 572).

und passiven Gesandtschaftsrechts und in der Abschließung von internationalen Verträgen [1]. Die Gegner der völkerrechtlichen Subjektivität des Apostolischen Stuhles suchen freilich nachzuweisen, daß man weder aus dem Gesandtschaftsrecht noch aus dem Vertragschließungsrecht des Papstes auf die Souveränität schließen könne [2]. Ohne uns im einzelnen auf die Widerlegung der wenig stichhaltigen erhobenen Einwände einzulassen, sei nur bemerkt, daß es weder Wert noch Sinn hat, den Papst als einen den Staatsoberhäuptern völlig gleichen Souverän hinstellen zu wollen. Im Gegenteil ist und bleibt der Papst stets ein Souverän sui generis [3]. Nach unserer Meinung darf also die Völkerrechtslehre keine Begriffsbestimmungen aufstellen und verteidigen, wenn sie sich als zu eng erwiesen haben. Daß in unserem Falle sich aber wirklich die Theorie im Widerstreit mit der Praxis befindet, kann wohl nicht geleugnet werden.

Calisse [4] weist darauf hin, wie selbst der italienische Staat im Jahre 1870 vorausgesetzt habe, daß die Staaten fortfahren würden [5], den Heiligen Stuhl als Subjekt des Völkerrechts zu betrachten; denn er hat nicht nur für den gegenseitigen freien Verkehr gesorgt, indem er die diplomatische Immunität seiner Vertreter garantierte, sondern hat auch nicht verhindert, daß sich in Rom die auswärtigen Souveräne öfter

---

[1] Vgl. Lampert, Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles 22 24 f. Vgl. auch Bompard, La Papauté en droit international 35; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 71.

[2] Vgl. z. B. Linden a. a. O. 52—59.

[3] Vgl. oben S. 66. [4] A. a. O. 454.

[5] Deshalb irrt Rostworowski, wenn er (La situation internationale du Saint-Siège au point de vue juridique in Annales de l'école libre des sciences politiques VII [1892] 109) schreibt: «Als der Papst nach 1870 sich de facto außerhalb des Völkerrechts geworfen sah, haben sich die Regierungen und Völker beeilt, ihn wieder dorthin zurückzuführen, Stück für Stück die zerschlagene Souveränität wiederherzustellen, ohne jedoch dahin zu gelangen, sie ganz wiederherzustellen.»

in einer Art und Weise und unter solchen Bedingungen zum Vatikan begeben haben, die geeignet waren, die Fiktion, daß der Vatikan sich nicht auf italienischem Territorium befinde, lebendig zu erhalten. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen derart, daß keineswegs nur katholische Autoren für die prinzipielle Anerkennung des Papstes als Souverän eintreten. So betrachten z. B. auch nach Bornhak[1] die Staaten «den Papst nach wie vor trotz des Fortfalls der territorialen Grundlage als persönlichen Souverän mit königlichen Ehren, entsenden an ihn Botschafter und Gesandte und empfangen seine Abgesandten. . . . Damit ist die im Völkerrecht einzigartige Erscheinung eines persönlichen Souveräns entstanden; wir haben es hier mit einer völkerrechtlichen Persönlichkeit zu tun, hinter der kein Staat steht. . . . Diese Auffassung der neutralen Staatenwelt ist ebenso unabhängig von dem italienischen Garantiegesetze wie von dem Standpunkte der katholischen Kirche; sie ist seit 1870 gewohnheitsrechtlich neuentwickeltes Völkerrecht».

Im Völkerrecht nimmt aber gerade das Gewohnheitsrecht noch immer die erste Stellung ein[2]. «Man wird wohl den Grundsatz aufstellen dürfen, daß eine Regel dann eine solche des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts ist, wenn alle Staaten, welche bisher in die Lage kamen, die betreffende Regel anzuwenden, sie gewohnheitlich anerkannt haben und wenn die Zahl und Bedeutung dieser Staaten so groß ist, daß man annehmen darf, daß gebieterische Interessen der gesamten internationalen Staatengemeinschaft im

---

[1] Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in den Grenzboten LXXIV (1915, 16. Juni) 324.

[2] Vgl. Oppenheims Artikel zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht XXV (1915) 1—13. Nippold (Der völkerrechtliche Vertrag 61) lehrt allgemein: «Unter den Quellen des Völkerrechts überwiegt bisher die Gewohnheit.»

Hintergrund der betreffenden Regel stehen.»[1] Gegen diesen von Oppenheim aufgestellten Grundsatz wird man kaum etwas Stichhaltiges einwenden können. Gerade in der Anerkennung der päpstlichen Souveränität müssen wir aber eine solche «internationale Gewohnheit» konstatieren[2] und handelt es sich hier nicht um bloße «internationale Gebräuche», die keine Rechtsregeln sind[3]. Daß eine derartige Gewohnheit zu einem förmlichen Recht wird, ist übrigens schon ein alter Grundsatz des Völkerrechts. Es sei hier nur an den Völkerrechtslehrer Heffter[4] erinnert, der allgemeine Grundsätze darüber aufstellt, wie aus der Praxis zwischen Kirche und Staat ein «wirkliches Recht» wird.

Deshalb erinnern wir hier an die Vorschläge der St. Petersburger Schule, die heutige Auffassung der Völkerrechtslehre über die Subjekte des Völkerrechts einer Revision zu unterziehen. Baikov[5] argumentiert folgendermaßen: Da der Papst kein territorialer Souverän und dennoch Subjekt des Völkerrechts ist, muß die völkerrechtliche Subjektivität vollkommen unabhängig vom territorialen Element sein. Mit andern Worten: Das Territorium, das eines der drei konstituierenden Elemente des Staates ist[6], spielt nicht dieselbe notwendige Rolle im Begriff des Subjekts des Völkerrechts als solches. Die sou-

---

[1] Oppenheim a. a. O. 8. [2] Bonfils a. a. O. 92.

[3] «Wir sprechen von internationalen Gebräuchen, wenn gewisse Regeln des Handelns von den Staaten beobachtet werden, weil dies üblich ist, obgleich die Staaten sich bewußt sind, daß diese Regeln keine Rechtsregeln sind. . . . Anderseits sprechen wir von internationaler Gewohnheit da, wo Regeln des Handelns beobachtet werden, weil sie als Rechtsregeln gelten, obgleich sie niemals ausdrücklich vereinbart worden sind. Diese Regeln gelten als solche des Rechts, weil sie als solche geübt werden, weil es die Überzeugung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ist, daß diese Regeln solche des Völkerrechts sind.» Oppenheim a. a. O. 5.

[4] Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart 80.

[5] Vgl. de Taubes Referat a. a. O. 363 f.

[6] Vgl. oben S. 56.

veränen Staaten sind wohl Subjekte des Völkerrechts, aber man darf nicht umgekehrt behaupten, daß jede völkerrechtliche Person immer und unzweifelhaft ein Staat ist. Es gibt nämlich völkerrechtliche Personen, die keine Staaten sind; dies sind allgemein die souveränen Gewalten, auch wenn sie kein Territorium besitzen. Subjekt des Völkerrechts ist folglich jede höchste Gewalt als solche, unabhängig davon, ob sie territorialen Charakter hat oder nicht; im Völkerrecht genießt jede Gewalt, die wirklich «souverän, frei und unabhängig» ist, dadurch allein die volle Rechtsfähigkeit.

De Taube bemerkt gegen diesen Vorschlag, daß das gegenwärtige System des positiven Völkerrechts gleichsam «wesentlich territorial» sei. Im Grunde genommen sei das Völkerrecht eigentlich ein ius inter territoria, wenn man unter Territorium ein unabhängiges, zu einem Staate organisiertes Territorium verstehe[1]. Statt einer Änderung der Personenlehre des Völkerrechts schlägt er vor, daß man den Heiligen Stuhl, der mit souveränen Staaten als Gleichberechtigter verhandle, zum Subjekt eines andern, dem ius inter gentes ähnlichen Rechtes erkläre, nämlich des ius inter potestates[2]. Da eine souveräne Macht erstens territorial (Staaten) und zweitens persönlich[3] (z. B. Heiliger Stuhl) ausgeübt werden könne, müsse man das Verhältnis zu einer rein persönlichen souveränen Macht im «Gewaltenrecht» ordnen. So fände das juristische Problem der internationalen Ausnahmestellung des Papstes eine rationelle Lösung, meint de Taube, und die neue Kategorie des Rechtes würde auch noch andere, «quasi

---

[1] A. a. O. 364—366. [2] A. a. O. 367 f.

[3] Historisch ging die souveräne Organisation ratione personarum der Ausübung der souveränen Macht ratione territorii voraus. Die «Heerkönige» oder «Seekönige» der alten Germanen existierten vor den «Landeskönigen». Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung 313 (zitiert nach de Taube a. a. O. 513).

internationale» Beziehungen umfassen, mit denen das Völkerrecht schon seit langem nichts anzufangen gewußt habe (z. B. mit souveränen Wandervölkern ohne Territorium und mit dem souveränen Malteserorden)[1]. Uns dünkt dagegen, daß es viel einfacher und rationeller ist, statt ein neues internationales Rechtssystem gleichsam aus dem Boden zu stampfen, die Personenlehre der Völkerrechtslehre einer kleinen Revision zu unterziehen und die Theorie der Praxis anzupassen.

Viertes Kapitel.

Die Vermögensfähigkeit der souveränen Personen.

§ 9. Die Vermögensfähigkeit der Staaten im allgemeinen.

Im Staat läßt sich ein doppelter Charakter unterscheiden, die öffentlichrechtliche und die privatrechtliche Persönlichkeit[2]. Mit andern Worten ausgedrückt: Der Staat besitzt die Souveränität und ist Subjekt von Privatrechten[3]. Wird nun aber ein souveräner Staat, der völkerrechtlich anerkannt ist und folglich eine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzt, durch die bloße völkerrechtliche Anerkennung auch überall als privatrechtliche Persönlichkeit betrachtet? Kann also ein völkerrechtlich anerkannter Staat

---

[1] A. a. O. 516—518.

[2] Der Staat als privatrechtliche Persönlichkeit wird Fiskus genannt. Hier wird also unter Fiskus der Staat als Subjekt privatrechtlicher Vermögensrechte verstanden, und nicht der Staat in allen seinen vermögensrechtlichen Beziehungen, den privatrechtlichen und publizistischen. Vgl. Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht 103 A.

[3] Ducrocq, Cours de droit administratif II n. 905. Vauthier, Études sur les personnes morales dans le droit romain et dans le droit français 242.

ohne weiteres auf dem Gebiete eines andern Staates bewegliches oder unbewegliches Eigentum erwerben, Vermächtnisse annehmen, privatrechtliche Verträge abschließen usw.?[1] Dieselbe Frage kann man bezüglich des Staatsoberhauptes stellen, weil ja «das Staatshaupt in allen völkerrechtlichen Beziehungen der Vertreter seines Staates, die Verkörperung der Staatsgewalt ist»[2]. Denn auch «in der Person eines Souveräns läßt sich ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die Staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, anderseits die privatrechtliche»[3]. Es handelt sich hier um eine lebhaft umstrittene Frage[4]. Neu aufgelebt ist sie im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts anläßlich der Zappa-Affäre[5] und des Testamentes der Marquise du Plessis-Bellière[6].

Unbestritten ist, daß jeder Staat als souveräne Macht durch sein bloßes Dasein die privatrechtliche Fähigkeit hat. Würde man die Staaten nach dem Grunde fragen, sagte der Staatsanwalt Melcot anläßlich des aus dem obenerwähnten Testament entsprungenen Erbschaftsprozesses[7],

---

[1] Vgl. Bonfils, Manuel de droit international public 177.

[2] v. Liszt, Völkerrecht 123.

[3] Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart 100.

[4] Bonfils a. a. O.

[5] Der Sachverhalt ist nach Flaischlen (Die Zappasche Angelegenheit im Lichte des internationalen Rechts in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht III [1893] 177) kurz der, daß ein in seinen jungen Jahren nach Rumänien eingewanderter und dort naturalisierter Grieche, namens Zappa, nach seinem Tode ein Testament hinterließ, worin er sein ganzes zirka 20 Millionen Francs betragendes, hauptsächlich in Landgütern bestehendes Vermögen der griechischen Regierung vermachte. Eine Übersicht über die diesbezügliche Literatur findet sich bei Fiore, De la capacité de l'État étranger, de l'Église et du Saint-Siège in der Revue 2. Serie V (1903) 8 A. 3.

[6] Näheres hierüber siehe unten § 12.

[7] Im Journal XX (1893) 386. Vgl. Fiore, Il diritto internazionale codificato 335.

könnten sie mit dem Wort der Fabel antworten: «Quia nominor Leo, parce que je m'appelle Souveraineté.» Im staatsrechtlichen Sinne gibt es hier überhaupt keine Schwierigkeit[1], wohl aber in völkerrechtlicher Hinsicht. Bezüglich der Frage nämlich, ob der Staat seine privatrechtliche Fähigkeit auch außerhalb der Grenzen seines Territoriums besitzt, kann man drei Systeme unterscheiden[2].

Die erste dieser Ansichten verweigert dem Staate auf fremdem Territorium jeden Anspruch auf die zivilrechtliche Fähigkeit, solange sie ihm nicht vom Staate, auf dessen Gebiete er privatrechtliche Akte[3] vornehmen will, verliehen worden ist. Die völkerrechtliche Anerkennung verleiht einem Staate jenseits seiner eigenen Grenzen eben noch nicht die privatrechtliche Persönlichkeit. So behauptet Laurent[4] von den juristischen Personen im allgemeinen, daß sie keine andern Rechte besäßen als jene, die zur Erfüllung ihrer sozialen Rolle notwendig seien; ein Staat aber existiere außerhalb seines Territoriums nur als politische Körperschaft und brauche folglich dort keine Privatrechte. Ähnlich äußert sich Moreau[5], indem er sagt: Durch die diplomatische Anerkennung hat der fremde Staat nur vor dem öffentlichen Recht Existenz; denn das Privatrecht erkennt nur jene juristischen Personen an,

---

[1] Kein Staat wird sich diese Fähigkeit selbst absprechen.

[2] Melcot a. a. O. 386 f.

[3] Wir sprechen hier nur von vermögensrechtlichen Akten. Von den übrigen privatrechtlichen Fähigkeiten, z. B. der Deliktsfähigkeit, ist hier nicht die Rede. Deshalb können wir statt «privatrechtliche Akte» auch «vermögensrechtliche Akte» sagen.

[4] Principes de droit civil I 406—411. Vgl. Sacopoulo, Des personnes morales en droit international privé 68 f.

[5] «De la capacité des États étrangers pour recevoir par testament en France» im Journal XIX (1892) 346 ff. und 352. Vgl. Sacopoulo a. a. O. 69 f.

die es schafft oder zu schaffen erlaubt, unter diesen ist aber der fremde Staat nicht erwähnt. Selbst in der Hypothese, daß der fremde Staat auch auf privatrechtlichem Gebiete die juristische Persönlichkeit besitzt, ist nicht nötig, daß der Staat alle Privatrechte innehabe. Denn die juristische Persönlichkeit gibt dem fiktiven Wesen, das sie besitzt, nicht notwendig alle Zivilrechte, sondern nur jene, die seiner Bestimmung entsprechen. Nun hat aber der fremde Staat für seine Bestimmung die Fähigkeit, z. B. als Erbe eingesetzt zu werden, nicht notwendig, und folglich hat er sie nicht. Pierantoni hat sich bemüht, dieses «System der Verneinung», wie wir es nennen wollen, ausführlich zu begründen[1]. Nach ihm besagt die diplomatische Anerkennung nichts anderes, als daß die Unabhängigkeit eines neuen Subjekts des Völkerrechts anerkannt und ihm das Recht zugesprochen wird, die internationale Souveränität auszuüben. Privatrecht und öffentliches Recht dürften nicht mit dem internationalen Recht verwechselt werden. Zum Beweise für seine Behauptung führt er unter anderem den Umstand an, daß ein völkerrechtlich anerkannter Staat möglich sei, ohne daß er ein Bürgerliches Gesetzbuch besitze, wie es tatsächlich bei Italien der Fall war, das in den Jahren 1861 und 1862 von fast allen Staaten anerkannt worden sei und doch erst im Jahre 1865 sein Gesetzbuch erhalten habe, worin das internationale Privatrecht festgelegt wurde[2]. Wenn die Staaten mit gegenseitiger Zustimmung Gesandtschaftspaläste oder Immobilien zur Errichtung von wissenschaftlichen Instituten besäßen, so handelten die Staaten nur in ihrem eigenen Interesse und handle es sich hier nur um eine Anwendung der diplomatischen Immunitäten oder inter-

[1] «L'incapacité des États d'acquérir par succession dans un pays étranger» in der Revue 2. Serie V (1903) 252—285.

[2] A. a. O. 273.

nationaler Vorteile [1]. Ferner sei in allen internationalen Verträgen, in denen die Ausländer den Einheimischen mehr oder weniger rechtlich gleichgestellt werden, niemals die Rede von den Staaten als solchen, da eben die Staaten sich der fremden Jurisdiktion nicht unterstellen wollten und könnten [2].

Gegen diese Lehre, die mit der völkerrechtlichen Anerkennung noch nicht die privatrechtliche Fähigkeit im Ausland entstehen läßt, ist zu bemerken, daß sie mit dem Wesen der völkerrechtlichen Anerkennung nicht zu vereinbaren ist. Durch die Anerkennung des fremden Staates sieht man diesen als rechtlich ebenbürtig und völlig Gleichberechtigten in allen seinen Lebensäußerungen, mit allen seinen Attributen und charakteristischen Merkmalen an [3]. Die privatrechtliche Fähigkeit gehört aber nun gerade zu den wesentlichen Rechten, die jeder Person, folglich auch der fremden souveränen Person zustehen [4], ohne daß sie einer eigenen Anerkennung bedürfen. Die Anerkennung der politischen Persönlichkeit einer fremden Macht schließt die Anerkennung ihrer privatrechtlichen Persönlichkeit implicite mit ein, bzw. zieht die eine die andere nach sich [5]. Die Notwendigkeit hiervon ersieht man daraus, daß ein politischer Zweck selten ohne die Mittel des Privatrechts erreicht werden kann. Ein Staat muß die privatrechtlichen Fähigkeiten haben, soll die ihm zuerkannte Anerkennung nicht ein inhaltloses Wort sein, wie Pillet [6] sich ausdrückt. Dies ist der bestimmende Grund der Quasi-unanimitas der diesbezüglichen Lehre, und

[1] A. a. O. 272. [2] A. a. O. 282.

[3] Vgl. Mamelok a. a. O. 104.

[4] Vgl. Sacopoulo a. a. O. 70.

[5] Vgl. die Note im Recueil général (1883 IV 18) zum Urteil des Kassationshofes in Turin vom 18. November 1882.

[6] Im Recueil général 1895, II. Part. 60 b.

deswegen[1] hat auch Laurent[2] seine Ansicht geändert. Übrigens ist die Erfahrung die beste Bestätigung für die Lehre, da man nur von einer Anerkennung eines fremden Staates weiß, nicht etwa von einer doppelten, auf öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Gebiete[3]. Das Völkerrecht kennt überhaupt keine zweifache Anerkennung[4]. Andernfalls würde ja auch der einheitliche Staatsbegriff in zwei Bestandteile zerrissen, während der Staat als politischer Körper und als zivilrechtliche Person nur ein und dieselbe souveräne Person ist[5]. Die Absprechung der privatrechtlichen Persönlichkeit der fremden Staaten würde überdies, wie Despagnet[6] ausführt, zu unzulässigen Folgerungen führen. Die von den Staaten als Subjekten des Völkerrechts abgeschlossenen Verträge setzen die Vertragsfähigkeit voraus, diese wiederum hat ihren Ursprung in der privatrechtlichen Persönlichkeit. Könnte man aber nun in der Annahme, die fremden Staaten hätten nicht auch die (anerkannte) privatrechtliche Persönlichkeit, den Staatsverträgen überhaupt noch einen Wert beilegen? Was würde vor allem aus den von den Staaten mit ausländischen Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen? Ja, in logischer Durchführung obiger Ansicht könnte ein Ge-

---

[1] Pillet a. a. O.

[2] Droit civil international IV 256 f. Auch das Institut für Völkerrecht auf der Versammlung in Kopenhagen 1897 trat dafür ein. Vgl. Annuaire de l'Institut de droit international XVI 307 ff.

[3] Sacopoulo a. a. O. 29. Cohen, Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung 39—41.

[4] Ducrocq, De la personnalité civile en France du Saint-Siège et des autres puissances étrangères, in der Revue du droit public I (1894) 56 f.

[5] Mamelok a. a. O. 104. Näheres über die merkwürdige Lehre, die Staat und Fiskus als zwei juristische Personen hinstellt, siehe bei Bernatzik im Archiv f. öff. Recht V 182.

[6] Cours de droit international public 243 f.

sandter im Namen seiner Regierung kein Gebäude mehr kaufen oder mieten, um daraus das Gesandtschaftsgebäude seines Landes zu machen. Man käme schließlich dazu, die Anerkennung der politischen Persönlichkeit zu paralysieren und die internationalen Beziehungen vollständig unmöglich zu machen[1]. Deshalb hat sich die Praxis der Rechtsprechung denn auch mit vollem Recht für die privatrechtliche Fähigkeit der anerkannten fremden Staaten auf fremdem Gebiete ausgesprochen[2].

Also der völkerrechtlich anerkannte Staat existiert auch außerhalb seines Territoriums als das, was er ist, als jene einheitliche juristische Person und mit jenen Fähigkeiten, mit denen ihn das Staatsrecht ausgerüstet hat. Ein Staat amputiert durch seine Anerkennung nicht etwas von den Fähigkeiten, die zum Wesen und notwendigen Bestand eines Staates gehören, könnte es übrigens nicht einmal. Die völkerrechtliche Anerkennung umfaßt die ganze souveräne Person. Daß aber zu deren Sein auch die privatrechtliche Persönlichkeit gehört, kann nicht geleugnet werden[3]. Wenn schon eine gewöhnliche juristische Person außerhalb ihres Ursprungslandes als existierend und als vermögensfähig betrachtet werden muß[4], um wieviel mehr die souve-

---

[1] Fedozzi (Gli enti collettivi nel diritto internazionale privato con speciale riguardo al diritto di successione 14) geht dagegen zu weit, wenn er den fremden Staaten die privatrechtliche Fähigkeit auch ohne die völkerrechtliche Anerkennung zugesteht. Anderseits ist doch wieder richtig, was Mamelok (a. a. O. 106) hierzu bemerkt: «Es gibt übrigens Fälle völkerrechtlichen Verkehrs unter den Staaten, in denen die Privatrechtsfähigkeit der betreffenden Staaten nicht sowohl als Folge der diplomatischen Anerkennung als vielmehr als Voraussetzung der Übernahme internationaler Verpflichtungen erscheint.» Das treffendste Beispiel hierfür ist der Weltpostvertrag.

[2] Vgl. Mamelok a. a. O. 108 f. und Ducrocq a. a. O. 58.

[3] Vgl. die Ausführungen von Fiore in der Revue a. a. O. 6 f.

[4] Vgl. oben S. 88.

räne juristische Person, die Staat genannt wird. Ob ein neuerstandener und anerkannter Staat bereits ein Bürgerliches Gesetzbuch hat oder nicht, ist irrelevant; denn es wird doch niemand im Ernste behaupten wollen, daß die privatrechtlichen Fähigkeiten des Staates selbst von der Existenz der positiven Bestimmungen eines Bürgerlichen Gesetzbuches abhängen. Die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates außerhalb seiner eigenen Grenzen hat nicht nötig, in internationalen Vereinbarungen erst geschaffen zu werden, womit jedoch nicht bestritten werden soll, daß man diese Frage im einzelnen in Verträgen genau festlegen und bestimmen könne.

Es tut der behaupteten privatrechtlichen Fähigkeit absolut keinen Eintrag, wenn es juristische Personen — wie z. B. die Kammern — gibt, die keine vermögensrechtlichen Fähigkeiten haben[1]. Wie nämlich Mamelok[2] hierzu richtig bemerkt, handelt es sich hier gar nicht um die Frage, ob zum Wesen der juristischen Person ein bestimmtes Maß von Privatrechten gehöre, sondern darum, ob eine spezielle Kategorie der juristischen Personen, nämlich der völkerrechtlich anerkannte Staat, der nach seinem Personalstatut die Privatrechtsfähigkeit schon besitzt, die letztere auch im Ausland geltend machen kann. Das Beispiel ist übrigens schlecht gewählt, da das Parlament keine juristische Person mit selbständigem Daseinszweck, sondern nur Willensorgan der einen und unteilbaren Staatspersönlichkeit ist[3]. Kann denn aber die Zuerkennung der Privatrechtsfähigkeit fremder Staaten nicht große Unannehmlichkeiten im Gefolge haben? Man hat hier auf eine ganz bestimmte Gefahr hingewiesen[4].

---

[1] Vgl. zu diesem Einwand Moreaus: Journal XIX 347 f. Übrigens ist die juristische Persönlichkeit der Kammern und Behörden bestritten.

[2] A. a. O. 107. [3] Mamelok a. a. O.

[4] Vgl. Gazette des tribunaux vom 12. und 14. März 1894 und Michoud in der Revue générale I 210.

Es könnte nämlich der Fall eintreten, daß die Gläubiger im Falle der Eigentumsübertragung an einen fremden Staat plötzlich einen fremden Staat zum Schuldner bekämen, was sehr unangenehm werden könnte. Hierauf antwortet Michoud[1], daß eine Inkonsequenz kein genügender Grund sei, um allgemeine Rechtsprinzipien aufzuheben und eine Unfähigkeit zu schaffen, von der das Recht nichts wüßte.

Eine besondere Schwierigkeit scheint hinsichtlich des Erwerbs von Immobilien durch fremde Staaten zu bestehen, weshalb die Fähigkeit, solche zu erwerben, den fremden Staaten speziell abgestritten wird. So wird dagegen vorgebracht, daß das forum rei sitae gegen einen fremden Staat als Eigentümer nicht angerufen werden könne, wodurch die rechtlichen Interessen der Inländer, die auf die unsichere diplomatische Erledigung der Streitsache angewiesen wären, beeinträchtigt würden[2]. Hierauf muß mit Mamelok[3] erwidert werden, daß Theorie und Praxis darin einig sind, daß fremde Staaten in Immobiliarstreitigkeiten am forum rei sitae belangt werden können. Ferner wird auf die Gefahr hingewiesen, die dem einheimischen Staat dadurch entstehen kann, daß der fremde Staat auf seinem Eigentum Kasernen, Forts und ähnliches erbaut[4]. Selbstverständlich können auf diese Weise tatsächliche Gefahren entstehen, doch ist die Behauptung, der fremde Staat sei zu solchen Handlungen oder Bauten berechtigt, durchaus unrichtig. Denn der fremde Staat bekommt beim Erwerb nur ein Privatrecht über das betreffende Grundstück, keineswegs die Souveränität[5]. Letzteres wäre bloß beim Erwerb von im völkerrechtlichen Sinn herrenlosen Gütern der Fall[6]. Der

---

[1] A. a. O. [2] So z. B. Flaischlen in der Revue XXVI 101.
[3] A. a. O. 124. [4] Flaischlen a. a. O.
[5] Vgl. Ducrocq a. a. O. 66 und die Antwort Michouds a. a. O. 208. Vgl. auch Sacopoulo a. a. O. 80.
[6] Mamelok a. a. O. 124 f.

fremde Staat muß sich also den betreffenden Landesgesetzen wie jede andere Privatperson unterwerfen[1].

Aus diesen positiven und negativen[2] Beweisführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß der Staat eine notwendige Person ist, bei der man die diplomatische von der privatrechtlichen Persönlichkeit nicht trennen kann[3]. Daher denn auch die fast allgemeine Meinung, daß ein Staat durch die diplomatische Anerkennung auch im Ausland als privatrechtliche Persönlichkeit gilt[4]. Speziell sei noch hervorgehoben, daß nach dieser allgemeinen Meinung dem fremden Staate das Erwerbsrecht auch durch donatio inter vivos und durch Erbeinsetzung und Legat zukommt[5].

Die zweite Ansicht erkennt dem fremden Staate nur eine beschränkte privatrechtliche Persönlichkeit zu, und das speziell — worum sich in der Hauptsache die ganze Streitfrage dreht — beim Erwerb von Grundeigentum. Hier handelt es sich selbstverständlich nicht um jene Beschränkungen der Rechte, die entweder in der Erklärung der Anerkennung oder sonst durch einen gültigen Vertrag auferlegt wurden, oder «wenn die Beschränkung formell und ausdrücklich aus der politischen Konstitution des Staates hervorgeht, mit dem der andere in Beziehung getreten ist, da man in solchem Falle annehmen muß, daß die Beziehungen unter diesem Vorbehalt angeknüpft worden sind»[6]. Auch

---

[1] Sacopoulo a. a. O. 81 f.

[2] Die Widerlegung des aus der Unterscheidung zwischen legislativer und exekutiver Gewalt hergeleiteten Einwandes siehe bei Mamelok a. a. O. 107 f.

[3] Mérignhac in Pandectes Françaises IX (1894) Pars V 3 b.

[4] Recueil général IV (1883) 13 b, A.

[5] Ducrocq a. a. O. 57 f. Surville in der Revue critique de législation et de jurisprudence XLIII (1894) 268 f. Lainé im Journal XX 298. Pillet a. a. O. 60 b.

[6] Fiore in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV 536. Ähnlich in der Revue 2. Serie, V 12.

handelt es sich hier nicht um jene Beschränkungen, die dem fremden Fiskus durch sein eigenes Personalstatut auferlegt sind, weil ein allgemeiner Rechtssatz besagt, daß die beschränkte Kapazität den juristischen Personen überallhin folgt[1]. Dagegen wird die andere allgemeine Regel, wonach die fremden juristischen Personen nicht besser gestellt werden können als die einheimischen der gleichen Art, im Verhältnis des fremden zum einheimischen Fiskus nicht gelten können[2].

Es wird vielmehr als Hauptbedingung für die Ausübung der Fähigkeit, Immobilien[3] zu erwerben, die von dem erwerbslustigen fremden Staat einzuholende Autorisation des Staates der belegenen Sache gefordert[4]. Hier muß man nun zwei Fälle unterscheiden: entweder ist die Autorisation gesetzlich vorgeschrieben[5] oder nicht. Ist sie gesetzlich vorgeschrieben, und zwar derart, daß auch der fremde Staat ausdrücklich genannt ist, so ist es nach dem oben Gesagten klar, daß der einheimische Staat von seinem Recht Gebrauch machen kann. Wenn aber nur für

---

[1] Mamelok a. a. O. 105.

[2] So Fedozzi, der (a. a. O. 14) die Rechtsfähigkeit des fremden Staates immer nach dessen Personalstatut bemißt. Despagnet (Cours de droit international public 242) sagt: Die privatrechtliche Persönlichkeit der fremden Staaten nach den Regeln der eigenen Gesetzgebung bestimmen wollen, ist von seiten des Landes ein Attentat auf ihre Souveränität, in Kraft derer diese Staaten, juristische Persönlichkeiten des internationalen Rechts, ihre Kapazität in privatrechtlicher Beziehung in unabhängiger Weise selbst geregelt haben. Anders Mamelok a. a. O. Nach ihm besitzt ein Staat auf dem Gebiete eines andern Staates, der eine bestimmte Fähigkeit nicht hat (z. B. sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht fähig, Immobilien durch Legat zu erwerben; Mamelok a. a. O. 9 f.), diese Fähigkeit dort auch nicht.

[3] Nur um diese dreht sich schließlich die ganze Streitfrage.

[4] Mamelok a. a. O. 52.

[5] Zu einer solchen gesetzlichen Vorschrift hat jeder Staat das Recht, und sie ist mit der dem fremden Staate schuldigen Achtung nicht unvereinbar. Pillet a. a. O. 61 a.

die juristischen Personen im allgemeinen eine solche Autorisation der Regierung tatsächlich gesetzlich gefordert ist, so muß man jener Auslegung den Vorrang einräumen, die den fremden Staat als so über die gewöhnlichen juristischen Personen hervorragend betrachtet, daß er nicht ohne weiteres allen gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die juristischen Personen im allgemeinen beziehen, unterworfen werden kann [1]. In der Materie der Inkapazität ist das Recht strikte zu interpretieren, bemerkt hier Pillet [2] richtig.

Wie verhält es sich aber dann, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung überhaupt nicht vorhanden ist? Muß man bei Immobilienerwerb durch fremde Staaten die Notwendigkeit der Autorisation der Regierung als allgemeine Forderung aufstellen? v. Bahr [3] äußert sich bezüglich Deutschlands dahin, daß «ein vom Deutschen Reiche völkerrechtlich anerkannter fremder Staat auch privatrechtlich als voll rechtsfähig zu betrachten sein wird, nur daß herkömmlich der Erwerb von Grundeigentum durch einen fremden Staat die Zustimmung des Territorialstaates erfordert». Ducrocq [4] folgert die Notwendigkeit der Autorisation aus der Souveränität des eigenen Staates, ferner daraus, daß die Familien-

---

[1] Fiore in der Revue a. a. O. 7: «Ce serait une erreur manifeste de vouloir appliquer à l'État les principes qui régissent les personnes juridiques. On arriverait ainsi à confondre des organismes essentiellement distincts et des rapports juridiques tout à fait disparates.» Anders Mamelok a. a. O. 125. Lainé (a. a. O. 302) vertritt die sonderbare Ansicht, daß der fremde Staat in einem solchen Falle wenigstens dem allgemeinen Prinzip unterworfen sei, dessen Ausdruck das betreffende Gesetz sei, nämlich daß der Staat den juristischen Personen nicht die volle Erwerbsfreiheit lassen wolle; der Staat könne hier einem fremden Staate nicht mehr Freiheit lassen als den gewöhnlichen juristischen Personen.

[2] A. a. O. 61 a. Vgl. auch Fiore a. a. O. 11.

[3] Internationales Privatrecht (in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler) II 239.

[4] A. a. O. 65 f.

rechte gewahrt werden und die Gefahren der Toten Hand hintangehalten werden müßten; bezüglich der fremden Staaten seien noch besondere Gefahren vorhanden. Surville[1] billigt die verlangte Autorisation der Regierung wegen des allgemeinen Rechtes, bei fremden juristischen Personen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit der Staat keinen Schaden erleide.

Fiore[2] unterscheidet zwischen einer doppelten Autorisation. Er verwirft die Autorisation, insofern man darunter die Verleihung der Privatrechtsfähigkeit versteht, indem er hervorhebt, daß die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates aus seiner politischen Persönlichkeit entspringt und folglich kein Staat sich das Recht anmaßen kann, zu entscheiden, ob einem andern Staate die Rechtssubjektivität auf privatrechtlichem Gebiete zukomme oder nicht. Insofern dagegen Autorisation nichts anderes als die Ermächtigung besagt, den Besitz anzutreten, ist die Autorisation aus höheren Gründen der öffentlichen Ordnung und des sozialen Interesses erforderlich, da die Tote Hand des Staates wie jede andere Tote Hand beschränkt werden muß. Demzufolge kann der Territorialstaat den andern Staat verpflichten, die ererbten Güter zu veräußern, statt ihren effektiven Besitz anzutreten. Auf jeden Fall ist diese Ansicht juristisch eher annehmbar als die andere[3], die da behauptet, ein Staat könne in Anbetracht der speziellen Gefahren, denen er ausgesetzt sei, einem fremden Staate die Fähigkeit, Güter auf seinem Territorium zu erwerben, verweigern.

Was die Form der Autorisation betrifft, so wird die ausdrückliche Einholung und die ausdrückliche Ge-

---

[1] Revue critique XLIII 269.

[2] A. a. O. 8—16; vgl. auch Fiore, Consultazione per la Grecia e la Romania: Della personalità giuridica dello Stato all' interno ed all' esterno (Turin 1895) 41.

[3] Wie z. B. die von Despagnet a. a. O. 243.

währung derselben weder gefordert noch ist sie angebracht. Die stillschweigende genügt vielmehr vollkommen[1]. Lainé[2] sagt, die Autorisation könne auf jede Art und Weise gegeben werden, auch durch Stillschweigen, derart, daß sich das Recht des Staates auf ein einfaches Vetorecht zurückführe.

Ducrocq will zur Unterstützung der in Frage stehenden Autorisation das sog. «Prinzip der Spezialität» angewendet wissen. Ausgehend von der speziellen Lage der juristischen Personen in Frankreich, behauptet er, daß die juristischen Personen nur in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer gesetzlich bestimmten Funktion die Privatrechtsfähigkeit erhalten haben und daß diese letztere, wie ihre Funktion selbst, der Regel der Spezialität unterworfen sei. Setzt man z. B. einer juristischen Person ein Legat aus zur Verwendung für einen Zweck, dessentwegen die juristische Person nicht gegründet worden sei, dann fehle die gesetzliche Basis für die Annahme eines solchen Legates. Diese Regel sei nur eine Anwendung des Grundsatzes, daß die Fähigkeiten der juristischen Personen sich niemals so weit erstrecken wie die der natürlichen Personen, und sie müsse auch auf die fremden juristischen Personen angewendet werden. Im Verkehr mit den andern Staaten sei sie ein Palladium von größtem Nutzen, da der Staat auf fremdem Territorium nicht dieselbe Bestimmung wie auf seinem eigenen Gebiet habe, und habe sich durch internationale Gebräuche von selbst in die Praxis umgesetzt[3]. Besonders Moreau[4] hat sich dieser Lehre noch angeschlossen.

Hiergegen muß bemerkt werden, daß es unstatthaft ist, die nationale Gesetzgebung zu einer internationalen machen zu wollen. Auch in Frankreich erscheinen die fremden

[1] Mamelok a. a. O. 126 f. 128. [2] A. a. O. 302.
[3] A. a. O. 67—75. [4] Im Journal XIX 352.

juristischen Personen als Privatpersonen, nur mit ihrer privatrechtlichen Fähigkeit, die keineswegs bei der öffentlichrechtlichen Funktion der nationalen juristischen Personen mitwirken wollen[1]. Man darf die Erwerbsfähigkeit eines andern Staates nicht nach seiner Bestimmung im fremden Land bemessen wollen. Für die Bestimmung eines Staates notwendig ist die vermögensrechtliche Fähigkeit, und dieses Recht muß man, sobald man es prinzipiell als notwendig anerkannt hat, den Staat an allen Orten ausüben lassen, falls nicht ausdrückliche Gesetze eines bestimmten Landes ein Hindernis in den Weg legen[2]. Das Interesse des fremden Staates wird anscheinend mit den eigenen Interessen verwechselt. Warum läßt man dann die Vertragsfähigkeit fremder Staaten nicht auch von diesem Prinzip beherrschen, da doch hier dieselbe ratio vorhanden wäre? Oder will man behaupten, daß beispielsweise eine Anleihe, die ein exotischer Staat Frankreich bewilligt, zur notwendigen Mission gehört, die dieser Staat in Frankreich zu erfüllen hat? Die Rechte und Fähigkeiten sind durch Gesetz und Gewohnheitsrecht festgelegt, nicht aber durch die Bestimmung der Notwendigkeiten. Auch würde man der richterlichen Willkür Tür und Tor öffnen, da die Regel schwankend ist und ganz versagen müßte, wenn, wie bei einer Erbschaft ohne Auferlegung einer bestimmten Zweckverwendung, der Zweck, wozu etwas verwandt werden wird, noch gar nicht feststeht[3]. Aus der Tatsache, daß die fremden Staaten allgemein[4] nur Gesandtschaftspaläste und -kapellen für ihren eigenen Kultus besitzen, folgt nicht, daß die internationalen Gebräuche nicht mehr

[1] Pillet a. a. O. 61 a.

[2] Lainé a. a. O. 298. Michoud a. a. O. 208.

[3] Mamelok a. a. O. 129—131.

[4] In Rom besitzen ausländische Staaten auch Immobilien für nationale wissenschaftliche Institute.

zulassen, sondern nur, daß die Staaten bis heute mit Diskretion von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben und daß sie auf fremdem Boden keiner weiteren Immobilien bedürfen [1].

Die dritte Ansicht endlich bekennt sich zu einer prinzipiell unbeschränkten Erwerbsfähigkeit der fremden Staaten. Um die Gefahren, die aus dem Besitz fremder Staaten entstehen können, zu beschwören, darf man nicht willkürlich die Autorisation der Landesregierung als Forderung aufstellen. Die zugestandene Bewilligung sowohl wie die Verweigerung der Autorisation könnten den Staat in Verlegenheiten bringen. Deshalb, meint Weiss[2], sollte man dem Recht ruhig seinen Lauf lassen, bis sich die Notwendigkeit zeigen würde, gesetzlich einzuschreiten. Ähnlich drückt sich Mérignhac[3] aus. Theoretisch muß man dem Staate das Recht, die Autorisation durch ein Gesetz einzuführen, gewiß zuerkennen, doch ohne gesetzlichen Hintergrund hat kein Staat das Recht, die Erwerbsfähigkeit eines Gleichberechtigten zu beschränken[4]. Sollte ein Staat sein Erwerbsrecht zum Schaden des Territorialstaates einmal mißbrauchen, so würde schon die Diplomatie die Sache gütlich beilegen können, wenn nicht, könnte schnell ein entsprechendes Gesetz erlassen werden[5]. Ein Staat wird aber ein solches Gesetz nur im wirklichen Notfalle einbringen. Denn eine gesetzlich geforderte Autorisation der Regierung ist nicht nur für den fremden Staat demütigend[6], sondern auch für den eigenen Staat gefährlich[7]. Der erwerbslustige Staat würde natürlich, ehe er um die Autorisation einkäme, einen ihm freundlich ge-

[1] Sacopoulo a. a. O. 77 f.

[2] Pandectes Françaises VII Pars V, 18 b und 19 a.

[3] Pandectes Françaises IX Pars V 3 a und b.

[4] Pillet a. a. O. 61 a. [5] Michoud a. a. O. 208.

[6] Pierantoni in der Revue 2. Serie, V 285, freilich in anderem Zusammenhang. [7] Melcot im Journal XX 386.

sinnten Minister abwarten oder herbeiwünschen, und anderseits könnte leicht ein Staat die ihm zuteil gewordene Verweigerung der Autorisation als einen unfreundlichen Akt ansehen.

Dies ist übrigens vollkommen unsere Ansicht. Daß man wegen der bloßen Möglichkeit des Mißbrauchs der Privatrechtsfähigkeit noch nicht das Recht hat, ohne gesetzlichen Hintergrund einem Rechtssubjekt deshalb diese Fähigkeit abzusprechen oder einzuschränken, dürfte klar sein. Ebensowenig wie man den eigenen Bürgern das Recht, Eigentum zu erwerben, deshalb vorenthalten oder beschränken kann, weil es möglich ist, daß irgendein anarchistisch gesinnter Bürger diese Fähigkeit mißbraucht, um einen Anschlag gegen die Sicherheit des Staates zu unternehmen, darf man den Staaten ihre Privatrechtsfähigkeit streitig machen, weil vielleicht irgendeinmal ein im stillen feindlich gesinnter Staat in illoyaler Weise von seinem Recht Gebrauch machen könnte. Ob man in diesen «möglichen Gefahren» nicht überhaupt Gespenster sieht, mit denen sich zu beschäftigen als der Wissenschaft unwürdig erscheinen muß? Wenn ein Staat gegen einen andern Staat feindliche Absichten im Schilde führt, wird er sich mit solch kleinlichen und unwirksamen Mitteln, wie es der Grunderwerb darstellt, kaum abgeben, und wenn doch, dann würde er sich sicher des Decknamens eines Staatsbürgers bedienen. In der Tat ist noch kein Beispiel bekannt geworden, daß ein Staat oder Souverän in derartiger Weise seine Privatrechtsfähigkeit mißbraucht habe[1].

§ 10. Die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles im besondern.

Die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles im besondern ergibt sich demnach als reine Schlußfolgerung aus dem Gesagten. Wenn schon den gewöhn-

---

[1] Pillet a. a. O. 61.

lichen fremden juristischen Personen, die ohne zwingende Notwendigkeit ins Leben gerufen werden und ihr Dasein und ihre Rechte direkt oder indirekt von der Autorität eines ausländischen Rechtes ableiten, die Vermögensfähigkeit nicht abgestritten werden kann, sobald sie diese von ihrem Heimatstaate erhalten haben, wenn dann weiter den sog. «notwendigen» oder souveränen juristischen Personen, den Staaten, zugleich mit der völkerrechtlichen Anerkennung auch die ein konstituierendes Element ihres Wesens bildende privatrechtliche Persönlichkeit und damit die Vermögensfähigkeit zuerkannt werden muß, so folgt daraus unbedingt, daß man auch dem Apostolischen Stuhl die Vermögensfähigkeit nicht streitig machen kann, sondern sie ihm rückhaltlos zusprechen muß. Selbst wenn man, fälschlicherweise, den Apostolischen Stuhl den gewöhnlichen (anerkannten) kirchlichen juristischen Personen gleichstellen würde, könnte man ihm, ohne einen unfreundlichen und zugleich rechtswidrigen Akt zu begehen, die Vermögensfähigkeit nicht entziehen, die man heutzutage allgemein allen fremden juristischen Personen zubilligt. Doch der Apostolische Stuhl ist, wie wir bewiesen haben, mehr als eine «gewöhnliche» fremde juristische Person, er ist wahrhaft und wirklich eine souveräne Person, die den Staaten gleichgestellt werden muß, und damit ist ohne weiteres seine Vermögensfähigkeit gegeben.

Keinem Souverän ist diese «internationale» Vermögensfähigkeit notwendiger als dem Papste, keine souveräne Macht ist so auf sie angewiesen wie der Apostolische Stuhl! Weil der Apostolische Stuhl nicht mehr über ein Territorium verfügt, in dem Sinne nämlich, wie die weltlichen Staaten darüber herrschen, ist seine «internationale» Vermögensfähigkeit die einzige vermögensrechtliche Fähigkeit, die im Angesichte der modernen Rechtsanschauungen für ihn in Frage kommt. Wollte man ihm auch diese noch streitig

machen, so würde man in rechtswidriger Weise von der materiellen Gewalt Gebrauch machen und den Heiligen Stuhl, diese Weltinstitution, die allein alle Stürme der Zeit siegreich überstanden hat, dessen Repräsentant der «Monarch der Monarchen» ist, «dessen glorreiche Vorgänger ehemals als Richter in den Streitigkeiten zwischen den Völkern intervenierten, die Kronen verteilten und die einzigen Hüter des Völkerrechts waren» [1], und der heute noch die größte moralische Macht der Welt darstellt, der materiellen Mittel zur Erfüllung seiner hohen Pflichten berauben [2].

Daß aber wirklich der Apostolische Stuhl zur Ausübung seiner geistlichen Gewalt auch materieller Mittel bedarf, könnte nur jemand abstreiten, der nicht auf dieser Erde lebt. Was Kahl [3] vom Standpunkt des innerstaatlichen Rechts allgemein von der Kirche sagt: «Es hätte keine Bedeutung, die Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts anzuerkennen, ihr aber gleichzeitig durch Versagung der juristischen Persönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts die Erwerbsfähigkeit, die Möglichkeit der Anstellung von Beamten, der Gründung von Anstalten, der Ausübung von Liebeswerken zu benehmen, sie zu verhindern, sich die Garantien ihres zeitlichen Dauerbestandes zu verschaffen und dadurch eine wirkliche Macht im öffentlichen Leben zu sein», gilt vom Standpunkt des internationalen Rechts in besonderer Weise vom Apostolischen Stuhl.

Man sage nicht: Der Apostolische Stuhl hat hinreichende Einkünfte am Peterspfennig, die ihm niemand abstreitet, ja er kann sogar diese Gelder unter seinem Namen auf eine Bank legen und wäre sicher, daß das staatliche Gesetz ihm

---

[1] Rostworowski in Annales de l'école libre des sciences politiques VII 109. Ähnlich Rivier, Principes du droit des gens I 120.

[2] Pillet in Recueil général (1895) 2. Tl., 60 b. u. c.

[3] Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (Freiburg i. B. u. Leipzig 1894) 340.

beistehen würde, falls etwa eine Bank die Herausgabe der hinterlegten Gelder verweigern würde[1]. Ganz abgesehen davon, daß es mit der hohen Stellung des Apostolischen Stuhles schlechtweg unvereinbar ist, ihm einzig das «Recht» auf Entgegennahme von freiwilligen Gaben zuzustehen, ein Recht nämlich, das man jedem Menschen und jedem selbst nicht gesetzlich anerkannten Verein zuspricht, handelt es sich in gegenwärtiger Frage mehr als um eine praktische Notwendigkeit, um eine grundsätzliche Frage. Wenn aber diese grundsätzliche Auffassung nicht internationales Allgemeingut wird, ist Gefahr, daß bei «fortschreitender» Rechtsentwicklung von einzelnen Staaten (wie es tatsächlich im Jahre 1864 im Kanton Thurgau bereits vorgekommen ist, wo die Regierung die Sammlung des Peterspfennigs verbot) dem Papste noch das Recht verweigert wird, freiwillige Gaben in Empfang zu nehmen, oder daß man ihm wenigstens den Rechtsschutz des weltlichen Gesetzes verweigert, falls man ihn der Gelder berauben würde. Es wäre doch schließlich nur konsequent, würde man eine rechtlich, wenigstens auf vermögensrechtlichem Gebiete, nicht existierende Person völlig ignorieren, ähnlich wie ein Kind vor der Empfängnis.

Nein, mit dem Zugeständnis der Entgegennahme des Peterspfennigs kann sich der Apostolische Stuhl nicht zufriedengeben, er muß und wird stets seine Fähigkeit auf dem ganzen vermögensrechtlichen Gebiete und deren Anerkennung von seiten der weltlichen Gesetzgebung fordern. Er kann und wird nicht auf sein Recht verzichten, und daß ihm dieses Recht selbst vom Standpunkt der modernen Rechtsauffassung logischerweise zukommt, glauben wir bewiesen zu haben. Wenn deshalb der Apostolische Stuhl beispielsweise als Erbe eingesetzt wird,

---

[1] Fiore in Revue 2. Ser., V 26 f.; Il diritto internazionale codificato 335 f.

darf man ein solches Testament nicht als ungültig erklären, weil es einer rechtlich nicht existierenden Person gemacht worden sei. Der Apostolische Stuhl ist tatsächlich eine völkerrechtlich anerkannte Person, und aus dieser Anerkennung folgt notwendigerweise seine Privatrechtsfähigkeit, die, ebensowenig wie bei den Staaten, auf die Erwerbung von Gesandtschaftspalästen beschränkt oder sonst in unwürdige und rechtswidrige Fesseln gelegt ist. Ist in einem Lande für den Erwerb von Immobilien oder für die Antretung von Erbschaften oder Legaten seitens fremder Staaten die Autorisation der Landesregierung wegen positiver Gesetzesbestimmungen erforderlich, so wird ein solcher Staat meist auch beim Apostolischen Stuhl auf der zu erteilenden Autorisation bestehen. Bei der nur gewohnheitsrechtlich geforderten Autorisation kann auch die stillschweigende Autorisierung als genügend erachtet werden.

So konform diese Doktrin den Prinzipien ist, so gefährlich ist sie manchen Geistern erschienen[1]. Pierantoni[2] z. B. sagt schlechthin: Eine Verfügung zugunsten des Apostolischen Stuhles ist unmöglich, weil man die Aufhäufung von Reichtümern und Gütern in der Toten Hand verhindern muß. Es will uns scheinen, daß eine solche Beweisführung eines Juristen durchaus unwürdig ist. Höchstens könnte man doch so argumentieren: Weil die Bildung oder Vermehrung der Toten Hand nicht im staatlichen Interesse liegt, müssen die einzelnen Staaten durch positive Gesetzesbestimmungen einschreiten. Es braucht nicht daran erinnert zu werden, daß solche beschränkende Gesetzesbestimmungen bezüglich der kirchlichen Institute des eigenen Landes bereits vielerorts bestehen[3]. Erfordert es also nun das staatliche

[1] Pillet a. a. O. 600. [2] In der Revue a. a. O. 490.

[3] Vgl. die Literatur über die Tote Hand bei Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[3] II 435 A. 4.

Interesse, auch bezüglich des Apostolischen Stuhles solche Beschränkungen zu erlassen? Im Prozeß über die Rechtswirksamkeit des Testamentes der Marquise du Plessis-Bellière verkündete der Staatsanwalt, daß man innerhalb eines Monats ein neues Gesetz einbringen müßte, das dem Apostolischen Stuhle die Vermögensfähigkeit abspräche, falls das Gericht sich zugunsten der Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles aussprechen sollte[1].

Es wird nicht unnütz sein, die allgemeinen Bemerkungen hierher zu setzen, die Schulte bereits vor vielen Jahren ausgesprochen hat, die aber heute noch mehr wie damals ihre Geltung haben. «In einer Zeit, wo auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Gewerbes usw. die Hemmnisse früherer Zeiten teils gefallen sind teils an deren Wegräumung gearbeitet wird, ziemt es sich nicht mehr, dem einzelnen vorzuschreiben, wieviel, unter welchen Bedingungen er berechtigt erscheine, zu Zwecken seiner Kirche zu widmen. Volle, uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit jeder Kirche ist eine Forderung des Rechts und des echten Liberalismus. Beschränkungen des Erwerbs für die Tote Hand passen nicht mehr in eine Zeit, welche mit Recht darauf hinarbeitet oder schon durchgesetzt hat, alles Vermögen, alle Personen denselben Gesetzen rücksichtlich der Abgaben zu unterwerfen. In einer Zeit, wo die allgemeine Wechselfähigkeit, die Börse usw. jedem homo sui iuris die stete Gelegenheit bietet, seines Vermögens loszuwerden, und es Wege genug gibt, den Erwerb gegen Bekanntwerden zu sichern, paßt es nicht mehr, bloß die sog. Tote Hand zu beschränken, dadurch faktisch den einzelnen an eine Erlaubnis zu binden, damit er sein Gut und Geld zu kirchlichen oder sonst wohltätigen Zwecken widmen dürfe. . . . Hat die neuere Wissenschaft das Staatskirchenregiment glück-

[1] Im Journal XX 391.

lich aus dem Felde geschlagen im Interesse von Staat und Kirche, so möge sie auch eintreten dafür, daß man nicht auf dem vermögensrechtlichen Gebiete eine Hintertüre öffne.»[1]

Doch ganz abgesehen von der inneren Haltlosigkeit der Amortisationsgesetze, deren «Berechtigung auch vom nationalökonomischen Standpunkt in Frage gestellt wird»[2], würde die Ausdehnung solcher Gesetze auf die souveräne Person des Apostolischen Stuhles nicht nur wenig Achtung vor dieser Weltinstitution verraten und müßte nicht nur von allen Rechtdenkenden als besonders kränkend empfunden werden, sondern sie wäre auch völlig unangebracht. Denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß Vermögensübertragungen an den Apostolischen Stuhl durch Erbeinsetzung und ähnliches höchst seltene Fälle bleiben werden[3], wie die Geschichte der Vergangenheit, in der nur äußerst wenige derartige Beispiele zu verzeichnen sind[4], beweist. Anderseits wird der

---

[1] Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche Vorwort IV f.

[2] Lampert, Die kirchlichen Stiftungen 81. Vgl. die dort (A. 3) zitierte Literatur.

[3] Lainé im Journal XX 300. Selbst Francese (Personalità giuridica della Chiesa Cattolica 12) muß dies zugestehen.

[4] Vgl. die Zusammenstellung im nächsten Kapitel. Wenn im Mittelalter die Päpste auch außerhalb des Kirchenstaates ausgedehnten Grundbesitz besaßen, so war das mehr Formsache und ist aus den damaligen stürmischen Zeiten zu erklären. Wie nämlich Fabre (Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine [Paris 1892] Vorrede und 1 ff.) ausführt, waren am Ende des 9. Jahrhunderts die Karolinger Fürsten, die lange Zeit die Schutzherren der Kirchen und Klöster gewesen waren, nicht mehr imstande, das kirchliche Eigentum gegen die Usurpationen der Laien zu verteidigen. So dachte man daran, den päpstlichen Schutz anzurufen. Die Stifter von Klöstern schenkten deshalb ihre Stiftungen dem «Heiligen Petrus», d. h. dem Apostolischen Stuhle, und zur Anerkennung des Eigentumsrechts wurden dann solche Stifte mit einem jährlichen Zensus zu-

Apostolische Stuhl niemals daran denken, sich selbst in den verschiedenen Ländern Grundbesitz käuflich zu erwerben. Wollte man gegen alle möglichen eingebildeten Gefahren, die im Laufe der Jahrhunderte entstehen können, Gesetze erlassen, so würde die Gesetzesmaschine nie stillstehen können. Man stelle sich auf den festen Standpunkt der realen Tatsachen und der wirklichen Verhältnisse, statt sich Phantasien hinzugeben.

Fünftes Kapitel.

Die Anerkennung der Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles in der Praxis.

§ 11. In Österreich.

Der am 27. September 1893 verstorbene Graf Eduard Ginzel hatte zwei in Triest gelegene Häuser testamentarisch «unter dem Titel Peterspfennig Sr. Heiligkeit dem Papst der heiligen römisch-katholischen Kirche vermacht». Der Papst konnte diese Erbschaft antreten. Die Häuser wurden auf Anordnung des Zivilgerichts unter dem Namen des Papstes Leo XIII. in das Grundbuch eingetragen, und seither werden diese Immobilien auf Rechnung des

---

gunsten des Heiligen Stuhles belegt. Die neuentstehenden Staaten und die neu zur Herrschaft gekommenen Dynastien sodann bemühten sich aus andern Gründen um die Anerkennung von seiten des Papstes. Sie suchten ihre Vereinigung mit dem Heiligen Stuhle dadurch sichtbar auszudrücken, daß sie sich zu einer jährlichen Abgabe, die ebenfalls bald den Namen Zensus bekam, verpflichteten. Der Kamerarius (d. h. der Verwalter der päpstlichen Einkünfte) des Papstes Cölestin III., Cencius, hat im Jahre 1192 alle Zensus, ohne Unterschied ihres Ursprungs, in dem Liber Censuum zusammengestellt, das, mit späteren Ergänzungen, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts — so lange bestanden nämlich die Zensus — am römischen Hofe in Gebrauch war.

Papstes verwaltet[1]. Dies beweist, daß man in Österreich den Papst wirklich als privatrechtliche Persönlichkeit anerkennt.

§ 12. In Deutschland.

In allerjüngster Zeit, im Jahre 1917, stand in München der Ankauf eines an der Arcisstraße gelegenen Grundstückes in Frage, auf dem die Erbauung eines neuen Nuntiaturgebäudes geplant ist. Bei den Besprechungen der zuständigen Stellen über die Möglichkeit der Erwerbung dieses Grundstückes durch den Heiligen Stuhl und der Eintragung des Heiligen Stuhles als Eigentümer ins Grundbuch wurde unter anderem geltend gemacht, daß der jeweilige Papst als Bischof von Rom Inhaber des Bischofssitzes Rom sei, nach allgemeinem Kirchenrecht aber jede bischöfliche Mensa eine juristische Person sei. Da nun weiterhin durch das Konkordat die allgemeinen Kirchengesetze als auch in Bayern geltend anerkannt seien, so müsse gleichfalls die Rechtsfähigkeit der bischöflichen Mensa in Rom anerkannt sein. Tatsächlich hat Msgr. Pacelli als Vertreter des Heiligen Stuhles im Mai des Jahres 1917 den notariellen Kaufkontrakt über das genannte Grundstück unterzeichnet und damit den Kauf abgeschlossen[2].

In diesem Falle wurde also tatsächlich die Rechtspersönlichkeit und damit die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles in Bayern staatlicherseits anerkannt, doch hat man sich anscheinend merkwürdigerweise hierbei nur auf innerstaatliche Beweisgründe gestützt, ohne das Völkerrecht zu Rate zu ziehen.

§ 13. In Frankreich.

Die Gräfin Spada hatte in ihrem zugunsten der Kirchenfabrik von Maxéville verfaßten Testament vom 28. Juli 1877

---

[1] Journal XXII (1895) 226. Pinchetti-Sanmarchi, Guida diplomatica ecclesiastica I 217.

[2] Nach mündlichen Mitteilungen von Graf Konrad Dr. Preysing.

unter anderem dem Peterspfennig ein Legat von 8000 Francs, zahlbar an den Bischof von Nancy, ausgesetzt. Die Erblasserin starb am 21. Juli 1883. Nach Artikel 911 des Code Civil ist jede Verfügung zu Nutzen eines Unfähigen null und nichtig, wenn sie mittelst einer unterschobenen Person gemacht ist. Da der Wortlaut des Testamentes keinen Zweifel darüber bestehen ließ, daß der Bischof nur eine vorgeschobene Zwischenperson war, kam alles auf die Frage an, ob das Werk des Peterspfennigs fähig ist, in Frankreich von einem Franzosen durch testamentarische Verfügung zu erwerben. Das Zivilgericht von Nancy verneinte am 14. Dezember 1887 diese Frage, indem es sein ablehnendes Urteil folgendermaßen begründete: Das Legat ist nicht einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Anstalt, sondern dem Papsttum selbst, als geistliche Macht betrachtet, ausgesetzt; nun hat aber das öffentliche französische Recht sich immer dahin ausgesprochen, daß eine fremde souveräne Macht als Macht in Frankreich erwerbsunfähig ist. Das Gesetz vom 18. Germinal an X, die Dekrete vom 30. Dezember 1809 und 6. November 1814 haben sämtliche erwerbs- und besitzfähige kirchliche Personen und Einrichtungen aufgezählt, ohne dabei den Heiligen Stuhl aufzuführen. Da überhaupt die als erwerbsfähig betrachteten kirchlichen Personen solchen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen und somit die Rechte der Kirche begrenzt seien, könne man nicht behaupten, daß das Haupt der Kirche fähig sei, ohne Autorisation der Regierung zu erwerben [1].

Daß einer anerkannten fremden souveränen Macht ohne weiteres die Privatrechtsfähigkeit zuerkannt werden muß, glauben wir genügend bewiesen zu haben. Deshalb ist es gar nicht nötig, daß bei Aufzählung der erwerbsfähigen kirchlichen Personen der Heilige Stuhl auch genannt werde, ebenso-

[1] Journal XV (1888) 524 ff.

wenig wie der Staat sich selber im Gesetze als vermögensfähig bezeichnet. Will man aber absolut auf der Autorisation bestehen, so kann, falls man der Würde der andern souveränen Mächte Rechnung tragen will, nur eine stillschweigende Autorisation in Frage kommen. Praktisch gesprochen heißt das: Die Vermögensfähigkeit einer fremden souveränen Macht ist unbeschränkt, bis der Territorialstaat glaubt, im Interesse seiner eigenen Souveränität und Sicherheit durch ein formell eingelegtes Veto einschreiten zu müssen.

Am 4. Juli 1890 starb die Marquise du Plessis-Bellière, eine kinderlose Witwe. In ihrem Testament vom 9. Oktober 1889 hatte sie Papst Leo XIII. bzw. den bei ihrem Tode residierenden Papst — eventuell den Kardinal Rampolla — zu ihrem Universalerben eingesetzt, mit der Bitte, ihr in Paris gelegenes Palais zur Residenz des päpstlichen Nuntius und ihr Schloß in Moreuil mit anschließendem Park zum Sommeraufenthalt desselben bestimmen zu wollen. In einem Kodizill setzte sie dann noch für den Fall, daß weder der Papst noch Kardinal Rampolla als Universalerbe eintreten könnte, den Grafen Alphons de Colbert-Turgis zum Universalerben ein und warf in diesem Falle ein Legat für den Papst aus, das aus Palais und Schloß und der Summe von 400000 Francs bestand[1]. Am 6. Oktober 1890 trat Papst Leo den Besitz der Erbschaft an. Doch am 23. Februar 1891 fochten die Erben der Seitenlinien die Gültigkeit des Testamentes an, und so kam die Sache zum gerichtlichen Austrag. Das Zivilgericht von Montdidier sprach sich durch Urteil vom 4. Februar 1892 für die Gültigkeit des Testamentes aus. Es stützte sich dabei auf den Charakter des Papstes als eines in Frankreich anerkannten Souveräns und faßte ihn als den Repräsentanten des «Heiliger Stuhl» ge-

---

[1] Das Testament ist abgedruckt in Pandectes Françaises VII (1892), 5. Tl. 18—20, der Hauptinhalt in Revue 2. Serie, V 437 f.

nannten ausländischen Staates auf. Die Erwerbsfähigkeit der Staaten auf dem Gebiete anderer Staaten sei jedoch durch die Souveränität dieser Staaten, durch deren Gesetzgebungen und durch internationale Gebräuche beschränkt. In Frankreich nun könnte nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1819 von ausländischen juristischen Personen keine Erbschaft angetreten werden, bevor die Autorisation der französischen Regierung eingeholt worden sei, und deshalb sei auch im gegenwärtigen Falle eine solche Autorisation erforderlich, deren Bewilligung aber nicht an strikte Formen gebunden sei, die vielmehr auch eine implicita sein könnte, falls ihr Vorhandensein nur sicher sei[1].

Anderer Ansicht war hingegen der Appellationsgerichtshof von Amiens, der am 21. Februar 1893 das Testament für ungültig erklärte. Er stützte dabei sein Urteil auf die sonderbare Begründung, daß der in Frankreich anerkannte Papst, der Repräsentant des Apostolischen Stuhles, zugleich Haupt der Kirche sei[2], und da der Papst gerade in dieser seiner Eigenschaft als Haupt der Kirche als Erbe eingesetzt worden sei[3] und da die Kirche als solche, die Gesamtkirche, in Frankreich nicht als juristische Person anerkannt sei, eine erwerbsunfähige Person aber weiter nach französischem Recht auch durch eine unterschobene Person nicht erwerben könne, müsse das Testament für ungültig erklärt werden. Somit

[1] Das Urteil ist abgedruckt in Pandectes Françaises a. a. O. 18—22 und in der Revue a. a. O. 438—440. Vgl. Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé II 472—474.

[2] Die betreffende Stelle im Urteil lautet: «Pour la cour la qualité d'un chef d'un pareil État se confond avec celle de chef visible de l'Église Catholique, le premier ne peut avoir plus d'aptitude à posséder qu'en aurait le second.»

[3] Ducrocq weist (in der Revue du droit public I [1894] 49—52) nach, daß in Wirklichkeit der Heilige Stuhl als solcher, nicht die Kirche im allgemeinen, zum Erben eingesetzt worden war.

wurde auch die Erbeinsetzung des Grafen de Colbert-Turgis als einer unterschobenen Person für ungültig erklärt [1].

Die Doktrin nahm fast einmütig gegen dieses Urteil Stellung und verteidigte die Gültigkeit des Testamentes [2]. Mit ziemlicher Sicherheit kann man behaupten, daß eine dritte Instanz sich der Beweisführung der zweiten Instanz nicht angeschlossen hätte. Darum ist es im Interesse der Wissenschaft zu bedauern, daß es zu keinem neuen Urteil mehr kam. Die Chambre des requêtes des Kassationshofes ließ zwar den eingelegten Rekurs gegen dieses Urteil zu [3], doch infolge eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs kam es nicht mehr dazu, daß die Zivilkammer sich aufs neue mit dem Testament beschäftigte.

§ 14. In Italien.

In Italien liegen die Verhältnisse bezüglich der Anerkennung der Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles eigenartig. Im Artikel 4 des Garantiegesetzes ist nämlich dem Apostolischen Stuhl eine Zivilliste von 3 250 000 Lire ausgesetzt worden. Außerdem wurde im Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1873 dem Heiligen Stuhl aus den in Rom säkularisierten Gütern der religiösen Genossenschaften eine Summe von 400 000 Lire ausgesetzt zur Verteilung an die religiösen Genossenschaften für die Repräsentationskosten der Generalate [4]. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß dem Heiligen Stuhl die völkerrechtlich natürlich schon bestehende Privatrechtsfähigkeit indirekt zugestanden

---

[1] Das zweite Urteil ist abgedruckt in Pandectes Françaises IX, 5. Tl., 2—6 und in der Revue a. a. O. 440—443.

[2] Pillet in Recueil général 1895, 2. Tl., 57 a.

[3] Journal XXI (1894) 835.

[4] Während der Heilige Stuhl bekanntlich die Annahme der Zivilliste bis heute verweigert hat, wird dagegen die zweite Summe regelmäßig angenommen und jährlich an die verschiedenen religiösen Genossenschaften verteilt.

ist[1], oder aber, was wohl richtiger ist, daß der Gesetzgeber in Italien das Vorhandensein der Privatrechtsfähigkeit des Apostolischen Stuhles als ganz selbstverständlich vorausgesetzt hat.

Dementsprechend haben auch die italienischen Gerichte entschieden. Um nur einige Beispiele anzuführen: In einem Prozeß, der sich um das Testament einer Frau Rossi drehte, die dem Heiligen Stuhl 3000 Lire vermacht hatte, entschied der römische Gerichtshof am 9. September 1898, daß der Heilige Stuhl, da ihm die Eigenschaft einer juristischen Person zukomme, die Fähigkeit habe, durch Testament zu erwerben[2], daß jedoch die Annahme einer Erbschaft oder eines Legates der vorausgehenden Autorisation der Regierung, die durch Gesetz vom 5. Juli 1850 allen anerkannten juristischen Personen vorgeschrieben wurde, unterworfen sei[3]. Das Zivilgericht in Neapel sprach sich am 27. Juli 1904 dahin aus, daß der Heilige Stuhl kraft des Garantiegesetzes ein öffentliches kirchliches Institut sei und deshalb in der Ausübung der Privatrechte den juristischen Personen gleichgeachtet werde[4]. Am 7. August 1908 erklärte das römische Zivilgericht, daß eine zugunsten des Papstes pro tempore gemachte testamentarische Verfügung als zum Nutzen des Heiligen Stuhles gemacht betrachtet werden müsse[5]. Ein Entscheid des römischen Gerichtshofes vom 29. Juli 1910 lautete dahin, daß der Heilige Stuhl eine juristische Person sei, erklärte aber dann, im Gegensatz zu früheren Urteilen, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes vom 5. Juni 1850 bezüglich der Autorisation für Erwerbungen und Veräußerungen auf den Heiligen Stuhl nicht anzuwenden seien[6]. Dagegen entschied derselbe Gerichtshof

[1] Castellari, La Santa Sede 562.
[2] Giurisprudenza Italiana 1899 IV 147.
[3] A. a. O. [4] A. a. O. (1904) I, 2, 575.
[5] Il Diritto ecclesiastico italiano (1908) 501. [6] A. a. O. (1910) 385.

in Sachen des Testamentes des Kardinals Tripepi, nachdem er dem Heiligen Stuhl die juristische Persönlichkeit zugesprochen hatte, daß die Autorisation der Regierung nachgesucht werden müsse[1]. Der Heilige Stuhl pflegt in solchen Fällen auf die Erbschaft zu verzichten. Denn die Forderung, um die Autorisation der Regierung einzukommen, muß, wie für jede souveräne Macht, so besonders auch für den Heiligen Stuhl in Italien als demütigend und unwürdig betrachtet werden.

Sie ist aber auch rechtlich unhaltbar[2]. Die Anhänger der Notwendigkeit dieser Autorisation suchen ihre Ansicht mit der allgemein angenommenen Lehre zu begründen, daß in Italien eine solche Autorisation für alle Erwerbungen von Immobilien von seiten der Krone und der auswärtigen Staaten und Souveräne vorgeschrieben ist[3], der Heilige Stuhl aber weder durch das Garantiegesetz noch durch ein anderes früheres oder späteres Gesetz davon ausgenommen sei. Entweder, sagen sie, betrachtet man den Heiligen Stuhl, wie es von einigen geschieht, als eine souveräne Macht, in der das territoriale Element nicht fehlt, und dann muß man ihn den andern auswärtigen Souveränen gleichstellen; oder aber man läßt ihn nur als eine italienische juristische Persönlichkeit gelten, der besondere Privilegien verliehen sind, und auch in diesem Falle kann man ihn nicht von der Gesetzgebung des öffentlichen Rechts ausnehmen, da das die notwendige Unabhängigkeit des Papsttums sichernde Garantiegesetz von einer solchen Ausnahme nichts enthält. Gegen diese Beweisführung ist folgendes zu sagen. Das Gesetz vom 5. Juni

---

[1] Urteil vom 29. Juli 1912. Vgl. Monitore dei Tribunali (1913) 140.

[2] Vgl. zum folgenden Abschnitt Astorri, Se sia necessaria l' autorizzazione governativa per gli acquisti e le alienazioni da parte della Santa Sede, n Diritto Ecclesiastico Italiano VI (1913) 39—48.

[3] Durch Gesetz vom 5. Juni 1850. Über die Veräußerungen der Immobilien, die außerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegen, verfügt Art. 434 des Codice civile.

1850, worin die in Frage stehende Autorisation der Regierung gefordert wird, konnte und wollte bei seiner Verkündigung nicht beabsichtigen, den Heiligen Stuhl, der doch damals noch tatsächlich die unbestrittene territoriale Souveränität besaß, in seinen Erwerbungen auf diese Weise zu beschränken. Aber auch das Garantiegesetz, dessen erster Titel die Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles sichern will, enthält kein Wort von einer Einmischung der Regierung in die Erwerbungen des Heiligen Stuhles. Aus diesem Stillschweigen aber folgern wollen, daß der italienische Gesetzgeber das frühere Gesetz von 1850 auf den Heiligen Stuhl ausdehnen wollte, wäre natürlich eine der willkürlichsten und unrichtigsten Gesetzesauslegungen. Da sodann der erste Titel mit internationaler Geltung ein ganz für sich dastehendes Gesetz darstellt und nicht nur vom zweiten Titel, der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zum Gegenstand hat und nur innerstaatliche Geltung besitzt[1], sondern von der ganzen übrigen italienischen Gesetzgebung getrennt ist[2], darf man ihn durch andere Gesetzesbestimmungen nicht ergänzen, und folglich kann man auch keinen stillschweigenden Hinweis auf das die Rechtslage der andern juristischen Personen regelnde allgemeine Recht zugeben. Dieser Beweis zugunsten der Freiheit des Apostolischen Stuhles wird bestätigt durch den zweiten Titel des Garantiegesetzes, der in einigen Punkten das allgemeine Recht der kirchlichen juristischen Personen änderte, und wo es im Artikel 16 heißt, daß die Vorschriften der Zivilgesetze über Schaffung, Dasein und Güterveräußerung der kirchlichen Institute bestehen bleiben[3]. Hieraus und aus dem Stillschweigen im ersten Titel muß man aber schließen, daß die Anwendung des bestehenden Gesetzes von 1850 auf

---

[1] Palma, Questioni costituzionali 384. [2] Ebd. 391.

[3] «Restano ferme le disposizioni delle legge civili rispetto alla creazione ed ai modi di esistenza degli istituti ecclesiastici ed alienazioni dei loro beni »

den Apostolischen Stuhl nicht gewollt war. Sodann ist es aus dem Werdegang, den Begleitumständen und den Anordnungen des Garantiegesetzes selbst klar[1], daß der Gesetzgeber die bestehende Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles erhalten und sichern wollte, weshalb er unmöglich den Heiligen Stuhl, der doch bisher im Erwerb völlig frei war, stillschweigend an die bestehenden Zivilgesetze bezüglich des Erwerbs von Immobilien binden und so von der italienischen Regierung abhängig machen wollte.

Zum Schlusse noch einige Worte über die bereits oben erwähnte Zivilliste des Papstes, die «Dotazione», wie sie im Garantiegesetz selbst genannt wird. Es ist eine umstrittene Frage, ob diese Dotation, deren Annahme seit dem Jahre 1870 vom Heiligen Stuhl verweigert wird, inzwischen nicht verjährt ist. Patrizi[2] hat das Verdienst, diese Frage ziemlich geklärt zu haben. Weder ist das (fiktiv angesetzte) Kapital selbst durch dreißigjährige Verjährung erloschen, noch unterliegt die jährliche Rente der fünfjährigen Verjährung[3]. Es steht fest, daß der italienische Gesetzgeber durch Artikel 4 des Garantiegesetzes dem Papste ein bestimmtes Souveränitätsrecht erhalten wollte[4]. Statt der ursprünglichen Fassung: «É stabilita a favore della Santa Sede la dotazione dell' annua rendita di lire 3 250 000»

---

[1] Vgl. die ausführlichen Nachweise bei Astorri, Se sia necesssaria l' autorizzazione governativa per gli acquisti e le alienazioni da parte della Santa Sede, in Diritto Ecclesiastico Italiano VI (1913) 44—46 u. AA.

[2] Durch seine Abhandlung: La Dotazione imprescrittibile e la Legge sulle Guarentigie. Vor ihm schon Brandi, La dotazione della Santa Sede secondo la legge delle Guarentigie in Civiltà cattolica 1904 IV 385 ff.

[3] Vgl. §§ 2135 u. 2144 des Codice civile.

[4] Wir gehen mit Patrizi, trotz aller angeführten Beweise und Autoritäten, nicht einig darin, daß das Garantiegesetz dem Papste die volle uneingeschränkte Souveränität zuerkannt hat; aber von den verschiedenen einzelnen Souveränitätsrechten, die es aufzählt, ist das mit der Zivilliste verbundene eines der am deutlichsten zum Ausdruck gebrachten.

wurde im Senat die Fassung: «É conservata a favore della Santa Sede usw.» durchgesetzt[1]. Das italienische Gesetz hat damit einen bisher bestehenden Zustand seinerseits einfach sanktioniert. Die in Frage stehende Dotation ist also identisch, nicht nur dem Betrage, sondern auch ihrem Wesen nach, mit jenem appanaggio, der im Statut von 1848 von Pius IX. festgesetzt war und zweifellos ein Souveränitätsrecht konstituierte. Da aber Souveränitätsrechte dem Privatrecht nicht unterstehen[2], ist die «conservata dotazione» über jede Verjährung erhaben[3]. Und dies nicht nur der Substanz der Dotation nach, sondern auch der jährlichen Rente nach, die dieselbe Natur wie das Kapital hat[4].

Überdies wissen wir, daß der Gesetzgeber sorgfältig vorgesorgt hat, daß die Dotation allen Wechselfällen der Zeit entzogen werde. Das geht schon aus dem gewählten Ausdruck «Dotation» hervor, der ein kanonistischer Ausdruck und am besten geeignet ist, die Beständigkeit einer Einrichtung auszudrücken[5]. Nachdem der Minister Correnti in den diesbezüglichen Parlamentsverhandlungen die dem Papste bewahrte Zivilliste einem Benefizium gleichgestellt hatte, wies er darauf hin, daß die Zivilliste des Königs von den politischen Verhältnissen abhängig sei, während das Benefizium, in unserem Falle die Dotation, einen weniger von den Um-

[1] Patrizi a. a. O. 23.

[2] In Souveränitätsrechten fremder Souveräne ist nicht das innerstaatliche Recht, sondern das Völkerrecht zuständig. Nun sagt aber v. Liszt (Völkerrecht 174): «Die Verjährung hat völkerrechtlich weder als acquisitive noch als extinctive die Kraft einer rechtserheblichen Tatsache.» «Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen» aber «sind diejenigen Tatsachen, an deren Vorliegen Entstehung, Untergang oder Veränderung von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen geknüpft ist» (v. Liszt a. a. O. 174).

[3] Patrizi a. a. O. 12. Tiepolo, Leggi ecclesiastiche annotate 32 f.

[4] Patrizi a. a. O. 17 f. Vgl. noch Sincero, La Legge 29 Giugno 1906 e gli Enti Ecclesiastici (Turin 1906) 120 f.

[5] Vgl. hierzu die Rede von Bonghi. Camera Dep., 3. Februar 1871, 553.

ständen abhängigen Charakter habe. Indem also die Regierung die Dotation mit einem Benefizium verglich, wollte sie ihre Perpetuität sichern. Somit sind Kapital und Rente der Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht unterworfen, und die nicht eingezogenen fructus müssen, ebenso wie beim Benefizium, den Berechtigten reserviert und erhalten bleiben. Doch selbst damit war die Rechte der Kammer noch nicht zufrieden, sie verlangte eine noch größere Sicherheit. Sie widersetzte sich deshalb, daß die Zivilliste des Heiligen Stuhles in das Staatsbudget eingeschrieben wurde, weil dann eine spätere Kammer diese Summe wieder hätte verweigern können, und setzte es durch, daß sie in den Gran Libro del debito pubblico eingeschrieben wurde. Während die Zivilliste des Königs von Italien jeweils nach der Thronbesteigung eines neuen Königs vom Parlament aufs neue bestätigt werden muß, ist die päpstliche Zivilliste jeder neuen Diskussion und Bestätigung entzogen; sie wird auch während der Sedisvakanz und ohne neue Formalitäten dem neugewählten Papst ausbezahlt. Aus all dem geht wiederum hervor, daß die päpstliche Zivilliste allen Zufälligkeiten und folglich auch jeder Verjährung entzogen werden sollte und wirklich entzogen ist[1].

Die Nichtannahme des Garantiegesetzes von seiten des Papstes bereitet keine Schwierigkeit. Der Gesetzgeber sah diese Nichtannahme voraus[2]. Der Senator Vigliani erklärte ausdrücklich, daß das Gesetz nicht nötig habe, angenommen zu werden, daß es als beneficium in invitum collatum gleich nach seiner Veröffentlichung ausgeführt werde[3]. Auch darf man die Verjährung der päpstlichen Zivilliste nicht nach dem Gesetz vom 19. Juli 1861, Art. 37, beurteilen, das den Gran

---

[1] Patrizi a. a. O. 12—16.

[2] Siehe die Belege bei Patrizi a. a. O. 19 f.

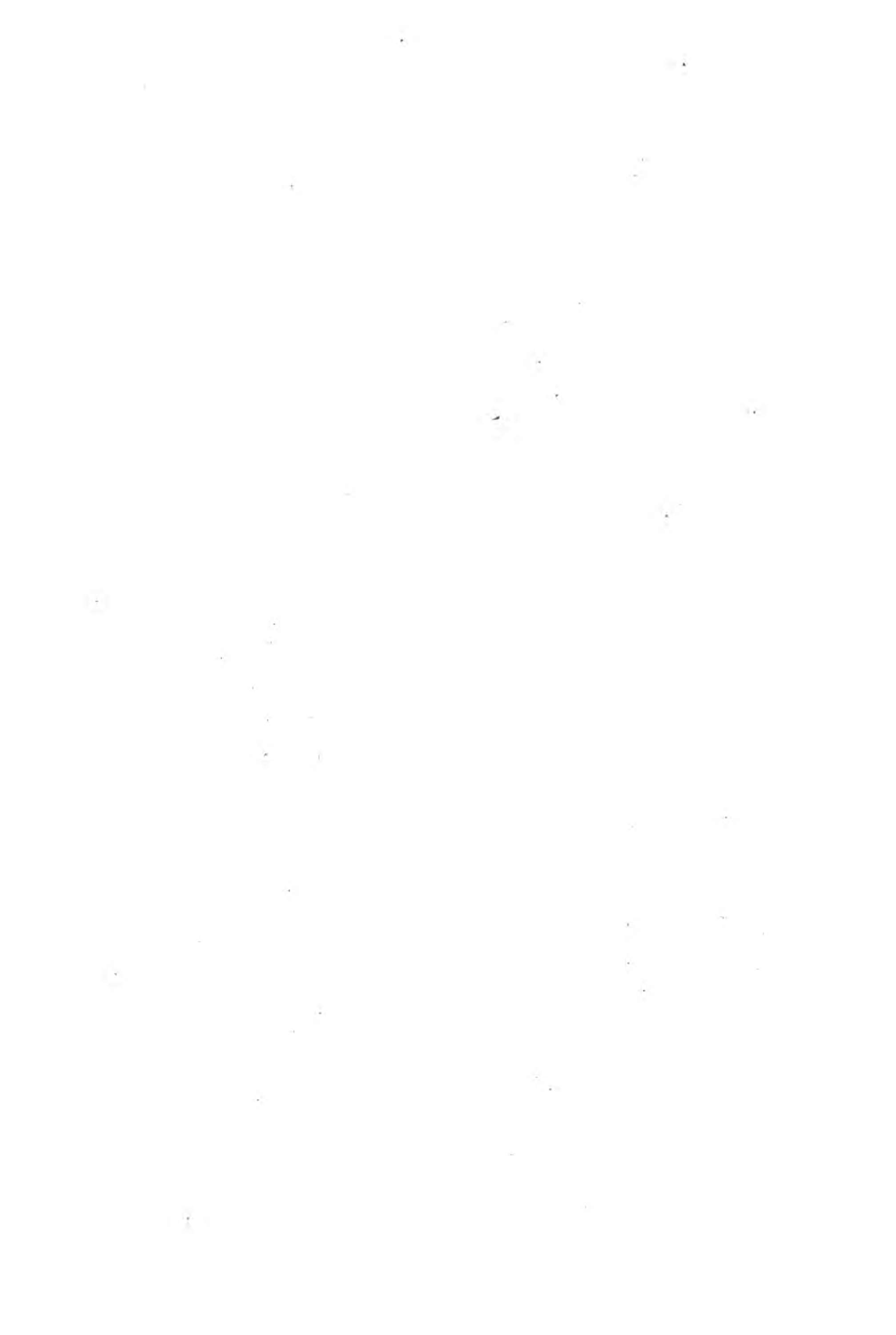
[3] Patrizi a. a. O. 16.

Libro der Verjährung unterwirft. Vielmehr wurde durch Dekret vom 2. Februar 1879, Nr. 19, bestimmt, daß die Zivilliste «separatamente», getrennt von allen andern Titeln, in den Gran Libro eingeschrieben werden sollte, als «rendita perpetua ed inalienabile». Somit muß diese Zivilliste nach dem späteren Ausnahmegesetz, dem Garantiegesetz beurteilt werden, das gerade auf jede Art und Weise die absolute Dauer der päpstlichen Rente sichern wollte. Diese hat nicht nur dadurch eine privilegierte Stellung, daß sie keinen Steuern und Lasten, sondern ganz besonders dadurch, daß sie keiner Verjährung unterworfen ist[1]. Deshalb hat der Heilige Stuhl einen rechtlichen Anspruch auf Zahlung der ganzen seit dem Jahre 1870 fälligen Summe[2], falls er sich zu ihrer Annahme entschließen sollte.

---

[1] Patrizi a. a. O. 22—25. Vgl. auch Brandi a. a. O.

[2] Und sonst niemand! So selbstverständlich das zu sein scheint, so muß es doch eigens hervorgehoben werden. Denn nach dem Tode Pius' IX. belangte die Gräfin Cristina Mastai-Ferretti die italienische Regierung auf Herausgabe der nicht ausbezahlten Dotation, da das Recht daran auf die persönlichen Erben des Papstes übergegangen sei. Diese sonderbaren Ansprüche wurden mit Recht durch gerichtliches Urteil (das am 16. Juni 1883 vom römischen Appellationshof und nochmals am 5. März 1885 vom Kassationshof bestätigt wurde) zurückgewiesen, da es sich um ein Recht des Heiligen Stuhles, nicht um ein persönliches Recht des Papstes handle. Vgl. hierzu Giurisprudenza Italiana XXXV, II 556; XXXVI, I 3, 81; Cannada Bartoli, Lo Stato e la proprietà ecclesiastica 220 f.; Castellari, La Santa Sede II 570 ff.; Bompard, La Papauté en droit international 223—225.









Das Völker[...]

Beiträge zum Wieder[...] der Rechts- und Friedensordnung der Völker

Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht

herausgegeben von

Dr. Godehard Jos. Ebers

Professor der Rechte an der Universität zu Köln a. Rh.

1. u. 2. Heft: **Naturrecht und Völkerrecht.** Von Dr. **J. Mausbach.** 8° (VI u. 136 S.) *M* 2.80

3. Heft: **Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit.** Ein geschichtlicher Beitrag zu einer großen Gegenwarts- und Zukunftsfrage. Von Dr. **A. Hommerich.** Mit einem Vorwort von Dr. Ph. Zorn. 8° (XIV u. 90 S.) *M* 2.50

4. u. 5. Heft: **Ethik und Volkswirtschaft.** Von **H. Pesch** S. J. 8° (VIII u. 164 S.) *M* 4.—

6. Heft: **Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.** Von Dr. **J. B. Sägmüller.** 8° (VIII u. 120 S.) *M* 3.80

7. Heft: **Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin.** Von Dr. **O. Schilling.** 8° (VIII u. 58 S.) *M* 2.20

8. u. 9. Heft: **Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht.** Von Dr. **A. Wynen.** 8° (XVI u. 120 S.)

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Es sind zunächst folgende weitere Beiträge vorgesehen:

Das Problem des Völkerbundes. Von Godehard Jos. Ebers.
Christentum und Schiedsgerichtsbarkeit. Von August Hommerich.
Die Bedeutung der Rechtvereinheitlichung im Völkerrecht. Von Peter Klein.
Die Grundlagen des Völkerrechts. Von Ulrich Lampert.
Die Wiederannäherung der Völker. Von Max Scheler.
Das Nationalitätsprinzip. Von Ignaz Seipel.
Gewissens- und Religionsfreiheit im Völkerrecht. Von Theodor Grentrup.
Die päpstliche Diplomatie. Von Arthur Wynen.
Das Völkerrecht bei Franz Suarez. Von Joseph Biederlack S. J

Die Hefte erscheinen in zwangloser Reihenfolge und sind einzeln käuflich. Der Umfang eines Heftes wird durchschnittlich 4 bis 6 Bogen zu 16 Seiten betragen.